

Entwurf

Gesetz über den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleih Tätigkeiten¹

Kapitel 1

Geltungsbereich des Gesetzes

Abschnitt 1. Absatz 1. Dieses Gesetz gilt für alle in Dänemark ansässigen Personen, die zu gewerblichen Zwecken folgende Tätigkeiten ausüben: _

- 1) den Handel mit oder den Kauf von Gebrauchsgegenständen, der nicht im Rahmen der üblichen Tätigkeiten des Handels mit neuen Waren oder von handwerklichen oder industriellen Tätigkeiten stattfindet;
- 2) den Verkauf von Gebrauchsgegenständen über Online-Auktionen;
- 3) das Verleihen von Geld gegen Pfand oder die Aushandlung solcher Darlehen (Pfandleih Tätigkeiten); oder
- 4) den Kauf von Waren mit Rückkaufsrecht für den Verkäufer.

Absatz 2. Das Gesetz gilt nicht für:

- 1) den Handel mit oder den Kauf von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen;
- 2) die Gewährung und Aushandlung von Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren oder zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder für Kreditgeschäfte, die unter das Gesetz über Finanzgeschäfte fallen; und
- 3) den Verkauf von Gebrauchsgegenständen durch wohltätige oder gemeinnützige Vereine usw. und Religionsgemeinschaften, die nach dem Veranlagungsgesetz zugelassen sind.

Absatz 3. Der Justizminister kann beschließen, dass die Vorschriften des Kapitels 3 ganz oder teilweise für selbstständige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel mit oder dem Kauf von Gebrauchsgegenständen, die gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht unter das

¹ Ein Entwurf dieses Gesetzes wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) als Entwurf notifiziert.

Gesetz fallen, und für die Tätigkeiten von Auktionatoren im Zusammenhang mit dem Verkauf von Gebrauchsgegenständen gelten.

Absatz 4. Der Justizminister kann in Bezug auf die Ausübung der in Absatz 1 Nummern 3 und 4 genannten Tätigkeiten Modalitäten für zulässige Vertragsbedingungen usw. festlegen, einschließlich der Höhe der Zinsen auf die geliehenen Beträge, die verlangt werden können, unabhängig davon, ob das Unternehmen in Dänemark niedergelassen ist.

Kapitel 2

Lizenzen

Abschnitt 2 Absatz 1. Personen, die unter das Gesetz fallende Tätigkeiten ausüben, müssen über eine Lizenz verfügen.

Absatz 2. Die Lizenzen werden von der Polizei erteilt.

Absatz 3. Für die Erteilung von Lizenzen nach dem Gesetz werden 300 DKK gezahlt.

Absatz 4. Der Justizminister regelt das Verfahren bei der Erteilung von Lizenzen nach dem Gesetz.

Abschnitt 3. Absatz 1. Die Lizenzen können Personen erteilt werden, die:

- 1) eine Geschäftsanschrift in Dänemark haben,
- 2) unbeschadet des Abschnitts 43 Absatz 1 des Vormundschaftsgesetzes keine minderjährigen/unmündigen Personen unter Vormundschaft nach Abschnitt 5 des Vormundschaftsgesetzes oder unter Pflegschaft nach Abschnitt 7 des Vormundschaftsgesetzes sind, und
- 3) sich nicht in einem Restrukturierungsverfahren befinden oder zahlungsunfähig sind.

Absatz 2. Einer Person, die wegen einer Straftat verurteilt worden ist, kann die Lizenz verweigert werden, wenn aufgrund der Straftat die unmittelbare Gefahr eines Missbrauchs der Lizenz nach Abschnitt 78 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs besteht oder aufgrund der verfügbaren Informationen über die persönlichen Umstände der betreffenden Person andere Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Person die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben wird.

Absatz 3. Lizenzen können auch Personen verweigert werden, die erhebliche überfällige Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor haben, d. h. Schulden in Höhe von 50 000 DKK oder mehr.

Abschnitt 4 Absatz 1. Die Lizenzen können Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung erteilt werden, die bei der

dänischen Wirtschaftsbehörde eingetragen sind. Die Lizenzerteilung setzt voraus, dass die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 Absätze 1, 2 und 3 erfüllen. Lizenzen können unter den gleichen Bedingungen auch anderen in Dänemark ansässigen Unternehmen, Vereinigungen, Stiftungen und dergleichen erteilt werden. Lizenzen können ausländischen Unternehmen usw. der in den Sätzen 1 und 3 genannten Art erteilt werden, wenn dies in einem internationalen Abkommen oder in den Bestimmungen des Justizministers vorgesehen ist.

Absatz 2. Wenn es neue Mitglieder in der Geschäftsleitung oder im Vorstand gibt, so muss das Unternehmen usw. dies der Polizei innerhalb von 14 Tagen mitteilen. Die Polizei entscheidet dann, ob die Lizenz aufrechterhalten werden kann.

Absatz 3. Die Lizenz kann verweigert werden, wenn einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Vorstands des Unternehmens Informationen vorliegen, die die Verweigerung der Lizenz nach Abschnitt 3 Absätze 2 und 3 rechtfertigen können.

Abschnitt 5 Absatz 1. Die Lizenz erlischt, wenn der Lizenzinhaber stirbt oder wenn er eine oder mehrere der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 Absatz 1 oder Abschnitt 4 Absatz 1 nicht mehr erfüllt, vgl. Abschnitt 3 Absatz 1. Gleiches gilt, wenn die Mitteilung nach Abschnitt 4 Absatz 2 nicht rechtzeitig erfolgt.

Absatz 2. Ungeachtet des Absatzes 1 kann der Nachlass eines verstorbenen Lizenzinhabers, ein Ehegatte in fortgesetzter Gütergemeinschaft, ein Lizenzinhaber, der Gegenstand eines Restrukturierungsverfahrens ist, eine Konkursmasse oder ein Vormund eines Lizenzinhabers, der gemäß den Abschnitten 5, 6 oder 7 des Vormundschaftsgesetzes unter Vormundschaft steht, die Tätigkeiten ohne Lizenz im Hinblick auf die Liquidation, den Verkauf oder dergleichen des Unternehmens fortsetzen, wenn die Fortsetzung der Tätigkeiten der Polizei innerhalb von 4 Wochen nach dem Tod, dem Beginn der Restrukturierung, der Konkurserklärung oder dem Vollzug der Vormundschaft mitgeteilt wird. Dies ist für einen Zeitraum von 1 Jahr nach dem Ereignis, das zur Beendigung der Lizenz führt, möglich. In Ausnahmefällen kann die Polizei die Frist verlängern.

Absatz 3. Der Justizminister kann eine Ausnahme von Absatz 1 gewähren.

Abschnitt 6 Absatz 1. Die Lizenz kann von der Polizei widerrufen werden, wenn der Lizenzinhaber sich einer schweren oder wiederholten Nichterfüllung der Pflichten des Lizenzinhabers nach diesem Gesetz oder

den durch dieses Gesetz festgelegten Vorschriften schuldig gemacht hat und aufgrund der festgestellten Tatsachen Grund zu der Annahme besteht, dass die Person die Tätigkeit in Zukunft nicht ordnungsgemäß ausüben wird. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 Absatz 2 oder Abschnitt 4 Absatz 3, vgl. Abschnitt 3 Absatz 2, für die Verweigerung der betreffenden Lizenz vorliegen.

Absatz 2. Eine Lizenz kann auch von der Polizei widerrufen werden, wenn der Lizenzinhaber gegenüber dem öffentlichen Sektor überfällige Schulden in Höhe von 100 000 DKK oder mehr hat.

Absatz 3. Ein Widerruf nach den Absätzen 1 und 2 kann für einen Zeitraum von 1 bis 5 Jahren oder bis auf Weiteres erfolgen.

Absatz 4. Die Entscheidung muss Informationen über die Möglichkeit, eine gerichtliche Überprüfung nach Abschnitt 7 zu beantragen, und die Frist hierfür enthalten.

Abschnitt 7 Absatz 1. Eine Entscheidung nach Abschnitt 6 Absatz 1 kann vom Adressaten der Entscheidung vor Gericht gebracht werden. Der entsprechende Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung an die betreffende Person bei der Polizei gestellt werden. Die Staatsanwaltschaft verweist den Fall gemäß den Bestimmungen des Kapitels 80 des Gerichtsverwaltungsgesetzes ohne Mitwirkung von Schöffen an das Gericht.

Absatz 2. Ein Antrag auf Verweisung der Entscheidung an das Gericht nach Absatz 1 hat aufschiebende Wirkung; das Gericht kann jedoch anordnen, dass die betreffende Person während des Verfahrens keine Tätigkeiten im Rahmen der Lizenz ausüben darf. Wird die Entscheidung durch ein Urteil bestätigt, so kann dieses vorsehen, dass eine Berufung keine aufschiebende Wirkung hat.

Absatz 3. Eine Entscheidung nach Abschnitt 6 Absatz 2 kann vom Adressaten der Entscheidung vor Gericht gebracht werden. Der entsprechende Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung an die betreffende Person bei der Polizei gestellt werden. Die Staatsanwaltschaft leitet gegen die betreffende Person ein Zivilverfahren ein.

Absatz 4. Ein Antrag auf Verweisung der Entscheidung an das Gericht nach Absatz 3 hat keine aufschiebende Wirkung; das Gericht kann jedoch anordnen, dass die betreffende Person während des Verfahrens Tätigkeiten im Rahmen der Lizenz ausüben darf. Wird gegen ein Urteil, mit dem ein Widerruf nicht bestätigt wird, Berufung eingelegt, kann das Gericht, das das Urteil erlassen hat, oder das angerufene Gericht anordnen, dass die

Tätigkeiten im Rahmen der Lizenz während des Rechtsmittelverfahrens nicht ausgeübt werden dürfen.

Abschnitt 8 Absatz 1. Wird eine Lizenz nach Abschnitt 5 beendet, nach Abschnitt 6 widerrufen oder nach Abschnitt 79 des Strafgesetzbuches entzogen, so muss sie unverzüglich der Polizei ausgehändigt werden.

Absatz 2. Stellt der Lizenzinhaber die Ausübung der unter das Gesetz fallenden Tätigkeiten ein, so muss die Lizenz der Polizei ausgehändigt werden.

Kapitel 3 *Aufsicht usw.*

Abschnitt 9 Absatz 1. Vor Aufnahme der unter das Gesetz fallenden Tätigkeiten muss der Lizenzinhaber der Polizei den Standort der Buchführungsunterlagen und etwaiger Geschäftsräume mitteilen. Der Lizenzinhaber muss auch alle späteren Änderungen dieser Standorte und etwaige spätere Änderungen der Geschäftsanschrift mitteilen.

Absatz 2. Der Lizenzinhaber muss der Polizei auf Anfrage mitteilen, wo sich der Warenbestand des Unternehmens befindet.

Abschnitt 10 Die Polizei muss jederzeit ohne gerichtliche Anordnung und nachdem sie sich ordnungsgemäß ausgewiesen hat, Zugang zu den Buchführungsunterlagen, etwaigen Geschäftsräumen und Warenbeständen des Lizenzinhabers erhalten, um die erforderliche Aufsicht über die Tätigkeiten auszuüben.

Abschnitt 11 Absatz 1. Werden dem Lizenzinhaber Waren zum Kauf oder als Pfand unter Umständen angeboten, die einen Verdacht auf illegale Herkunft begründen können, so muss der Lizenzinhaber die Polizei unverzüglich davon in Kenntnis setzen und die Waren bis zum Eintreffen der Polizei aufbewahren. Das Gleiche gilt, wenn der Lizenzinhaber nach Vertragsschluss Informationen erhält, die den Verdacht auf illegale Herkunft begründen können.

Absatz 2. Der Justizminister kann detailliertere Vorschriften für die Prüfung von Waren, die zum Kauf oder als Pfand angeboten werden, durch den Lizenzinhaber festlegen.

Kapitel 4 *Strafen*

Abschnitt 12 Absatz 1. Verstöße gegen Abschnitt 2 Absatz 1, Abschnitt 4 Absatz 2 Satz 1, sowie Abschnitte 8, 9 und 11 werden mit einer Geldstrafe geahndet.

Absatz 2. Die aufgrund des Gesetzes erlassenen Verordnungen können für Verstöße gegen diese Bestimmungen Geldstrafen vorsehen.

Absatz 3. Unternehmen usw. (juristische Personen) können nach den Vorschriften des Kapitels 5 des Strafgesetzbuchs strafrechtlich haftbar gemacht werden.

Kapitel 5 *Sonstige Bestimmungen*

Abschnitt 13 Absatz 1. Der Justizminister kann detailliertere Vorschriften für die Ausübung von Tätigkeiten nach dem Gesetz erlassen.

Absatz 2. Der Justizminister kann festlegen, welche Behörde innerhalb der Polizei polizeiliche Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt.

Kapitel 6 *Inkrafttreten des Gesetzes*

Abschnitt 14 Absatz 1. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Absatz 2. Das Gesetz über den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleihertätigkeiten, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1042 vom 4. September 2015, wird aufgehoben.

Kapitel 7 *Territorialer Geltungsbereich*

Abschnitt 15 Das Gesetz gilt nicht für die Färöer und Grönland, kann jedoch durch Königlichen Erlass ganz oder teilweise für Grönland in Kraft treten, vorbehaltlich der Änderungen, die aufgrund der grönländischen Gegebenheiten erforderlich sind.

Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Allgemeine Bemerkungen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Hintergrund des Gesetzentwurfs

3. Hauptpunkte des Gesetzentwurfs

3.1. Geltungsbereich des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel

3.1.1. Bestehendes Recht

3.1.1.1. Pfandleih­tätigkeiten

3.1.1.2. Handel durch Privatpersonen auf Flohmärkten usw.

3.1.1.3. Online-Auktionen

3.1.1.4. Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes

3.1.2. Überlegungen des Ausschusses

3.1.2.1. Online-Handel, Handel durch Privatpersonen usw.

3.1.2.2. Online-Auktionen

3.1.2.3. Online-Märkte

3.1.2.4. Pfandleih­tätigkeiten

3.1.2.5. Gebrauchtgegenstände

3.1.2.6. Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes

3.1.2.7. Ermächtigung des Justizministers und Verwaltungsvorschriften

3.1.3. Überlegungen des Justizministeriums und die vorgeschlagene Regelung

3.2. Lizenzanforderungen

3.2.1. Bestehendes Recht

3.2.2. Überlegungen des Ausschusses

3.2.3. Überlegungen des Justizministeriums und die vorgeschlagene Regelung

3.3. Voraussetzungen für die Erteilung von Lizenzen

3.3.1. Bestehendes Recht

3.3.2. Überlegungen des Ausschusses

3.3.3. Überlegungen des Justizministeriums und die vorgeschlagene Regelung

3.4. Anforderungen für ständige Geschäftsniederlassungen

3.4.1. Bestehendes Recht

3.4.2. Überlegungen des Ausschusses

3.4.3. Überlegungen des Justizministeriums und die vorgeschlagene Regelung

3.5. Beendigung und Entzug von Lizenzen

3.5.1. Bestehendes Recht

3.5.1.1. Beendigung von Lizenzen

3.5.1.2. Entzug von Lizenzen

3.5.2. Überlegungen des Ausschusses

3.5.3. Überlegungen des Justizministeriums und die vorgeschlagene Regelung

3.6. Gerichtliche Überprüfung

3.6.1. Bestehendes Recht

3.6.1.1. Gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen über den Entzug von Lizenzen

3.6.1.2. Gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen über den Entzug von Lizenzen wegen erheblicher überfälliger Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor

3.6.2. Überlegungen des Ausschusses

3.6.3. Überlegungen des Justizministeriums und die vorgeschlagene Regelung

3.7. Laufende Durchführung der Tätigkeiten

3.7.1. Bestehendes Recht

3.7.1.1. Gemeinsame Regeln für den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleihertätigkeiten

3.7.1.1.1. Anforderungen an die Führung von Geschäftsunterlagen

3.7.1.1.2. Anforderungen an den Identitätsnachweis

3.7.1.1.3. Verzeichnisse

3.7.1.2. Besondere Vorschriften für den Handel mit Gebrauchsgegenständen

3.7.1.3. Besondere Vorschriften für Pfandleihertätigkeiten

3.7.1.3.1. Pfandleihertätigkeiten im Zusammenhang mit Lotteriescheinen

3.7.1.3.2. Pfandleihertätigkeiten im Zusammenhang mit anderen Gegenständen

3.7.2. Überlegungen des Ausschusses

3.7.2.1. Gemeinsame Regeln für den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleihertätigkeiten

3.7.2.2. Besondere Vorschriften für den Handel mit Gebrauchsgegenständen

3.7.2.3. Besondere Vorschriften für Pfandleihertätigkeiten

3.7.2.3.1. Pfandleihertätigkeiten im Zusammenhang mit Lotteriescheinen

3.7.2.3.2. Pfandleihertätigkeiten im Zusammenhang mit anderen Gegenständen

3.7.3. Überlegungen des Justizministeriums und die vorgeschlagene Regelung

3.8. Aufsicht

3.8.1. Bestehendes Recht

3.8.1.1. Zugang der Polizei zur Inspektion von Geschäftsräumen, Warenbeständen und Geschäftsunterlagen

3.8.1.2. Pflichten des Wirtschaftsteilnehmers bei Verdacht auf illegale Herkunft

3.8.2. Überlegungen des Ausschusses

3.8.3. Überlegungen des Justizministeriums und die vorgeschlagene Regelung

3.9. Strafen

3.9.1. Bestehendes Recht

3.9.2. Überlegungen des Ausschusses

3.9.3. Überlegungen des Justizministeriums und die vorgeschlagene Regelung

4. Auswirkungen auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung

5. Auswirkungen auf die Wirtschaft und Auswirkungen der Umsetzung auf den öffentlichen Sektor

6. Finanzielle und administrative Auswirkungen auf Unternehmen usw.

7. Administrative Auswirkungen für die Bürger

8. Auswirkungen auf das Klima

9. Auswirkungen auf Umwelt und Natur

10. Beziehung zum EU-Recht

11. Konsultierte Behörden und Organisationen usw.

12. Übersichtstabelle

1. Einleitung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, auf der Grundlage der Empfehlungen eines Sachverständigenausschusses das geltende Gesetz über den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleihaktivitäten (Gesetz über den Gebrauchsgüterhandel) aus dem Jahr 1966 zu aktualisieren. Er wird dazu beitragen, den Handel mit Gebrauchsgegenständen und den Weiterverkauf gestohlener, gefälschter oder illegal ausgeführter Waren zu kontrollieren.

Der Gesetzesentwurf enthält folgende wesentliche Elemente:

- Erweiterung und Klärung des Geltungsbereichs des Gesetzes in einer Reihe von Punkten, u. a. in Bezug auf Online-Handel, Online-Auktionen und Privatpersonen.
- Ausnahme bestimmter Handel und Verpfändungen vom Geltungsbereich des Gesetzes.
- Bedingungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Lizenzen gemäß dem Gesetz, einschließlich für juristische Personen.
- Verpflichtung zur Unterrichtung der Polizei über den Standort der Buchführungsunterlagen des Unternehmens und etwaiger Geschäftsräume.
- Prüfungspflicht des Lizenzinhabers in Bezug auf zum Kauf oder als Pfand angebotene Waren und Meldepflicht bei der Polizei.
- Rückgriff auf die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen nach dem Gesetz.
- Vorschriften für die laufende Durchführung von Tätigkeiten, z. B. die Verpflichtung, von den Kunden einen Identitätsnachweis zu verlangen.
- Vorschriften über die polizeiliche Aufsicht über die unter das Gesetz fallenden Tätigkeiten.
- Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen einschlägige Teile des Gesetzes.

2. Hintergrund des Gesetzentwurfs

Am 2. Mai 2017 setzte der damalige Justizminister den Ausschuss für die Überarbeitung des Auktionsgesetzes und des Gesetzes über den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleihaktivitäten ein.

Der Ausschuss setzt sich aus einem breiten Spektrum von Interessenträgern aus Berufsverbänden, einschlägigen Behörden, Justiz und Rechtsberufen zusammen.

Der Ausschuss wurde damit beauftragt, eine umfassende Überprüfung des Auktionsgesetzes und des Gesetzes über den Handel mit Gebrauchsgegenständen sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsvorschriften vorzunehmen und gegebenenfalls Vorschläge für eine Aktualisierung der Rechtsvorschriften in diesem Bereich auszuarbeiten.

Der Ausschuss musste unter anderem prüfen, ob die bestehenden Vorschriften geändert werden müssen, um sie an die gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, auch im Hinblick auf die Nutzung des Internets, anzupassen. In diesem Zusammenhang musste der Ausschuss prüfen, wie den beteiligten Interessen, einschließlich der Notwendigkeit einer wirksamen Kontrolle des Handels mit Gebrauchsgegenständen, den Interessen der Wirtschaftsbeteiligten und den Interessen der Verbraucher, am besten Rechnung getragen werden kann.

Am 17. März 2022 veröffentlichte der Ausschuss den Bericht Nr. 1580/2022 über die Überarbeitung des Auktionsgesetzes und des Gesetzes über den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleihaktivitäten (im Folgenden „Bericht Nr. 1580/2022“), der den Entwurf eines neuen und aktualisierten Gesetzes über den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleihaktivitäten enthält.

Der Gesetzesentwurf entspricht, mit einigen Änderungen, dem Gesetzentwurf des Ausschusses.

3. Hauptpunkte des Gesetzentwurfs

3.1. Geltungsbereich des Gesetzes über den Gebrauchsgüterhandel

3.1.1. Bestehendes Recht

Das Gesetz über den Gebrauchsgüterhandel enthält Vorschriften für unabhängige gewerbliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel mit oder den Kauf von Gebrauchsgegenständen und das Verleihen von Geld gegen Pfand und ersetzt in seinem Geltungsbereich die Bestimmungen des Handelsgesetzes. Teile der Vorschriften des Gesetzes gelten für den Handel mit oder den Kauf von bestimmten Gebrauchsgegenständen, unabhängig davon, ob die Tätigkeiten anderweitig unter das Gesetz fallen. Das Gesetz über den Gebrauchsgüterhandel aus dem Jahr 1966 entspricht im Wesentlichen

dem ursprünglichen Gesetz von 1921, sodass die Einführung eines neuen Gesetzes in diesem Bereich im Jahr 1966 im Wesentlichen zu einer Aktualisierung und Vereinfachung des damals geltenden Gesetzes führte.

In Kapitel 1 (Abschnitt 1) des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel wird der Geltungsbereich des Gesetzes festgelegt.

Nach Abschnitt 1 Absatz 1 des Gesetzes gilt es für selbstständige gewerbliche Tätigkeiten bestehend in:

- 1) dem Handel mit oder dem Kauf von Gebrauchtgegenständen, der nicht im Rahmen der üblichen Tätigkeiten des Handels mit neuen Waren oder von handwerklichen oder industriellen Tätigkeiten stattfindet; und
- 2) dem Verleihen von Geld gegen Pfand, einschließlich Pfändern auf Lotteriescheine, und die Aushandlung solcher Darlehen (Pfandleih Tätigkeiten).

Aus Abschnitt 1 Absatz 2 des Gesetzes ergibt sich jedoch, dass das Gesetz in einigen aufgeführten Fällen nicht anwendbar ist, vgl. Nummer 3.1.1.4.

Nach Abschnitt 1 Absatz 3 des Gesetzes unterliegen Tätigkeiten im Sinne von Abschnitt 1 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes nicht den Vorschriften des Handelsgesetzes.

Nach Abschnitt 1 Absatz 4 des Gesetzes kann der Justizminister beschließen, dass die Vorschriften des Kapitels 3 des Gesetzes über die Aufsicht usw. ganz oder teilweise für unabhängige Geschäfte im Zusammenhang mit dem Handel mit oder dem Kauf von Gebrauchtgegenständen, die nach den Absätzen 1 und 2 des Gesetzes nicht unter das Gesetz fallen, sowie für die Tätigkeiten von Auktionatoren im Zusammenhang mit Auktionen von Gebrauchtgegenständen gelten.

In Kapitel 3 des Gesetzes ist u. a. eine Rechtsgrundlage für die Inspektion der Geschäftsräume, der Warenbestände und der Geschäftsunterlagen der Unternehmen durch die Polizei vorgesehen (Abschnitt 13). Darüber hinaus verpflichtet Abschnitt 14 den Lizenzinhaber, die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen und Waren einzubehalten, wenn ihm Waren zum Kauf oder als Pfand angeboten werden, bei denen ein Verdacht auf illegale Herkunft besteht.

Die Stellungnahme zum Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel, vgl. Folkteting Hansard 1964-65, Anlage A, Spalte 1275 ff. (im Folgenden die Stellungnahmen von 1966 zum Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel)

heißt es, dass die Ermächtigungsvorschrift die Ausweitung des Geltungsbereichs auf andere Arten von Gebrauchsgegenständen, die erfahrungsgemäß häufig Gegenstand von Diebstahl sind, ermöglichen soll.

Von der Ermächtigungsvorschrift wurde durch die Verordnung Nr. 7 vom 9. Januar 1969 über den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleihertätigkeiten Gebrauch gemacht. Aus Abschnitt 2 Absatz 1 der Verordnung ergibt sich, dass die Vorschriften des Kapitels 3 (über die Aufsicht usw.) des Gesetzes für selbstständige gewerbliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel mit oder dem Kauf von folgenden Gebrauchsgegenständen gelten:

- 1) Fahrräder und Fahrradteile;
- 2) Teile von Kraftfahrzeugen;
- 3) Gold- und Silberwaren, Schmuck, Armbanduhren/Wanduhr, Kleidung, Musikinstrumente, Tonbandgeräte, Radio- oder Fernsehapparate, fotografisches und kinematografisches Material;

unabhängig davon, ob die Tätigkeiten anderweitig unter das Gesetz fallen, vgl. Abschnitt 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes. Darüber hinaus gelten für diese Tätigkeiten die Kapitel 2 und 3 (besondere Vorschriften für den Handel mit Gebrauchsgegenständen) der Verordnung, vgl. Abschnitte 3.7.1.1 und 3.7.1.2.

3.1.1.1. Pfandleihertätigkeiten

Der Begriff „Pfandleiher“ bezieht sich traditionell auf einen Wirtschaftsteilnehmer, der Geld gegen Pfand verleiht. Bei einem Pfand handelt es sich um eine Form der Verpfändung, bei der dem Schuldner den Besitzanspruch auf den verpfändeten Gegenstand verliert, und zwar in der Regel durch Übergabe an den Pfandnehmer (den Wirtschaftsbeteiligten).

In den Stellungnahmen von 1966 zum Gesetz über Gebrauchsgütergeschäfte heißt es u. a., dass der Grund für die Vorschriften über Pfandleihertätigkeiten u. a. darin bestehe, das Verleihen und den Verkauf gestohlener Waren zu verhindern und den Missbrauch und die Ausbeutung von Kunden zu verhindern.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 123 ff. verwiesen.

3.1.1.2. Handel durch Privatpersonen auf Flohmärkten usw.

Wie bereits erwähnt, gilt das Gesetz über den Gebrauchsgüterhandel für selbstständige gewerbliche Tätigkeiten, vgl. Abschnitt 1 Absatz 1 des Gesetzes.

Insbesondere hat der Begriff „selbstständige gewerbliche Tätigkeiten“ zu Definitionsproblemen und zu unterschiedlichen Praktiken in den Polizeibezirken geführt, die sich von der Definition des Handels durch Privatpersonen auf Flohmärkten usw. unterscheiden, der grundsätzlich nicht lizenzpflichtig ist.

Das Justizministerium stellte mit Rundschreiben Nr. 11110 vom 24. Februar 1997 auf mehrere Anfragen und auf der Grundlage eines Urteils des Østre Landsret (U 1996.457 Ø) fest, dass nach Ansicht des Ministeriums der gelegentliche Verkauf eigener Gebrauchtgegenstände von Privatpersonen auf Märkten (Flohmärkte usw.) nicht als „unabhängige gewerbliche Tätigkeit“ angesehen werden könne und dass der Verkauf dieser Gegenstände daher ohne Lizenz erfolgen könne.

3.1.1.3. Online-Auktionen

Das Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel macht keinen Unterschied zwischen dem Verkauf von Gebrauchtwaren in einem physischen Geschäft oder online.

In der Praxis gibt es jedoch keine Beispiele für Fälle, in denen es um die Anwendbarkeit des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel auf Online-Auktionen geht.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 198 ff. verwiesen.

3.1.1.4. Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes

Aus Abschnitt 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel ergibt sich, dass dieses nicht gilt für:

- 1) den Handel mit oder den Kauf von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen;
- 2) den Handel mit Büchern und Briefmarken;
- 3) den Erwerb von Waren, die an einem nicht ständigen Geschäftssitz ausschließlich zum Weiterverkauf oder zur Weiterverarbeitung an Gewerbetreibende verkauft werden; und
- 4) die Gewährung und Vermittlung von Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren oder zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder für Kreditgeschäfte, die von Banken, Sparkassen oder der dänischen Pfandleihanstalt „Royal Pawn“ ausgeübt werden.

In Bezug auf die Ausnahme für *zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge* geht aus den Stellungnahmen von 1966 zum Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel eindeutig hervor, dass diese ausgenommen sind,

weil davon auszugehen ist, dass das Zulassungssystem zwangsläufig die Vermarktung gestohlener Fahrzeuge verhindert.

In Bezug auf die Ausnahme für *Bücher und Briefmarken* geht aus den Stellungnahmen von 1966 zum Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel hervor, dass nach geltendem Recht, das auf das ursprüngliche Gesetz von 1921 verweist, vorgeschlagen wird, Bücher und Briefmarken auszunehmen.

Bücher (und Briefmarken) wurden somit nach einer Reihe von Anfragen aus der Industrie ausgenommen, mit der Begründung, dass diese Wirtschaftsteilnehmer nicht zu der Gruppe der Personen gehörten, die reguliert werden sollten.

In Bezug auf die Ausnahme für *den Erwerb von Waren, die an einem nicht ständigen Geschäftssitz ausschließlich zum Weiterverkauf oder zur Weiterverarbeitung an Gewerbetreibende verkauft werden*, geht aus den Stellungnahmen hervor, dass der Grund für die Ausnahme darin liegt, dass davon auszugehen ist, dass die erforderliche Kontrolle in Bezug auf den gewerblichen Wirtschaftsteilnehmer, der die Ware(n) kauft und der in der Regel unter die Vorschriften des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel in Bezug auf Lizenzen, Aufsicht usw. ausgeübt werden kann.

Der Grund für die Ausnahme für *die Gewährung und Vermittlung von Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren oder zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder für Kreditgeschäfte, die von Banken, Sparkassen oder der dänischen Pfandleihanstalt „Royal Pawn“ ausgeübt werden*, wird in den Stellungnahmen nicht erwähnt, aber die Bereiche unterliegen derzeit einer umfangreichen Regelung u. a. im Kapitalmarktgesetz, im Gesetz über die Zulassung von Fahrzeugen, im Gesetz über Finanzgeschäfte usw.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 128 ff. verwiesen.

3.1.2. Überlegungen des Ausschusses

Der Ausschuss stellt fest, dass sich der Handel mit Gebrauchtgegenständen seit der Einführung des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel erheblich verändert hat. In der Vergangenheit fand der Handel vor allem lokal über kleinere (physische) Gebrauchtwarenläden statt, in denen potenzielle Käufer zusammentreffen, ausstellte Waren prüfen und den Preis usw. mit dem Händler aushandeln konnten, sodass der Abschluss eines Kauf- oder Verkaufsvertrags und der gegenseitige Austausch von Dienstleistungen direkt im Geschäft stattfanden. Heute gibt es natürlich

weiterhin (physische) Gebrauchtwarenläden, doch findet der Handel weitgehend online über verschiedene Vertriebsplattformen wie „GulogGratis“, „DBA (Den Blå Avis)“, Online-Shops, soziale Medien usw. statt. Darüber hinaus vermarkten im Gegensatz zu früher sowohl Wirtschaftsteilnehmer als auch Privatpersonen Gebrauchtgegenstände über solche Vertriebskanäle. Darüber hinaus werden Gebrauchtgegenstände auch weithin auf Flohmärkten und sogenannten „Regalmärkten“, auf denen Privatpersonen Verkaufsregale in Gebrauchtwarenläden mieten können, verkauft.

Diese technologischen und sozialen Entwicklungen werden im Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel nicht berücksichtigt. Eine Lizenz für den Handel mit Gebrauchtgegenständen ist beispielsweise an die Bedingung geknüpft, dass der Handel von einem ständigen Geschäftssitz mit getrennten Geschäftsräumen aus stattfindet. Eine solche Anforderung ist für (einige) Online-Händler schwer zu erfüllen.

Ein Vertreter des Ausschusses hat die Frage aufgeworfen, ob die bestehenden Vorschriften in diesem Bereich aufgehoben werden sollten. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die zahlreichen Gewerbetreibenden, die die Anforderungen des Gesetzes erfüllen, im Wettbewerb benachteiligt sind, insbesondere weil dieselben Waren weitgehend ohne Einhaltung der Vorschriften online gehandelt werden und die besonderen Anforderungen, die Unternehmer erfüllen müssen, auch in Bezug auf physische Geschäftsräume mit Zugang zur Straße und die Führung von Büchern über gekaufte und verkaufte Waren, angesichts der Art und Weise, wie diese Tätigkeiten heute ausgeübt werden, eine große Belastung darstellen.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss zunächst geprüft, ob die Rechtsvorschriften über den Gebrauchtwarenhandel beibehalten werden müssen.

In den Stellungnahmen von 1966 zum Gesetz wurde ausgeführt, dass die Regelung insbesondere die Verhinderung des Verkaufs gestohlener Waren (Besitz gestohlener Waren) bezwecke. Nach Ansicht des Ausschusses könnte die Tatsache, dass das Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel nicht an die Entwicklungen angepasst wurde und somit u. a. den Online-Handel, der heute einen großen Teil des Gebrauchtwarenhandels ausmacht, nicht berücksichtigt, für eine Aufhebung des Gesetzes sprechen. Darüber hinaus fallen Privatpersonen grundsätzlich nicht unter das Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel, sondern werden derzeit weithin als

Händler von Gebrauchsgegenständen z. B. in sozialen Medien, auf Flohmärkten usw. angesehen. In der Praxis gibt es auch Beispiele für Privatgeschäfte mit Gebrauchsgegenständen, die einen beruflichen oder gewerblichen Charakter haben, ohne dass diese Personen die hierfür erforderliche Lizenz eingeholt haben.

Die Aufhebung des Gesetzes würde u. a. bedeuten, dass Gebrauchsgüterläden künftig keine Lizenz der Polizei mehr benötigen und dass die Polizei künftig keine Aufsichtsbefugnisse mehr hat. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Aufhebung des Gesetzes dazu führen wird, dass gestohlene Gebrauchsgüter in größerem Umfang in Verkehr gebracht werden, als es heute der Fall ist. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Zahl der Einbrüche in Dänemark im Vergleich zu den anderen nordischen Ländern trotz eines erheblichen Rückgangs in den letzten Jahren hoch ist und daher gestohlene Waren in der Praxis in größerem Maßstab vermarktet werden.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Zahl der Diebstähle zwar in den letzten Jahren zurückgegangen ist, die Notwendigkeit, den Handel mit gestohlenen Gebrauchsgütern zu verhindern, aber nach wie vor aktuell ist, was für die Beibehaltung des Gesetzes spricht.

Vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss nach einer Gesamtbewertung der Auffassung, dass die geltenden Rechtsvorschriften nicht aufgehoben, sondern überarbeitet werden sollten, damit das Gesetz aktualisiert und angepasst wird, um den sozialen und technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, u. a. durch die Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes, siehe unten.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 129 ff. verwiesen.

3.1.2.1. Online-Handel, Handel durch Privatpersonen usw.

Im Anschluss an die Überlegungen zur Aufhebung der Vorschriften in diesem Bereich hat der Ausschuss insbesondere geprüft, wie die geltenden Vorschriften geändert werden könnten, um den sozialen und technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, auch in Bezug auf den derzeit weitverbreiteten Handel mit Gebrauchsgütern und den Handel mit Gebrauchsgütern durch Personen ohne Lizenz.

Wie bereits erwähnt, wird im Gesetz über den Gebrauchsgüterhandel derzeit nicht berücksichtigt, dass ein erheblicher Teil des Handels mit Gebrauchsgütern online stattfindet.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Gefahr des Handels mit gestohlenen Waren zumindest in gleichem Maße besteht wie bei jedem anderen Handel mit Gebrauchsgegenständen, bei dem der Handel von einem physischen Geschäft aus stattfindet.

Da der Zweck des Gesetzes insbesondere darin besteht, den Besitz gestohlener Waren zu verhindern, besteht daher kein Grund, Online-Wirtschaftsteilnehmer anders zu regeln als Wirtschaftsteilnehmer, die von einem physischen Geschäft aus mit Gebrauchsgegenständen handeln.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Ausschuss vor, dass das Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel den Online-Handel mit Gebrauchsgegenständen abdecken sollte. Nach Ansicht des Ausschusses sollte das Gesetz den gesamten Online-Handel abdecken. Dies gilt auch für den Handel, der über Mobiltelefonanwendungen usw. angeboten wird.

Mit dem Vorschlag wird sichergestellt, dass alle Personen, die gewerblich mit Gebrauchsgegenständen handeln, denselben Regeln unterliegen, unabhängig davon, ob der Handel von einem physischen Geschäft aus oder online stattfindet.

In Bezug auf die Anforderungen des Gesetzes an ständige Geschäftsniederlassungen mit getrennten Geschäftsräumen (vgl. Abschnitt 4 Absatz 1 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel) wird auf die Nummern 3.4.1 und 3.4.2 verwiesen, in denen es heißt, dass der Ausschuss vorschlägt, die diesbezüglichen Anforderungen des Gesetzes aufzuheben. Dies ermöglicht einem Wirtschaftsteilnehmer den Online-Handel mit Gebrauchsgegenständen, ohne gleichzeitig ein physisches Geschäft haben zu müssen.

Die Notwendigkeit, den Besitz gestohlener Waren zu verhindern, gilt auch für den *Verkauf durch Privatpersonen* von (gestohlenen) Gebrauchsgegenständen und spricht nach Ansicht des Ausschusses dafür, den Geltungsbereich des Gesetzes in gewissem Umfang auf Privatpersonen auszuweiten. Nach Ansicht des Ausschusses können auch die Interessen der Wirtschaftsteilnehmer, die im Handel mit Gebrauchsgegenständen tätig sind und im Rahmen dieser Tätigkeit eine Reihe von Anforderungen erfüllen müssen, im Hinblick auf den Wettbewerb für eine solche Ausweitung sprechen.

Abgesehen davon, dass Privatpersonen in der Lage sein müssen, ihre eigenen Gegenstände zu verkaufen, erscheint es jedoch u. a. im Hinblick auf die Ressourcen nicht angemessen, dass *jeder* Handel mit

Gebrauchtgegenständen, unabhängig von seinem Umfang dem Gesetz unterliegt. Eine Änderung, nach der der gelegentliche Verkauf eigener Gebrauchtgegenstände (Überschuss) durch Privatpersonen lizenzpflichtig würde, ginge also weit über die im Gesetz angesprochenen polizeilichen Erwägungen hinaus.

Der Ausschuss schlägt daher vor, dass der Handel mit oder der Verkauf von Gebrauchtgegenständen durch Privatpersonen unter das Gesetz fallen sollte, wenn die betreffende Person Gebrauchtgegenstände zu gewerblichen Zwecken für den Weiterverkauf erwirbt, wenn der Handel nicht nur gelegentlich erfolgt. Es ist für sich genommen nicht entscheidend, ob ein Gewinn aus dem Handel resultiert, sondern ob auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Umstände der betreffenden Person Gebrauchtgegenstände zu gewerblichen Zwecken für den Weiterverkauf erworben werden, auch wenn der Handel formal nicht als gewerblicher Handel bezeichnet wird. So fallen beispielsweise Privatpersonen, die Gebrauchtgegenstände von ihren Wohnungen aus online kaufen, um sie zu einem höheren Preis zu verkaufen, nach einer Einzelfallprüfung unter das Gesetz.

Der Vorschlag impliziert, dass die Organisation oder Teilnahme von Privatpersonen an einem Flohmarkt, auf dem Gebrauchtgegenstände aus dem eigenen Besitz oder von nahen Familienangehörigen verkauft werden, grundsätzlich keinen Handel zu gewerblichen Zwecken darstellt, wenn der Handel nur gelegentlich stattfindet. Andererseits würde es in der Regel Handel zu gewerblichen Zwecken darstellen, wenn eine Privatperson Waren erwirbt, um sie auf Flohmärkten, in Gebrauchtwarenläden, bei Online-Auktionen oder auf anderen Online-Verkaufsplattformen weiterzuverkaufen; in diesem Fall muss sie die Anforderungen und Pflichten des Gesetzes, einschließlich der Lizenzanforderungen usw., erfüllen.

Der Ausschuss ist daher der Auffassung, dass in dem Gesetz klargestellt werden muss, dass jede Person, die die unter das Gesetz fallenden Tätigkeiten zu gewerblichen Zwecken ausübt, in den Geltungsbereich des Gesetzes fällt, auch wenn ein solcher Handel formal nicht als gewerblicher Handel bezeichnet wird. Der Vorschlag zielt nicht darauf ab, den Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ in den Verbraucherschutzvorschriften, einschließlich u. a. des Gesetzes über Handelspraktiken, zu ändern. In der Stellungnahme zu Abschnitt 2 des Gesetzes über Handelspraktiken heißt es, dass der Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ weit definiert ist und als natürliche oder juristische Personen zu verstehen ist, die private und

öffentliche wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die als solche behandelt werden können. Es scheint auch, dass die Beurteilung der Frage, ob eine natürliche Person wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, auf einer Gesamtwürdigung der Umstände der betreffenden Person beruht. Es ist nicht erforderlich, dass die Person ausschließlich ein Wirtschaftsteilnehmer ist oder eine ständige Niederlassung hat. Es ist auch nicht entscheidend, ob durch die Tätigkeiten Gewinne erzielt werden sollen, aber die Tätigkeiten müssen einen bestimmten Umfang und eine bestimmte Dauer haben.

Die Anforderung, dass die Tätigkeiten einen bestimmten Umfang und eine bestimmte Dauer haben müssen, bedeutet, dass eine Person, die einige Male, z. B. beim Aufräumen zu Hause oder bei einem Familienangehörigen, Gebrauchsgüter verkauft, z. B. durch die Miete von Regalflächen in einem Gebrauchsgüterladen, durch den Kauf oder die Miete eines Stands auf einem Flohmarkt oder durch den Verkauf über Online-Auktionen oder andere Online-Verkaufsplattformen, vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen ist. Solche Verkäufe sind daher als gelegentliche Verkäufe anzusehen. Auf der anderen Seite fällt jede Person, die über längere Zeit oder mehrmals im Jahr gebrauchte Waren kauft und sie auf Flohmärkten oder über Online-Verkaufsplattformen usw. weiterverkauft, unter die Vorschriften.

Schließlich hat der Ausschuss geprüft, ob die Bestimmung in Abschnitt 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Gebrauchsgüterhandel, wonach Tätigkeiten nicht den Vorschriften des Handelsgesetzes unterliegen, soweit sie unter das Gesetz über den Gebrauchsgüterhandel fallen, beibehalten werden sollte. Das Handelsgesetz wurde jedoch in den letzten Jahren erheblich geändert, wodurch sein Geltungsbereich eingeschränkt wurde, was dazu geführt hat, dass der Verweis im Gesetz über den Gebrauchsgüterhandel nun gegenstandslos geworden ist. Vor diesem Hintergrund schlägt der Ausschuss vor, die Bestimmung zu streichen.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 131 ff. verwiesen.

3.1.2.2. Online-Auktionen

Ziel des Gesetzes über den Gebrauchsgüterhandel ist es insbesondere, den Weiterverkauf gestohlener Waren (Besitz gestohlener Waren) zu verhindern, unter anderem durch eine wirksame polizeiliche Kontrolle des Handels mit Gebrauchsgütern.

Das Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel gilt derzeit nur für einen relativ begrenzten Personenkreis.

Wie bereits erwähnt, hat der Ausschuss angesichts der Tatsache, dass der Handel mit Gebrauchtgegenständen derzeit weitgehend online stattfindet und von Personen ohne Lizenz praktiziert wird, vorgeschlagen, den Geltungsbereich des Gesetzes so zu erweitern, dass das Gesetz auch für den Handel mit Gebrauchtgegenständen durch Privatpersonen zu gewerblichen Zwecken gilt (vgl. Nummer 3.1.2). Gleichzeitig hat der Ausschuss, wie bereits erwähnt, vorgeschlagen, die im Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel festgelegten Anforderungen an ständige Niederlassungen aufzuheben (vgl. Nummer 3.4.2). Zusammengenommen würden die oben genannten Vorschläge nach Ansicht des Ausschusses bedeuten, dass das Gesetz künftig für einen viel größeren Personenkreis gilt und somit sicherstellen wird, dass Personen, die (zu gewerblichen Zwecken) mit Gebrauchtgegenständen handeln, denselben Regeln unterliegen, unabhängig davon, ob der Handel von einem physischen Geschäft aus oder online stattfindet.

Nach Kenntnis des Ausschusses gilt das Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel nicht für Online-Auktionen. Und das, obwohl Online-Auktionen mehr Gemeinsamkeiten mit dem normalen Online-Handel (mit Gebrauchtgegenständen) aufweisen als herkömmliche physische Auktionen. So findet der Online-Handel mit Gebrauchtgegenständen, wie Online-Auktionen, ohne die physische Anwesenheit des Käufers oder Verkäufers z. B. über Computer- oder Mobiltelefonanwendungen usw. und somit ohne persönliches Treffen statt, und es besteht ein allgemeines Widerrufsrecht in Bezug auf diese Käufe. Darüber hinaus besteht nach Ansicht des Ausschusses ein erhebliches Interesse daran, dass wie bei anderen Formen des Handels mit Gebrauchtgegenständen kein Handel mit gestohlenen Gebrauchtgegenständen stattfindet, sei es von einem physischen Geschäft aus oder online.

Vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss der Auffassung, dass es keine Grundlage dafür gibt, Wirtschaftsteilnehmer, die Online-Auktionen durchführen, anders zu regeln als Wirtschaftsteilnehmer, die von einem physischen Geschäft aus oder online mit Gebrauchtgegenständen handeln. Dies muss unabhängig davon gelten, ob ein Wirtschaftsteilnehmer, der Online-Auktionen betreibt, als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer auftritt oder ob er Waren verkauft, die er in Kommission erhält und gegen

eine Gebühr versteigert, welche entweder dem Verkäufer, dem Käufer oder beiden in Rechnung gestellt wird (Kommissionsgeschäft).

Der Ausschuss schlägt daher vor, den Geltungsbereich des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel auf Online-Auktionen auszuweiten. Eine solche Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes hätte zur Folge, dass den Wirtschaftsteilnehmern, die künftig Online-Auktionen durchführen, ein gewisser administrativer und finanzieller Aufwand auferlegt würde, einschließlich der Forderung nach polizeilichen Lizenzen für die Ausübung von Tätigkeiten, den Nachweis von Handelstätigkeiten, die Verpflichtung, von den Kunden einen Identitätsnachweis zu verlangen, die Offenlegung der Meldung an die Polizei, wenn dem Wirtschaftsteilnehmer Waren angeboten werden, die einen Verdacht auf illegale Herkunft begründen könnten usw. Dies sind jedoch Verpflichtungen, denen andere Wirtschaftsteilnehmer, die von physischen Geschäften aus mit Gebrauchtgegenständen handeln, derzeit unterliegen und die unabhängig von der Verkaufsplattform oder -methode gelten sollten. Nach Ansicht des Ausschusses kann es somit zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber diesen Wirtschaftsteilnehmern führen, wenn die Wirtschaftsteilnehmer, die Online-Auktionen betreiben, trotz der gleichen Warenkategorien nicht denselben Beschränkungen unterliegen.

Um sicherzustellen, dass die neue Bestimmung über den Geltungsbereich des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel technologieneutral ist, schlägt der Ausschuss vor, dass das Gesetz für den „Verkauf von Gebrauchtgegenständen über Online-Auktionen“ gelten soll. Zu den Online-Auktionen gehören nicht nur Auktionen, auf die über einen Computer zugegriffen wird, sondern auch Auktionen, die über Mobiltelefonanwendungen usw. angeboten werden. Die Bestimmung würde sowohl für Online-Auktionen gelten, bei denen der Handel mit Gebrauchtgegenständen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer erleichtert wird, als auch für Auktionen, bei denen in Kommission erhaltene Gebrauchtgegenstände verkauft werden.

Der Vorschlag sieht u. a. vor, dass Wirtschaftsteilnehmer, die Online-Auktionen organisieren, über eine Lizenz der Polizei verfügen müssen, um diese Tätigkeiten durchzuführen (Abschnitt 2 des Gesetzentwurfs) und dass die Polizei die Tätigkeiten überwacht. Der Vorschlag beinhaltet auch, dass diese Wirtschaftsteilnehmer einer Reihe von Verpflichtungen unterliegen, darunter z. B. die Verpflichtung, die Polizei zu unterrichten,

wenn ihnen angebotene Waren den Verdacht auf illegale Herkunft begründen könnten.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 194 ff. verwiesen.

3.1.2.3. Online-Märkte

Online-Märkte – d. h. Plattformen, die den Abschluss von Verträgen zwischen einem Verkäufer und einem Käufer, z.B. über den Handel mit Gebrauchsgütern, auf der Plattform ermöglichen – fallen nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes über den Gebrauchsgüterhandel.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss geprüft, ob zur Verhinderung des Handels mit gestohlenen Waren eine Bestimmung in das Gesetz über den Gebrauchsgüterhandel aufgenommen werden sollte, wonach Anbieter von Online-Märkten beim Kauf und Verkauf von Gebrauchsgütern vor Vertragsabschluss die Identität des Verkäufers und des Käufers feststellen müssen.

Da der Zweck des Gesetzes über den Gebrauchsgüterhandel insbesondere darin besteht, den Weiterverkauf gestohlener Waren zu verhindern, hält es der Ausschuss für angebracht, zum einen Vorschriften zu erlassen, die es der Polizei erleichtern, Fälle, in denen gestohlene Waren über Online-Märkte verkauft wurden, zu untersuchen und zu lösen. Außerdem ist davon auszugehen, dass eine Person, sofern sie weiß oder vermutet, dass eine Ware gestohlen wurde, weniger geneigt wäre, die Ware zu verkaufen oder zu kaufen, wenn sie sich vor Abschluss des Vertrags auf Online-Märkten identifizieren müsste.

Andererseits wäre es grundsätzlich nicht möglich, nationale Vorschriften einzuführen, die ausländischen Online-Märkten wie Facebook, Amazon, eBay u. a. die Verpflichtung auferlegen, die Identität privater Käufer und Verkäufer vor Abschluss eines Handelsvertrags auf der Plattform zu gewährleisten, vgl. Abschnitt 4 des Gesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr, wonach in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Diensteanbieter nur die Anforderungen und Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, einhalten müssen. In diesem Zusammenhang wird es als unangemessen erachtet, dass nationale Rechtsvorschriften nicht in der Lage sind, für *alle* Online-Märkte dieselbe Verpflichtung aufzuerlegen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Handel mit Gebrauchsgütern weitgehend auf ausländischen Online-Märkten, darunter z. B. Facebook, stattfindet.

Nach einer Gesamtbewertung ist der Ausschuss der Auffassung, dass es derzeit keine Grundlage dafür gibt, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die Anbieter von Online-Märkten mit Sitz in Dänemark verpflichtet, die Identität des Käufers und des Verkäufers vor Abschluss eines Handelsvertrags auf der Plattform zu gewährleisten. Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass die Entwicklungen in diesem Bereich aufmerksam verfolgt werden sollten, damit geeignete Gesetzgebungsinitiativen eingeleitet werden können, falls dies zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich ist.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 134 ff. verwiesen.

3.1.2.4. Pfandleih­tätigkeiten

Der Ausschuss hat geprüft, ob Pfandleih­tätigkeiten weiterhin unter das Gesetz über den Gebrauch­warenhandel fallen sollten.

Einleitend stellt der Ausschuss fest, dass die Vorschriften über Pfandleih­tätigkeiten insbesondere auf der Verhinderung des Verleihs und Verkaufs gestohlener Waren sowie auf der Verhinderung des Missbrauchs und der Ausbeutung von Kunden beruhen.

Nach Ansicht des Ausschusses hängt die Frage, ob Pfandleih­tätigkeiten weiterhin durch das Gesetz über den Gebrauch­warenhandel geregelt werden sollten, unter anderem davon ab, in welchem Umfang sich diese Tätigkeiten in Dänemark voraussichtlich entwickeln werden, sowie von den ansonsten für diese Tätigkeiten geltenden Vorschriften und ob diese Vorschriften den einschlägigen Schutzbelangen angemessen Rechnung tragen.

Derzeit erfolgt die Finanzierung eines dringenden Liquiditätsbedarfs nur selten durch Verpfändung bei einem Pfandleihhaus. Im Gegensatz dazu werden solche Anleihen in der Regel bei Finanzinstituten oder mit Finanzunternehmen getätigt.

Die Tatsache, dass es in Dänemark sehr wenige Pfandleihhäuser gibt und die Regelung daher nur einen sehr engen Personenkreis betrifft, könnte für ihre Aufhebung sprechen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft mehrere Unternehmen Darlehen gegen Verpfändung von Gebrauch­gegenständen und ähnliche Darlehen anbieten werden, insbesondere wenn die Vorschriften über Pfandleihhäuser, einschließlich der Vorschriften über die Höchstzinsen, die von einem Pfandleihhaus verlangt werden können,

aufgehoben werden. Nach Ansicht des Ausschusses spricht dies für die Beibehaltung der Regelung.

Insbesondere tragen die Bestimmungen des Kreditvertragsgesetzes zumindest bei traditionellen Pfandleihertätigkeiten den Belangen des Verbraucherschutzes Rechnung, da sie eine Bonitätsbeurteilung und eine Reihe von Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen über das aufgenommene Darlehen vorschreiben. Im Gegensatz zum Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel enthält das Kreditvertragsgesetz jedoch keine Regelungen z. B. über die Zulassung, Aufsicht usw. von Pfandleihern, und der Begriff „Verkauf mit Rückkaufsrecht“ fällt grundsätzlich nicht unter die Vorschriften des Kreditvertragsgesetzes. Auch das Interesse an der Verhinderung des Verleihs und Verkaufs gestohlener Waren wird durch die Vorschriften des Kreditvertragsgesetzes nicht geregelt. Nach Ansicht des Ausschusses sprechen auch diese Faktoren für die Aufrechterhaltung des Regulierungsrahmens für Pfandleiher.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Vorschriften des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel dazu beitragen, das Risiko des Verkaufs gestohlener Waren durch Verpfändung zu minimieren.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Ausschuss vor, dass das Gesetz neben dem Konzept des „Verkaufs mit Rückkaufsrecht“ weiterhin auf Pfandleihertätigkeiten Anwendung findet, wobei die Vorschriften aktualisiert werden sollten.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 137 ff. verwiesen.

3.1.2.5. Gebrauchtgegenstände

Das Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel erfasst derzeit nur den Handel mit oder den Kauf von *Gebrauchtgegenständen*. Angesichts der weitverbreiteten Vermarktung von gestohlenen *Neuwaren* hat der Ausschuss geprüft, ob der Geltungsbereich des Gesetzes auf solche Waren ausgeweitet werden sollte.

Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf Neuwaren, was unter anderem bedeuten würde, dass praktisch alle Geschäftsbetreiber, einschließlich der Lebensmittelhändler, über eine Lizenz verfügen müssten, überwacht werden müssten usw., übertrieben wäre. Tatsächlich würde es sich um eine erweiterte Wiedereinführung der Vorschriften des Handelsgesetzes handeln, dessen Geltungsbereich in den letzten Jahren erheblich eingeschränkt wurde. Die Regelung über den Besitz gestohlener Waren in

Abschnitt 290 Absatz 1 des Strafgesetzbuches, ergänzt durch die allgemeinen vermögensrechtlichen Angabevorschriften usw., muss bei Neuwaren ausreichend sein.

Der Ausschuss schlägt daher vor, dass das Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel wie bisher nur den Handel mit oder den Kauf von Gebrauchtgegenständen regelt. „Gebrauchtgegenstände“ sind bewegliche körperliche Gegenstände, die die Funktionalität des betreffenden Gegenstands im Neuzustand weitgehend beibehalten haben, sodass sie als solche oder nach einer Reparatur weiterverwendet werden können. Somit wird eine Ware normalerweise verwendet, sobald sie in Gebrauch genommen wurde. Eine Ware, die nicht in Gebrauch genommen worden ist, kann jedoch unter den Begriff „Gebrauchtgegenstände“ fallen, wenn sie sich z. B. im Eigentum einer Privatperson befand, die sie für den Endverbrauch erworben hat.

Das Gesetz erfasst wie bisher auch den Erwerb von Gebrauchtgegenständen zu gewerblichen Zwecken, die nicht weiterverkauft, sondern in handwerklicher oder industrieller Weise verarbeitet werden. Dagegen kann eine Handelsgesellschaft, die Neuwaren vertreibt, ohne Lizenz mit Gebrauchtgegenständen handeln, wie z. B. Gebrauchtgegenständen, die beim Verkauf von Neuwaren im Tausch angenommen werden, wenn dies in dem betreffenden Sektor üblich ist, sofern das Handelsvolumen nicht über das hinausgeht, was in dem betreffenden Sektor im Hinblick auf den Vertrieb von Neuwaren üblich ist. Ebenso können Handwerks- und Industrieunternehmen wie bisher Gebrauchtgegenstände ohne Lizenz handeln oder kaufen, soweit dies in dem betreffenden Sektor im Rahmen der betreffenden Tätigkeit üblich ist.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 138 ff. verwiesen.

3.1.2.6. Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes

Der Ausschuss hat geprüft, ob die bestehenden Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes nach wie vor relevant sind.

In Bezug auf die Ausnahmeregelung für zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge ist der Ausschuss der Auffassung, dass das derzeitige Zulassungssystem, in dem Kraftfahrzeuge (die der Zulassungspflicht unterliegen) in ein öffentliches Fahrzeugregister eingetragen werden, gut geeignet ist, Fälle im Zusammenhang mit der Vermarktung gestohlener Fahrzeuge zu verhindern und zu lösen. Daher wird vorgeschlagen, die Ausnahme beizubehalten.

Andererseits gibt es keine spezifische Begründung für die Beibehaltung der Ausnahme für Bücher und Briefmarken, weshalb vorgeschlagen wird, sie aufzuheben. Hierzu ist festzustellen, dass sowohl seltene Bücher als auch seltene Briefmarken teuer sein können und dass die fraglichen Waren leicht vermarktbar sind.

In der Vergangenheit wurde die Sorge, dass gestohlene Waren nicht durch Erwerbe vertrieben wurden, die nicht an einem festen Geschäftssitz stattfinden, usw. im Rahmen der sogenannten „Wanderbriefe“-Regelung behandelt. Da die Wanderbriefe inzwischen abgeschafft wurden, gibt es keinen Grund, diese Erwerbe vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Daher wird vorgeschlagen, die Ausnahme zu streichen.

In Bezug auf die Ausnahme für die Gewährung und Aushandlung von Darlehen usw. stellt der Ausschuss fest, dass dieser Bereich bereits Gegenstand umfassender Regelungen ist, u. a. im Kapitalmarktgesetz, im Gesetz über Finanzgeschäfte usw. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Ausnahme beizubehalten.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Verkauf von Gebrauchtgegenständen durch zugelassene gemeinnützige Vereine usw. und durch Religionsgemeinschaften ausdrücklich vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden sollte, sofern die Gegenstände unentgeltlich erworben werden. Um von der Vorschrift erfasst zu werden, müssen Vereinigungen und dergleichen sowie Religionsgemeinschaften nach den Abschnitten 8A und 12 Absätze 2 und 3 des Veranlagungsgesetzes und der Verordnung Nr. 1656 vom 19. Dezember 2018 über Genehmigungen usw. nach Abschnitt 8A Absatz 2 und Abschnitt 12 Absatz 3 des Veranlagungsgesetzes zugelassen sein.

Die Ausnahme gilt dann für den Verkauf von Gebrauchtgegenständen in Gebrauchtwarenläden oder dergleichen, die z. B. von der dänischen Krebsgesellschaft, dem Roten Kreuz usw. betrieben werden.

Der Ausschuss hält es für angebracht, solche Vereinigungen usw. sowie Religionsgemeinschaften aufgrund ihrer wohltätigen oder anderweitig gemeinnützigen Zwecke und der Tatsache, dass ihre Einbeziehung in den Geltungsbereich des Gesetzes, einschließlich der Lizenzpflicht, finanzielle und administrative Belastungen für solche Vereinigungen usw. sowie Religionsgemeinschaften mit sich bringen würde. Da die Ausnahme unentgeltlich erworbene Waren betrifft und daher in der Regel den Verkauf von gespendeten Gegenständen von geringem Wert umfasst, ist der Ausschuss der Auffassung, dass eine solche Ausnahme vom

Geltungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf den Hauptzweck des Gesetzes gerechtfertigt wäre, nämlich die Kontrolle des Handels mit Gebrauchsgegenständen zu gewährleisten und den Weiterverkauf gestohlener, gefälschter oder illegal ausgeführter Waren zu verhindern.

In Bezug auf die Pfandleihanstalt Royal Pawn, auf die in Abschnitt 1 Absatz 1 und Abschnitt 17 des Gesetzes sowie in Abschnitt 23 der Verordnung Bezug genommen wird, stellt der Ausschuss fest, dass sie um 1970 abgeschafft wurde. Die Bezugnahmen auf die Pfandleihanstalt Royal Pawn sollten daher aus dem Gesetz gestrichen werden.

3.1.2.7. Ermächtigung des Justizministers und Verwaltungsvorschriften

Wie bereits erwähnt, hat der Justizminister nun die Möglichkeit, zu entscheiden, dass gewerbliche Tätigkeiten im Handel mit Gebrauchsgegenständen, die nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes über den Gebrauchsgüterhandel fallen, unter die Vorschriften des Gesetzes über die Aufsicht usw. fallen.

Nach Auffassung des Ausschusses sollte die Ermächtigung beibehalten werden, da möglicherweise noch eine Regulierung der nicht unter das Gesetz fallenden wirtschaftlichen Tätigkeiten erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für Fälle, in denen in einem bestimmten Wirtschaftszweig mehrere Fälle von Diebstahl oder Besitz gestohlener Waren in großem Umfang verzeichnet werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich der Bereich, in dem Waren in der Regel Gegenstand von Diebstahl sind, im Laufe der Zeit verändert. Der Ausschuss schlägt daher vor, die Ermächtigungsbestimmung beizubehalten.

Der Ausschuss schlägt daher vor, die derzeitige Liste in Abschnitt 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 7 vom 9. Januar 1969 über den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleihertätigkeiten zu aktualisieren und technologisch neutral zu gestalten, damit z. B. elektronische Geräte und deren Zubehör auch unter Kapitel 3 des Gesetzes über die Aufsicht usw. fallen. Nach Auffassung des Ausschusses sollte die Regelung in Abschnitt 2 Absatz 1 auch alle anderen Gebrauchsgüter und Chargen von Gebrauchsgütern erfassen, die einen bestimmten Wert haben und leicht zu verkaufen sind und daher als Diebesgut beliebt sind. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, in die Verordnung eine Auffangbestimmung aufzunehmen, wonach die Vorschriften in Kapitel 3 des Gesetzes über die Aufsicht usw. für gewerbliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel mit oder dem Kauf von anderen

Gebrauchtgegenständen oder Chargen von Gebrauchtgegenständen zu einem Kauf- oder Verkaufspreis von mehr als 5 000 DKK gelten. Die Vorschrift erfasst somit u. a. Gebrauchtgegenstände, die beim Verkauf von Neuwaren im Tausch erworben werden.

Der Justizminister hat nicht nur die Befugnis, bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten den Vorschriften des Gesetzes über die Aufsicht usw. zu unterwerfen, sondern auch die Möglichkeit, durch Verordnung zu entscheiden, dass die Tätigkeiten von Auktionatoren im Zusammenhang mit der Auktion von Gebrauchtgegenständen den Vorschriften des Gesetzes über die Aufsicht unterliegen usw.

Der Ausschuss hat die Notwendigkeit einer weiteren Regulierung der Tätigkeiten von Auktionatoren geprüft, einschließlich der Frage, ob eine Regulierung dieses Bereichs durch Gesetz oder Verordnung erfolgen sollte.

In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss fest, dass ein Auktionator für das praktische Auktionsverfahren verantwortlich ist und dass er nur den Verkauf von Gebrauchtgegenständen im Wege der Auktion erleichtert. Bei Auktionen besteht jedoch wie bei jedem anderen Handel mit Gebrauchtgegenständen die Gefahr, dass gestohlene Waren in den Verkehr gebracht werden.

Nach Ansicht des Ausschusses ist diese Gefahr bei Online-Auktionen am größten. Online-Auktionsunternehmen tätigen Online-Verkäufe zu auktionsähnlichen Bedingungen, und die Teilnahme eines bestellten Auktionators an solchen Verkäufen ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Der Ausschuss schlägt vor, dass solche Online-Auktionen künftig unter das Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel fallen (siehe Nummer 3.1.2.2).

In Bezug auf Verkäufe bei herkömmlichen physischen Auktionen schreibt das Auktionsgesetz vor, dass ein vom Justizminister bestellter Auktionator bei der Auktion anwesend sein und dafür sorgen muss, dass die Rechtsvorschriften eingehalten werden. Insoweit ist der Auktionator verpflichtet, dafür zu sorgen, dass für das, was im Wege von Auktionen verkauft wird, keine Umstände vorliegen, die auf eine illegale Herkunft hinweisen (Abschnitt 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich des Auktionsgesetzes).

Vor diesem Hintergrund gibt es nach Auffassung des Ausschusses derzeit keinen Grund, eine weitere Regulierung der Tätigkeiten von Auktionatoren vorzuschlagen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen

werden, dass die Auktionatoren künftig unter die Vorschriften des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel usw. fallen müssen. Vor diesem Hintergrund schlägt der Ausschuss vor, die Ermächtigungsbestimmung in Bezug auf die Tätigkeiten von Auktionatoren beizubehalten.

3.1.3. Überlegungen des Justizministeriums und die vorgeschlagene Regelung

Das Justizministerium stimmt den Überlegungen und Vorschlägen des Ausschusses zu, und der Gesetzesentwurf wird entsprechend mit technischen Anpassungen der Rechtsvorschriften ausgearbeitet.

In Bezug auf den Vorschlag des Ausschusses wird jedoch klargestellt, dass mit dem Gesetz nur in Dänemark niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer geregelt werden sollen, es sei denn, es handelt sich um Vertragsbedingungen usw. im Zusammenhang mit der Ausübung von Pfandleihertätigkeiten, vgl. Nummer 10 zum Verhältnis zum EU-Recht.

Es wird auf Abschnitt 1 des Gesetzentwurfs und die Stellungnahme dazu verwiesen.

3.2. Lizenzanforderungen

3.2.1. Bestehendes Recht

Nach Abschnitt 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel muss einem Betreiber der unter dieses Gesetz fallenden Tätigkeiten eine Lizenz erteilt werden. Die Lizenz, die entweder für den Handel mit Gebrauchtgegenständen oder für Pfandleihertätigkeiten erteilt wird, wird von der Polizei erteilt. Die Lizenz gewährt das Recht, Tätigkeiten innerhalb des von der Lizenz erfassten Polizeibezirks und von dort aus zu betreiben, vgl. Abschnitt 2 Absatz 2. Gemäß der Verordnung Nr. 1096 vom 21. August 2018 werden Lizenzfälle vom Polizeidirektor der Polizei von Mittel- und Westjütland bearbeitet. Nach Absatz 3 der Bestimmung werden für die Erteilung einer Lizenz für den Handel mit Gebrauchtgegenständen oder für die Erteilung einer Lizenz für Pfandleihertätigkeiten 80 DKK gezahlt.

Im Jahr 1966 wurde die Gebühr gemäß Abschnitt 2 Absatz 3 auf 80 DKK für die Erteilung einer Lizenz für Pfandleihertätigkeiten und einer Lizenz für den Handel mit Gebrauchtgegenständen festgesetzt.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 142 ff. verwiesen.

3.2.2. Überlegungen des Ausschusses

Um eine wirksame Aufsicht über den Handel mit Gebrauchtgegenständen sowie Pfandleihertätigkeiten und des Verkaufs mit Rückkaufsrecht zu

gewährleisten, ist der Ausschuss der Auffassung, dass die im Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel festgelegten Lizenzanforderungen beibehalten werden sollten. Der Ausschuss ist ferner der Auffassung, dass die Polizei weiterhin Lizenzen erteilen muss, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Polizei weiterhin die Aufsichtsbehörde sein sollte.

Nach Abschnitt 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel verleiht eine Lizenz das Recht, innerhalb des von der Lizenz erfassten Polizeibezirks und von dort aus Tätigkeiten auszuüben.

Diese geografische Abgrenzung, die unter anderem mit den Vorschriften des Gesetzes über die Anforderungen an ständige Geschäftsniederlassungen verknüpft ist, sollte aktualisiert werden. So wird der Handel heute häufig online abgewickelt, was nahelegt, die geografische Abgrenzung der Lizenz zu streichen. Andererseits sollte es der Polizei als Aufsichtsbehörde möglich sein, eine wirksame Aufsicht auszuüben.

Nach einer Gesamtbewertung der gegensätzlichen Überlegungen und unter Berücksichtigung der sozialen und technologischen Entwicklungen schlägt der Ausschuss vor, dass eine Lizenz für den Handel mit Gebrauchtgegenständen oder für Pfandleihertätigkeiten nicht geografisch abgegrenzt sein sollte.

Andererseits wird vorgeschlagen, dass die Lizenz von dem Polizeibezirk erteilt wird, in dem die Tätigkeiten ausgeübt werden, welcher dann auch für die Aufsicht über die betreffenden Tätigkeiten zuständig wäre. Es wird auch auf Nummer 3.8 und die nachfolgende Erörterung verwiesen.

Hinsichtlich der Zahlungen für die Erteilung von Lizenzen ist der Ausschuss der Auffassung, dass weiterhin eine kostenorientierte Gebühr zu entrichten sein sollte, um eine Lizenz für den Handel mit Gebrauchtgegenständen oder die Ausübung von Pfandleihertätigkeiten zu erhalten. Nach Ansicht des Ausschusses muss sich die Höhe der Gebühr jedoch auf eine detailliertere Bewertung der Kosten für die Erteilung der Lizenzen und der wirtschaftlichen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung des Vorschlags des Ausschusses stützen. Vor diesem Hintergrund schlägt der Ausschuss vor, die Bestimmung über Zahlungen für die Erteilung von Lizenzen beizubehalten, sie jedoch sprachlich zu aktualisieren.

3.2.3. Überlegungen des Justizministeriums und die vorgeschlagene Regelung

Das Justizministerium stimmt den Überlegungen und Vorschlägen des Ausschusses zu, und der Gesetzesentwurf wird entsprechend mit technischen Anpassungen der Rechtsvorschriften ausgearbeitet.

In Bezug auf den Vorschlag des Ausschusses wurde jedoch eine Ermächtigung zur Festlegung von Verfahrensvorschriften für die Erteilung von Lizenzen gemäß dem Gesetz hinzugefügt. Danach werden Regelungen gemäß Artikel 13 der Dienstleistungsrichtlinie festgelegt, einschließlich der Verfahrensdauer, vgl. Nummer 10 zum Verhältnis zum EU-Recht.

Es wird auf Abschnitt 2 des Gesetzesentwurfs und die Stellungnahme dazu verwiesen.

3.3. Voraussetzungen für die Erteilung von Lizenzen

3.3.1. Bestehendes Recht

Es gibt eine Reihe von Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um eine Lizenz für die Ausübung bestimmter selbstständiger gewerblicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel mit oder dem Kauf von Gebrauchtgegenständen und Pfandleihertätigkeiten zu erhalten.

Nach Abschnitt 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel hat jeder, der die im Handelsgesetz festgelegten Voraussetzungen für die Erlangung einer Gewerbelizenz als Händler, Handwerker und industrieller Betreiber erfüllt, Anspruch auf eine Lizenz.

Im Jahr 1966, als das Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel verabschiedet wurde, musste eine Person nach dem Handelsgesetz die folgenden Voraussetzungen erfüllen, um eine Lizenz zu erhalten (und damit auch eine Lizenz für den Handel mit Gebrauchtgegenständen oder für die Ausübung von Pfandleihertätigkeiten zu erhalten):

- 1) sie musste die dänische Staatsbürgerschaft haben;
- 2) sie musste in Dänemark wohnhaft sein;
- 3) sie musste volljährig sein oder nach dem Volljährigkeitsgesetz die Erlaubnis erhalten haben, die Tätigkeiten, für die die Person eine Lizenz beantragt, allein auszuüben; und
- 4) sie durfte nicht zahlungsunfähig sein.

Nach Abschnitt 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel kann der Justizminister die Erteilung einer Lizenz auch dann genehmigen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Nach Abschnitt 3 Absatz 3 Satz 1 kann die Lizenz versagt werden, wenn der Antragsteller wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die eine unmittelbare Gefahr des Missbrauchs der Lizenz begründet, oder wenn aufgrund der verfügbaren Informationen über die persönlichen Umstände des Antragstellers andere Gründe für die Annahme bestehen, dass die Person die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben wird. Die Lizenz kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller gegenüber dem öffentlichen Sektor erhebliche überfällige Schulden hat, d. h. Beträge in Höhe von 50 000 DKK oder mehr, vgl. Abschnitt 3 Absatz 3 Satz 2.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so kann die Lizenz verweigert werden, wenn einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Vorstands des Unternehmens Informationen vorliegen, die die Verweigerung der Lizenz nach Abschnitt 3 Absatz 3 rechtfertigen können. Wenn es neue Mitglieder in der Geschäftsleitung oder im Vorstand gibt, so muss dies der Polizei innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt werden. Die Polizei entscheidet dann, ob die Lizenz aufrechterhalten werden kann, vgl. Abschnitt 3 Absatz 4.

Ob die Lizenz verweigert werden kann, wenn der Antragsteller wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die die unmittelbare Gefahr eines Missbrauchs der Lizenz begründet, oder wenn aufgrund der verfügbaren Informationen über die persönlichen Umstände der betreffenden Person andere Gründe für die Annahme bestehen, dass die betreffende Person die Tätigkeiten nicht ordnungsgemäß ausüben wird, ergibt sich aus den Stellungnahmen, vgl. Folketing Hansard 1964-65, Anlage A, Spalten 1287–1288, dass *„angesichts der besonderen Möglichkeiten von Personen, die solche Tätigkeiten ausüben, insbesondere durch den Kauf gestohlener Gegenstände, ihre Tätigkeit zu missbrauchen, es jedoch nicht als angemessen angesehen werden kann, die Möglichkeit, Lizenzen zu verweigern, in Fällen, in denen die Gefahr eines solchen Missbrauchs besonders gerechtfertigt ist, vollständig zu entziehen.“*

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass z. B. das Nichtvorliegen von Vorstrafen keine Voraussetzung für die Erlangung einer Lizenz ist. Die Bestimmung impliziert, dass die Polizei einer Person eine Lizenz nur dann verweigern kann, wenn die Polizei *insbesondere* der Auffassung ist, dass die Gefahr besteht, dass die Lizenz missbräuchlich verwendet wird oder dass die Tätigkeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 144 ff. verwiesen.

3.3.2. Überlegungen des Ausschusses

Da eines der Hauptziele des Gesetzes darin besteht, die Vermarktung gestohlener Waren zu begrenzen, hält es der Ausschuss für angemessen, dass der Handel mit Gebrauchtgegenständen und Pfandleihertätigkeiten weiterhin von der Erteilung einer Lizenz abhängig gemacht werden (siehe Nummer 3.2.2). In diesem Zusammenhang ist der Ausschuss der Auffassung, dass sich die Bedingungen für die Erteilung einer Lizenz aus Gründen der Transparenz direkt aus dem Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel ergeben sollten.

Bei der Festlegung der Bedingungen, unter denen Lizenzen nach dem Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel erteilt werden können, stellt der Ausschuss fest, dass die Lizenzbedingungen des geltenden Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel weitgehend denen entsprechen, die in anderen Rechtsvorschriften für Tätigkeiten gelten, für die öffentliche Genehmigungen, Bestellungen, Lizenzen, Zulassungen usw. erforderlich sind. Der Ausschuss ist daher der Auffassung, dass die Bedingungen entsprechend aufrechterhalten werden sollten, vgl. sogleich unten. Der Verweis auf das Handelsgesetz ist angesichts der Änderungen, die in den letzten Jahren am Handelsgesetz vorgenommen wurden, ohne eigenständigen Inhalt, weshalb der Ausschuss der Ansicht ist, dass der Verweis gestrichen werden sollte.

Wie oben ausgeführt, war es früher eine Voraussetzung für die Erteilung einer Lizenz für den Handel mit Gebrauchtgegenständen und die Ausübung von Pfandleihertätigkeiten, dass die antragstellende Person die dänische Staatsbürgerschaft besaß. Ähnliche Rechtsvorschriften für Tätigkeiten, für die öffentliche Genehmigungen, Bestellungen, Lizenzen, Zulassungen usw. erforderlich sind, erfordern dies nicht, und nach Ansicht des Ausschusses lassen sich keine relevanten Erwägungen erkennen, die eine solche Anforderung im Bereich des Gebrauchtwarenhandels rechtfertigen könnten. Daher wird vorgeschlagen, die Anforderung aufzuheben.

Andererseits ist die Tatsache, dass der Wirtschaftsteilnehmer eine Geschäftsadresse in Dänemark hat, für die Verhinderung des Handels mit gebrauchten und gestohlenen Waren und für die Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht über den Wirtschaftsteilnehmer von Bedeutung, weshalb der Ausschuss vorschlägt, dass dies eine Voraussetzung für die Erteilung einer Lizenz sein sollte. Die Geschäftsadresse ist der Ort, von dem aus die Tätigkeiten ausgeübt werden.

Der Ausschuss ist ferner der Auffassung, dass es eine Voraussetzung für die Erlangung einer Lizenz sein sollte, dass der Antragsteller volljährig ist, da Minderjährige und Personen, die ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit beraubt sind, grundsätzlich keine selbstständigen Tätigkeiten ausüben können. Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass minderjährige/unmündige Personen, die mit Zustimmung der Behörde für Familienrechte („Familienretshuset“) die Lizenz erhalten haben, selbst Handel oder andere Tätigkeiten auszuüben, vgl. Abschnitt 43 Absatz 1 des Vormundschaftsgesetzes, ebenfalls die Möglichkeit haben sollten, eine Lizenz für den Handel mit Gebrauchtgegenständen zu erhalten.

Der Ausschuss schlägt ferner vor, Personen, die nicht unter Vormundschaft nach Abschnitt 5 des Vormundschaftsgesetzes oder nach Abschnitt 7 des Vormundschaftsgesetzes stehen, Lizenzen zu erteilen.

Schließlich schlägt der Ausschuss vor, die Anforderung, dass der Antragsteller nicht zahlungsunfähig sein oder sich nicht in einem Restrukturierungsverfahren befinden darf, beizubehalten.

Der Ausschuss hat geprüft, ob die Bestimmung, nach der die Lizenz verweigert werden kann, wenn der Antragsteller wegen einer Straftat verurteilt wurde, die eine unmittelbare Gefahr eines Missbrauchs der Lizenz begründet, oder wenn aufgrund der verfügbaren Informationen über die persönlichen Umstände der betreffenden Person andere Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Person ihre Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben wird, beibehalten werden sollte. Die Beurteilung, wann eine Lizenz nach dieser Bestimmung verweigert werden kann, ist eine Ermessensfrage.

Da Personen, die mit Gebrauchtgegenständen handeln oder Pfandleihertätigkeiten betreiben, besonderen Zugang zu Käufen zum Zwecke des Wiederverkaufs von möglicherweise gestohlenen Waren haben, ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Polizei weiterhin die Möglichkeit haben sollte, eine Lizenz zu verweigern, wenn sie ausdrücklich der Auffassung ist, dass die Gefahr eines Missbrauchs der Lizenz besteht bzw. die Gefahr besteht, dass die Tätigkeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Bestimmung beibehalten werden sollte, damit Lizenzen weiterhin verweigert werden können, wenn die Gefahr eines Missbrauchs besonders gerechtfertigt ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Lizenz versagt werden sollte, muss die Polizei die Umstände des Falles berücksichtigen, einschließlich u. a.

der Art der Straftat und des Verhältnisses zu den Tätigkeiten der betreffenden Person, ob die Straftat wiederholt wurde, der seit der Begehung der Straftat verstrichene Zeit usw.

Eine Reihe von Gesetzen, darunter z. B. das Justizverwaltungsgesetz in Bezug auf die Bestellung von Rechtsanwälten, das Inkassogesetz in Bezug auf die Erteilung von Inkassovollmachten und das Bewachungsgesetz in Bezug auf die Erteilung von Bewachungsvollmachten, bilden die Rechtsgrundlage für die Verweigerung einer Bestellung oder Genehmigung, wenn der Antragsteller erhebliche überfällige Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor hat. Wie bereits erwähnt, gibt es derzeit eine ähnliche Rechtsgrundlage in Abschnitt 3 Absatz 3 des geltenden Gesetzes über den Gebrauchsgüterhandel.

Angesichts der Tatsache, dass der Beruf des Händlers von Gebrauchsgütergegenständen und der Pfandleihertätigkeiten gerade auf der Grundlage von Genehmigungen etc. (Lizenzen) ausgeübt wird, und dass die Anhäufung von Zahlungsrückständen gegenüber dem öffentlichen Sektor so gering wie möglich gehalten werden sollte, schlägt der Ausschuss vor, die Bedingung beizubehalten, dass die Lizenz denjenigen verweigert werden kann, die gegenüber dem öffentlichen Sektor erhebliche Schulden in Höhe von 50 000 DKK oder mehr haben.

Der Ausschuss stellt in diesem Zusammenhang fest, dass spezifische Schulden in Form von Steuerrückständen und Nichtzahlung der Mehrwertsteuer, ebenso wie in anderen Bereichen, in denen erhebliche überfällige Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor eine Ernennung oder Genehmigung behindern können, die Verweigerung einer Lizenz rechtfertigen könnten. Um eine Lizenz zu verweigern, muss die Schuld im Zusammenhang mit ähnlichen Tätigkeiten entstanden sein. Wird aus diesem Grund eine Ernennung verweigert, so hindert dies die antragstellende Person nicht daran, in dem Beruf zu arbeiten, wenn sie ein Händler ist und über die notwendige Lizenz verfügt. Da diese Bestimmung darauf abzielt, eine fehlende Zahlungsbereitschaft zu ahnden, kann eine Person die Ablehnung ihres Antrags vermeiden, indem sie mit den Behörden, die eine finanzielle Forderung ihr gegenüber haben, eine Ratenzahlungsvereinbarung schließt.

Der Ausschuss hat geprüft, was für juristische Personen gelten sollte, wie z. B. Unternehmen, die eine Lizenz für den Handel mit Gebrauchsgütergegenständen oder Pfandleihertätigkeiten erhalten möchten. Der Grund dafür ist, dass bei Unternehmen, einschließlich Gesellschaften mit

beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, die Haftung auf das zur Verfügung gestellte Stammkapital beschränkt ist, im Gegensatz zu einem Einzelunternehmen, in dem der Eigentümer persönlich und unbeschränkt haftet. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass dies berücksichtigt werden sollte. Um zu gewährleisten, dass auch juristische Personen ihre Tätigkeiten ordnungsgemäß ausüben, u. a. dass keine erheblichen überfälligen Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor und keine mangelnde Zahlungsbereitschaft bestehen, schlägt der Ausschuss vor, juristischen Personen, einschließlich bei der dänischen Wirtschaftsbehörde eingetragenen Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, anderen Unternehmen, Vereinigungen, Stiftungen usw. mit Sitz in Dänemark, Lizenzen zu erteilen, sofern die *Mitglieder* des Vorstands und der Geschäftsleitung der betreffenden juristischen Person die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz erfüllen. Für diese juristischen Personen entscheidet die Polizei, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz erfüllt sind.

In Bezug auf andere Personen, die Lizenzen für den Handel mit Gebrauchsgegenständen und die Ausübung von Pfandleihaktivitäten erhalten möchten, schlägt der Ausschuss daher vor, dass einem Unternehmen die Lizenz verweigert werden kann, wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Vorstands wegen einer Straftat verurteilt wurde, wenn die Straftat die unmittelbare Gefahr eines Missbrauchs der Lizenz begründet oder wenn auf der Grundlage der verfügbaren Informationen über die persönlichen Umstände der betreffenden Person andere Gründe für die Annahme bestehen, dass die betreffende Person ihre Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben wird. Vor diesem Hintergrund schlägt der Ausschuss vor, dass auch einem Unternehmen eine Lizenz verweigert werden kann, wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Vorstands gegenüber dem öffentlichen Sektor erhebliche überfällige Schulden in Höhe von 50 000 DKK oder mehr hat. Auch in diesen Fällen prüft die Polizei im Einzelfall, ob die Lizenz aufgrund des Sachverhalts zu versagen ist (vgl. oben).

Um sicherzustellen, dass die oben genannten Personen jederzeit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz für den Handel mit Gebrauchsgegenständen und für die Ausübung von Pfandleihaktivitäten erfüllen, schlägt der Ausschuss vor, dass das Unternehmen usw. die Polizei innerhalb von 14 Tagen benachrichtigt, wenn es neue Mitglieder in der Geschäftsführung oder im Vorstand gibt. Dann entscheidet die Polizei, ob die Lizenz aufrechterhalten werden kann. Für den Fall, dass die Mitteilung nicht rechtzeitig erfolgt, schlägt der Ausschuss vor, die Lizenz

zu beenden, vgl. Nummer 3.5.2 über die Beendigung und den Entzug von Lizenzen.

Es gibt keine stichhaltigen Gründe für die Beibehaltung der Bestimmung, wonach der Justizminister die Erteilung von Lizenzen auch dann genehmigen kann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz nicht erfüllt sind, und der Ausschuss schlägt daher vor, die Bestimmung zu streichen.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 146 ff. verwiesen.

3.3.3. Überlegungen des Justizministeriums und die vorgeschlagene Regelung

Das Justizministerium stimmt den Überlegungen und Vorschlägen des Ausschusses zu, und der Gesetzesentwurf wird entsprechend mit technischen Anpassungen der Rechtsvorschriften ausgearbeitet.

In Bezug auf den Vorschlag des Ausschusses wurde jedoch klargestellt, dass ausländischen Unternehmen usw. auch Lizenzen erteilt werden können, wenn dies in einem internationalen Abkommen oder in Bestimmungen des Justizministers vorgesehen ist. Dabei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ausländische Unternehmen usw. möglicherweise eine Zweitniederlassung in einer Weise eröffnet haben, dass sie die im Entwurf genannten besonderen Bedingungen hinsichtlich der Frage, wann Unternehmen usw. normalerweise Lizenzen erhalten können, nicht erfüllen.

Es wird auf die Abschnitte 3 und 4 des Gesetzesentwurfs und die dazu abgegebenen Stellungnahmen verwiesen.

3.4. Anforderungen für ständige Geschäftsniederlassungen

3.4.1. Bestehendes Recht

Abschnitt 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Gebrauchsgüterhandel bestimmt, dass die Tätigkeiten nur von festen Geschäftssitzen mit getrennten Geschäftsräumen aus ausgeübt werden dürfen.

Abschnitt 11 und Abschnitt 3 Absatz 4 und 12 des Handelsgesetzes gelten nach Absatz 1 Satz 2 sinngemäß für persönliche Anfragen, die die Entgegennahme von Bestellungen und Reisegewerbe betreffen. Die oben genannten Bestimmungen des Handelsgesetzes sind nicht mehr anwendbar, sodass die Verweise auf sie keinen eigenständigen Inhalt haben.

Vor Aufnahme der Tätigkeit muss der Inhaber der Polizei den Ort melden, an dem die Tätigkeiten durchgeführt werden sollen. Bei einer Verlegung der Tätigkeiten muss der Lizenzinhaber die Polizei vorab benachrichtigen, vgl. Abschnitt 4 Absatz 2 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel.

Nach Abschnitt 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 7 vom 9. Januar 1969 über den Handel mit Gebrauchtgegenständen und Pfandleihertätigkeiten (im Folgenden „die Verordnung“) müssen die Geschäftsräume unmittelbar von der Straße aus zugänglich und gut organisiert sein. Dies gilt jedoch nicht für den Handel mit Schrott oder anderen Abfällen. In Unternehmen, die auch Neuwaren vertreiben, sind diese deutlich von den Gebrauchtgegenständen zu trennen, vgl. Abschnitt 7 Absatz 3 der Verordnung, und in jedem Geschäft muss ein Telefon installiert werden, vgl. Abschnitt 7 Absatz 4.

Die Lizenz des Lizenzinhabers oder ein von der Polizei ausgestelltes Duplikat muss an einem für die Kunden deutlich sichtbaren Ort ausgestellt werden (vgl. Abschnitt 5 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel).

Für den Online-Handel mit Gebrauchtgegenständen sind die Anforderungen des Gesetzes für ständige Geschäftsniederlassungen mit getrennten Geschäftsräumen, von denen keine Abweichung gewährt werden kann, von besonderer Bedeutung.

So wurde in einer Reihe von Sonderfällen eine Lizenz für den Online-Handel mit Gebrauchtgegenständen mit der Begründung verweigert, dass das Unternehmen die Anforderung von Abschnitt 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes nicht erfülle, und dass Tätigkeiten, die unter das Gesetz fallen, nur von ständigen Geschäftsniederlassungen mit getrennten Geschäftsräumen aus ausgeübt werden dürfen.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 150 ff. verwiesen.

3.4.2. Überlegungen des Ausschusses

Derzeit findet der Handel mit Gebrauchtgegenständen weitgehend online über verschiedene Verkaufsplattformen wie „GulogGratis“, „DBA“, Online-Shops, soziale Medien usw. statt.

Für Wirtschaftsteilnehmer, die nur online verkaufen, ist die Anforderung einer von der Straße zugänglichen Geschäftsniederlassung überholt und schwer zu erfüllen. Die geltenden Rechtsvorschriften tragen somit den technologischen und sozialen Entwicklungen nicht Rechnung.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss die Notwendigkeit geprüft, die im Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel festgelegten Anforderungen für ständige Geschäftsniederlassungen (Abschnitt 4 Absatz 1 des Gesetzes) sowie die Anforderung, dass Geschäftsräume direkt von der Straße aus zugänglich und gut organisiert sein müssen (Abschnitt 7 Absatz 2 der Verordnung) beizubehalten.

Einerseits spricht die Möglichkeit der Polizei, den Handel mit Gebrauchtgegenständen zu überwachen, dafür, dass die Anforderungen des Gesetzes an ständige Geschäftsniederlassungen beibehalten werden. Durch das Erfordernis einer ständigen Geschäftsniederlassung ist der Polizei jederzeit der Ort bekannt, von dem aus die jeweiligen Händler von Gebrauchtgegenständen ihre Tätigkeit ausüben, und im Falle eines Verdachts auf Handel mit gestohlenen Gebrauchtgegenständen kann die Polizei schnell eingreifen und die entsprechenden Ermittlungsmaßnahmen am physischen Ort durchführen.

In vielen Fällen findet der Handel mit Gebrauchtgegenständen jedoch in einer Weise statt, die keine ständige Geschäftsniederlassung, die direkt von der Straße aus zugänglich ist, erfordert, z. B. wenn der Handel mit Gebrauchtgegenständen online betrieben wird. Dies spricht gegen die Beibehaltung der Anforderung.

Als Folge der sozialen und technologischen Entwicklungen und der Tatsache, dass der Online-Handel ständig zunimmt, ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Vorschriften an die praktischen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

Der Ausschuss schlägt daher vor, dass jeder, der unter das Gesetz fallende Tätigkeiten ausüben möchte, die Polizei über den Standort der Buchführungsunterlagen des Unternehmens und etwaige Geschäftsräume informieren muss. Der Wirtschaftsbeteiligte muss der Polizei auf Anfrage auch mitteilen, wo sich die Warenbestände des Unternehmens befinden. Diese Angaben sind dem Polizeibezirk zu übermitteln, von dem aus die Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Lizenz für den Handel mit Gebrauchtgegenständen durchgeführt werden sollen. Der Ausschuss schlägt ferner vor, dass ein Betreiber von unter das Gesetz fallenden Tätigkeiten verpflichtet werden sollte, die Polizei über spätere Änderungen der Umstände zu informieren.

Die Anforderung soll sowohl für Wirtschaftsbeteiligte im traditionellen Sinne (Gebrauchtwarenhändler, Gebrauchtwarenläden usw.) als auch für private Wirtschaftsteilnehmer, die gewerbsmäßig mit

Gebrauchtgegenständen handeln oder diese erwerben (vgl. Nummer 3.1.2.1). Auf diese Weise erhält die Polizei die für die Aufsicht erforderlichen Informationen, unabhängig davon, ob die Tätigkeiten von einem physischen Geschäft aus oder online durchgeführt werden.

Um zu gewährleisten, dass die Polizei die erforderliche Aufsicht über die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeiten ausüben kann, schlägt der Ausschuss ferner vor, die derzeitige Bestimmung des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel beizubehalten, wonach die Polizei jederzeit, ohne gerichtliche Anordnung und nachdem sie sich ordnungsgemäß ausgewiesen hat, Zugang zu den Buchführungsunterlagen, etwaigen Geschäftsräumen und Warenbeständen eines Unternehmens hat (vgl. Nummer 3.8.2.).

Das bedeutet, dass ein Händler von Gebrauchtgegenständen unabhängig von der Verkaufsmethode, seine Waren an einem von Privatwohnungen getrennten physischen Ort aufbewahren muss, wie z. B. in einer Garage, einem Lagerraum oder dergleichen, den die Polizei ohne gerichtliche Anordnung kontrollieren darf. Diese Anforderungen stellen sicher, dass Händler von Gebrauchtgegenständen, unabhängig von der Art des Verkaufs ihre Geschäfte unter zeitgenössischen Bedingungen ausüben können, und ermöglichen es der Polizei, die erforderliche Aufsicht auszuüben.

Nach Ansicht des Ausschusses sollte die in der Verordnung enthaltene Vorschrift, wonach Neuwaren deutlich von Gebrauchtgegenständen zu trennen sind, gestrichen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Polizei anhand der Buchführungsunterlagen in der Lage ist, den Ursprung der Waren eines Gebrauchtwarenladens und den Zeitpunkt des Weiterverkaufs einer bestimmten Ware festzustellen, sodass die Beibehaltung dieser Anforderung eine übermäßige Belastung darstellen würde. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Anforderung der Verordnung, dass in jedem Geschäft ein Telefon installiert werden muss, überholt ist und daher aufgehoben werden sollte.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 151 ff. verwiesen.

3.4.3. Überlegungen des Justizministeriums und die vorgeschlagene Regelung

Das Justizministerium stimmt den Überlegungen und Vorschlägen des Ausschusses zu, und der Gesetzesentwurf wird entsprechend mit technischen Anpassungen der Rechtsvorschriften ausgearbeitet.

Es wird auf die Abschnitte 9 und 10 des Gesetzentwurfs und die dazu abgegebenen Stellungnahmen verwiesen.

3.5. Beendigung und Entzug von Lizenzen

3.5.1. Bestehendes Recht

3.5.1.1. Beendigung von Lizenzen

Gemäß Abschnitt 6 Absatz 1 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel erlischt eine Lizenz für den Handel mit Gebrauchtgegenständen oder die Ausübung von Pfandleihertätigkeiten unbeschadet des Abschnitts 7 des Gesetzes mit dem Tod des Lizenzinhabers. Gleiches gilt, wenn der Lizenzinhaber die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder die Mitteilung nach Abschnitt 3 Absatz 4 nicht rechtzeitig erfolgt. Gemäß Abschnitt 6 Absatz 2 des Gesetzes kann der Justizminister eine Ausnahme von den Bestimmungen des Absatzes 1 vorsehen.

Die Regelung über die Beendigung von Lizenzen ist eng mit den Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz verknüpft (derzeit Abschnitt 3 Absatz 1). Erfüllt der Lizenzinhaber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz nicht mehr, so erlischt die Lizenz automatisch.

Im Falle des Todes, des Konkurses oder der Geschäftsunfähigkeit des Lizenzinhabers kann, gemäß Abschnitt 7 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel, der Nachlass einer verstorbenen Person, ein Ehegatte in fortgesetzter Gütergemeinschaft, eine Konkursmasse oder einen Vormund einer Person, die unter Vormundschaft steht (vgl. Abschnitt 6 des Vormundschaftsgesetzes), nach Benachrichtigung der Polizei die Tätigkeit des Erblassers, der insolventen Partei oder der minderjährigen/unmündigen Person im Hinblick auf Liquidation, Verkauf oder Ähnliches fortsetzen (vgl. Abschnitt 11 Absatz 3). Dies ist für einen Zeitraum von 1 Jahr nach dem Tod, der Konkurserklärung oder dem Vollzug der Vormundschaft möglich. In Ausnahmefällen kann die Polizei die Frist verlängern.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 153 ff. verwiesen.

3.5.1.2. Entzug von Lizenzen

Nach Abschnitt 8 Absatz 1 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel kann die Polizei eine nach diesem Gesetz erteilte Lizenz entziehen, wenn der Lizenzinhaber sich einer schwerwiegenden oder wiederholten Nichterfüllung der Pflichten des Lizenzinhabers nach dem Gesetz oder den nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen schuldig gemacht hat und

aufgrund der festgestellten Tatsachen Grund zu der Annahme besteht, dass er die Tätigkeit nicht weiterhin ordnungsgemäß ausüben wird. Wenn die Polizei entscheidet, eine Lizenz zu entziehen, muss die Entscheidung gemäß Abschnitt 9 des Gesetzes Informationen über die Möglichkeit, eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen, und die Frist dafür enthalten. Für eine Überprüfung der Vorschriften des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel über die gerichtliche Überprüfung wird auf Nummer 3.6.1 verwiesen.

In den Stellungnahmen von 1966 zum Gesetz heißt es, dass die Abschnitte 8 und 9 des Vorschlags in Übereinstimmung mit den damals bei der Ausarbeitung entsprechender Vorschriften in anderen Handelsgesetzen befolgten Richtlinien erstellt wurden, in denen es für notwendig erachtet wurde, ein weitergehendes Entzugsrecht als das in Abschnitt 79 des Strafgesetzbuches vorgesehene Recht vorzusehen.

Nach Abschnitt 79 Absatz 1 des Strafgesetzbuches kann einer Person, die eine der in Abschnitt 78 Absatz 2 des Strafgesetzbuches genannten Tätigkeiten ausübt, nach einer Verurteilung wegen einer Straftat das Recht genommen werden, die betreffenden Tätigkeiten auszuüben oder in bestimmten Formen auszuüben, wenn der festgestellte Sachverhalt die unmittelbare Gefahr eines Missbrauchs der Stellung begründet. Abschnitt 78 Absatz 2 des Strafgesetzbuches regelt Tätigkeiten, für die besondere öffentliche Genehmigungen oder Zulassungen erforderlich sind, wie z. B. Gebrauchtwarenläden und Pfandleihertätigkeiten.

Nach Abschnitt 79 Absatz 1 des Strafgesetzbuches muss der Lizenzinhaber für den Entzug der Lizenz wegen einer Straftat verurteilt worden sein und die festgestellten Tatsachen müssen eine offensichtliche Gefahr eines Missbrauchs der Stellung begründen. Die Anwendung der Vorschrift ist nicht von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches abhängig. Ein Verstoß z. B. gegen die Rechnungslegungsvorschriften könnte daher je nach den Umständen auch einen Entzugsgrund darstellen. Im Übrigen ist es nicht erforderlich, dass eine Strafe in einer bestimmten Höhe verhängt wird, damit ein Entzug erfolgen kann. Diese Bestimmung gilt daher auch in Fällen, in denen das Verfahren durch die Verhängung einer Geldstrafe beendet wird.

Die Möglichkeit des Entzugs der Lizenz nach Abschnitt 8 Absatz 1 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel geht somit über die Möglichkeit nach Abschnitt 79 Absatz 1 des Strafgesetzbuches hinaus. Abschnitt 79 Absatz 1 des Strafgesetzbuches sieht zwar die Voraussetzung vor, dass der

Lizenzinhaber wegen einer Straftat verurteilt worden ist, doch reicht es nach Abschnitt 8 Absatz 1 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel aus, dass der Lizenzinhaber seinen Verpflichtungen aus dem Gesetz und der Verordnung nicht nachgekommen ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Straftat handelt und ob die betreffende Person dafür verurteilt wurde oder nicht.

In beiden Fällen muss die Handlung jedoch *insbesondere* eine unmittelbare Gefahr des Missbrauchs der Stellung begründen (vgl. Abschnitt 79 Absatz 1 des Strafgesetzbuches) oder es muss Grund zu der Annahme bestehen, dass die betreffende Person die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben wird, vgl. Abschnitt 8 Absatz 1 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Entzug nach Abschnitt 79 Absatz 1 des Strafgesetzbuches durch ein Urteil erfolgt, während nach Abschnitt 8 Absatz 1 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel der Entzug administrativ (durch die Polizei) erfolgt. Im letzteren Fall kann der Adressat der Entscheidung gemäß Abschnitt 9 Absatz 1 des Gesetzes die Gerichte anrufen.

Nach Abschnitt 8 Absatz 2 des Gesetzes kann die Polizei auch dann eine Lizenz entziehen, wenn der Lizenzinhaber gegenüber dem öffentlichen Sektor erhebliche überfällige Schulden hat, d. h. Beträge in Höhe von 100 000 DKK oder mehr. Die Lizenz kann für einen Zeitraum zwischen 1 und 5 Jahren oder bis auf Weiteres entzogen werden. Die Entscheidung muss Informationen über die Inanspruchnahme der gerichtlichen Überprüfung nach Abschnitt 9 des Gesetzes und die Frist hierfür enthalten.

Eine Reihe von Gesetzen über die Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf der Grundlage von Genehmigungen usw., darunter das Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel, wurden durch das Gesetz Nr. 936 vom 27. Dezember 1991 zur Änderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf der Grundlage von Genehmigungen usw. geändert. (Erteilung und Entzug von Genehmigungen usw.). In diesem Zusammenhang wurde eine Rechtsgrundlage für die Verweigerung und den Widerruf einer Genehmigung usw. eingeführt, wenn der Antragsteller oder der Genehmigungsinhaber erhebliche überfällige Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor hat. Das Gesetz sieht vor, dass für Verweigerungen von Genehmigungen usw. Schulden in Höhe von 50 000 DKK oder mehr bestehen müssen, während für den Widerruf von Genehmigungen eine

Schuld in Höhe von 100 000 DKK oder mehr erforderlich ist. Grund für das Gesetz war die Verringerung der Zahlungsrückstände gegenüber dem öffentlichen Sektor für Teile des Privatsektors.

In der Stellungnahme zu diesem Gesetz, vgl. Folketing Hansard 1991–92, Anlage A, Spalte 1754–1755, heißt es, dass für den Widerruf einer Genehmigung usw. schwerwiegendere Tatsachen vorliegen müssen als für die Verweigerung einer Genehmigung, bevor eine Genehmigung, die möglicherweise seit mehreren Jahren verwendet wurde, mit der Begründung widerrufen werden kann, dass der Genehmigungsinhaber gegenüber dem öffentlichen Sektor im Zahlungsrückstand ist.

3.5.2. Überlegungen des Ausschusses

Nach Auffassung des Ausschusses ist es angesichts des Zwecks des Gesetzes, den Handel mit gestohlenen Gebrauchtgegenständen zu minimieren, von wesentlicher Bedeutung, dass Händler von Gebrauchtgegenständen weiterhin die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz erfüllen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen schlägt der Ausschuss vor, die Bestimmungen über die *Beendigung* von Lizenzen dahingehend zu ändern, dass eine Lizenz zukünftig beendet wird, wenn der Lizenzinhaber stirbt oder wenn der Lizenzinhaber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz nicht mehr erfüllt (nicht minderjährig/unmündig oder unter Vormundschaft und nicht Gegenstand eines Restrukturierungsverfahrens oder Konkurses), vgl. Nummer 3.3 zu den Bedingungen für die Erteilung einer Lizenz. Das Gleiche sollte gelten, wenn es sich bei dem Lizenzinhaber um ein Unternehmen usw. handelt und ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Vorstands des Unternehmens die genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Im Falle eines möglichen Widerrufs wegen überfälliger Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor ist die betreffende Person davon in Kenntnis zu setzen, damit sie ihre Rückstände innerhalb einer angemessenen Frist begleichen kann. Ebenso ist das betreffende Unternehmen angemessen zu benachrichtigen usw.

Nach geltendem Recht müssen Unternehmen usw. der Polizei innerhalb von 14 Tagen mitteilen, wenn es neue Mitglieder in der Geschäftsleitung oder im Vorstand gibt, vgl. Nummer 3.3.1. Dies ist für die Polizei von wesentlicher Bedeutung, um sicherstellen zu können, dass die Bedingungen für Lizenzen für den Handel mit Gebrauchtgegenständen und für die Ausübung von Pfandleih Tätigkeiten weiterhin erfüllt sind. Vor diesem Hintergrund schlägt der Ausschuss vor, die Bestimmung, dass die

Lizenzen von Unternehmen usw. beendet werden sollten, wenn es neue Mitglieder in der Geschäftsleitung oder im Vorstand gibt und dies nicht rechtzeitig mitgeteilt wird, beizubehalten (vgl. Nummer 3.3.2).

Da die Nichteinhaltung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz durch einen Lizenzinhaber vorübergehender oder kurzfristiger Art sein kann, schlägt der Ausschuss vor, dass der Justizminister die Möglichkeit haben sollte, wie es derzeit der Fall ist, zu entscheiden, dass ein Lizenzinhaber, der beispielsweise Gegenstand eines Restrukturierungsverfahrens ist, seine Lizenz behalten kann. Es kann also Fälle geben, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz für einen kurzen und klar definierten Zeitraum nicht erfüllt sind, in denen aber trotz Nichteinhaltung der Voraussetzungen tatsächlich keine Gefahr besteht, dass die Tätigkeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Möglichkeit des Wirtschaftsteilnehmers, seine Tätigkeit fortzusetzen und somit während des kurzen begrenzten Zeitraums, in dem die Voraussetzungen für die Erteilung von Lizenzen nicht erfüllt sind, einen finanziellen Schaden zu vermeiden, sollte daher je nach den Umständen des Einzelfalls Vorrang haben. Die Abwägung wird auf Grundlage einer individuellen Beurteilung des Sachverhalts des Einzelfalls erfolgen.

Wenn ein Lizenzinhaber stirbt oder eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz nicht mehr erfüllt, z. B. weil der Lizenzinhaber zahlungsunfähig wird, kann es erforderlich sein, den Betrieb für einen kurzen Zeitraum fortzusetzen, um eine geordnete Liquidation zu gewährleisten und unnötige Verluste, z. B. für Hinterbliebene oder Gläubiger, zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund schlägt der Ausschuss auch vor, die Möglichkeit einer kurzzeitigen Fortsetzung der Geschäfte im Hinblick auf eine Liquidation, einen Verkauf oder Ähnliches im Falle des Todes, der Insolvenz oder der Geschäftsunfähigkeit des Lizenzinhabers beizubehalten. In diesem Zusammenhang schlägt der Ausschuss vor, dass eine solche Fortsetzung der Polizei innerhalb von 4 Wochen nach dem Tod, der Konkurserklärung oder dem Vollzug der Vormundschaft gemeldet werden sollte. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des Ereignisses, z. B. mit der Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens oder einer (endgültigen) Konkurserklärung. Es wird vorgeschlagen, dass dies für einen Zeitraum von 1 Jahr nach dem Ereignis, das zur Beendigung der Lizenz führt, möglich sein soll, die in Ausnahmefällen mit polizeilicher Genehmigung verlängert werden sollte.

In Bezug auf die Bestimmungen des Gesetzes über den Gebrauchsgüterhandel zum *Entzug* von Lizenzen hat der Ausschuss

geprüft, ob die Möglichkeit des Entzugs von Lizenzen nach Abschnitt 79 Absatz 1 des Strafgesetzbuches ausreicht.

Wie oben ausgeführt, hängt die Anwendung von Abschnitt 79 Absatz 1 des Strafgesetzbuches nicht vom Vorliegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches ab. Ein Verstoß z. B. gegen die Rechnungslegungsvorschriften könnte daher je nach den Umständen einen Entzugsgrund darstellen. Nach Auffassung des Ausschusses spricht der weite Geltungsbereich der Vorschrift zum einen dafür, dass Abschnitt 79 Absatz 1 des Strafgesetzbuches ausreicht und daher die Bestimmungen des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel zum Entzug von Lizenzen nicht beibehalten werden müssen.

Die Entzugsregelung im Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel wurde jedoch im Einklang mit den Leitlinien ausgearbeitet, die in den letzten Jahren bei der Ausarbeitung ähnlicher Bestimmungen in anderen Handelsgesetzen befolgt wurden, wenn es als notwendig erachtet wurde, ein *weiter gefasstes* Entzugsrecht als das in Abschnitt 79 Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgesehene Recht vorzusehen. Nach Ansicht des Ausschusses ist es im Interesse derjenigen, die mit dem Lizenzinhaber handeln, weiterhin erforderlich, eine Lizenz entzogen werden kann, bevor der Lizenzinhaber wegen einer Straftat verurteilt wurde. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Lizenzinhaber sich einer schweren oder wiederholten Nichterfüllung seiner Pflichten nach dem Gesetz schuldig gemacht hat, z. B. durch wiederholte Nichterfüllung seiner Prüfungspflicht, und wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Person die Tätigkeiten in Zukunft nicht ordnungsgemäß ausüben wird. Dies spricht nach Auffassung des Ausschusses für die Unzulänglichkeit des Abschnitts 79 Absatz 1 des Strafgesetzbuches.

Um den bestmöglichen Schutz der Interessen zu gewährleisten, die dem Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel zugrunde liegen, wie z. B. die Gewährleistung der Kontrolle des Handels mit Gebrauchtgegenständen und die Verhinderung des Weiterverkaufs gestohlener, gefälschter oder illegal ausgeführter Waren, ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Möglichkeit des Entzugs einer Lizenz nach dem Gesetz über den Gebrauchtwarenhandel beibehalten werden sollte. In diesem Zusammenhang schlägt der Ausschuss vor, in der Bestimmung im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen anderer handelsrechtlicher Vorschriften über den Widerruf von Lizenzen oder dergleichen den Begriff „Widerruf von Lizenzen“ anstelle von „Entzug“ zu verwenden.

Damit genügt der Umstand, dass der Lizenzinhaber die sich aus dem Gesetz und der Verordnung ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat, unabhängig davon, ob die Tat eine Straftat darstellt und ob die betreffende Person dafür verurteilt worden ist oder nicht, für den Widerruf der Lizenz.

Eine Lizenz kann daher weiterhin widerrufen werden, wenn der Lizenzinhaber sich einer schweren oder wiederholten Nichterfüllung seiner Pflichten nach dem Gesetz schuldig gemacht hat und aufgrund der festgestellten Tatsachen Grund zu der Annahme besteht, dass die Person die Tätigkeiten in Zukunft nicht ordnungsgemäß ausüben wird. Wie oben ausgeführt, wäre dies z. B. der Fall, wenn der Lizenzinhaber wiederholt seiner Prüfungspflicht nicht nachkommt oder wenn er verdächtigt wird, im Besitz gestohlener Waren zu sein. Es wird von einer Einzelfallprüfung abhängen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die betreffende Person die Tätigkeiten nicht ordnungsgemäß ausüben wird. Die Regelung ergänzt somit Abschnitt 79 Absatz 1 des Strafgesetzbuches.

Unter Nummer 3.3.2 wird unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Anhäufung von Zahlungsrückständen gegenüber dem öffentlichen Sektor so gering wie möglich gehalten werden sollte, vorgeschlagen, die derzeitige Bestimmung beizubehalten, wonach nach dem Gesetz Antragstellern, die gegenüber dem öffentlichen Sektor erhebliche Schulden in Höhe von 50 000 DKK oder mehr haben, Lizenzen verweigert werden können. Aus denselben Gründen schlägt der Ausschuss vor, die Bestimmung beizubehalten, dass eine Ernennung widerrufen werden kann, wenn ein Händler nach Erteilung der Lizenz und im Zusammenhang mit den Tätigkeiten Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor anhäuft. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass Widerrufe bereits erteilter Lizenzen aufgrund von aufgelaufenen öffentlichen Zahlungsrückständen für die betreffende Person so restriktiv sind, dass die Höhe der Schuld jedoch strengeren Anforderungen (im Vergleich zu den Anforderungen für die Verweigerung von Ernennungen) unterliegen muss. Vor diesem Hintergrund schlägt der Ausschuss vor, die Bestimmung beizubehalten, dass eine Lizenz widerrufen werden kann, wenn die ernannte Person gegenüber dem öffentlichen Sektor überfällige Schulden in Höhe von 100 000 DKK oder mehr hat. Es sei darauf hingewiesen, dass der Schwellenwert von 100 000 DKK, der als Richtwert dient, dem Schwellenwert für den Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen usw. in anderen Bereichen entspricht, einschließlich z. B. der Vorschrift des Justizverwaltungsgesetzes über den Widerruf von Anwaltsbestellungen, der Regelung des Inkassogesetzes über den Widerruf von Genehmigungen zur Beitreibung von Forderungen usw.

In diesen Fällen ist, wie in der Vergangenheit, eine individuelle Beurteilung der Umstände, unter denen die Schuld entstanden ist und sich entwickelt hat, einschließlich des Umfangs, in dem der Lizenzinhaber seine Bereitschaft gezeigt hat, die Schulden abzubauen, vorzunehmen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der betreffende Lizenzinhaber vor einem möglichen Widerruf wegen überfälliger Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor in der angegebenen Höhe in Kenntnis gesetzt werden sollte, damit er seine Rückstände innerhalb einer angemessenen Frist begleichen kann.

Nach Auffassung des Ausschusses sollten die Bestimmungen über den Widerruf von Lizenzen auch in den Fällen gelten, in denen der Lizenzinhaber ein Unternehmen ist, usw. und wenn die bereitgestellten Informationen einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Vorstands des Unternehmens zur Verfügung stehen, da nach Ansicht des Ausschusses auch Grund zu der Annahme bestehen wird, dass der Lizenzinhaber die Tätigkeiten in den genannten Situationen in Zukunft nicht ordnungsgemäß ausüben wird. In diesen Fällen sollte das betreffende Unternehmen angemessen unterrichtet werden usw. Es sei darauf hingewiesen, dass ähnliche Anforderungen z. B. in Bezug auf die Vorschrift des Justizverwaltungsgesetzes über den Widerruf von Anwaltsbestellungen, die Regelung des Inkassogesetzes über den Widerruf von Genehmigungen zur Beitreibung von Forderungen usw. gelten.

Da der Grund bzw. die Gründe, die den Widerruf von Lizenzen rechtfertigen, unterschiedlich sein können, schlägt der Ausschuss vor, die Bestimmung, wonach der Widerruf für einen Zeitraum von 1 bis 5 Jahren oder bis auf Weiteres erfolgen kann, beizubehalten. So kann es in einigen Fällen erforderlich sein, eine Lizenz für einen genau festgelegten Zeitraum zu widerrufen, während es in anderen Fällen je nach Schwere des Grundes, der den Widerruf rechtfertigt, erforderlich sein kann, die Lizenz bis auf Weiteres zu widerrufen. Dies wäre z. B. der Fall, wenn Ermittlungen wegen Verdachts auf Besitz gestohlener Waren noch nicht abgeschlossen sind und dieser Verdacht nach Abschluss der Ermittlungen entweder bestätigt oder ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Bestimmung, dass die Entscheidung der Polizei, eine Lizenz zu widerrufen, Informationen über die Möglichkeit enthalten muss, eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen, und die Frist dafür beizubehalten. Für eine Überprüfung der Vorschriften über die gerichtliche Überprüfung polizeilicher Entscheidungen über den Entzug von Lizenzen wird auf Nummer 3.6.1 verwiesen.

Hinsichtlich der oben genannten Bestimmungen über die Beendigung und den Widerruf von Lizenzen schlägt der Ausschuss vor, diese im Wesentlichen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen anderer handelsrechtlicher Vorschriften über Tätigkeiten, für die öffentliche Genehmigungen, Bestellungen, Lizenzen, Zulassungen usw. erforderlich sind, zu gestalten (vgl. u. a. Abschnitte 21 und 22 des Inkassogesetzes, Abschnitte 14-17 des Wachdienstgesetzes, Abschnitte 19 und 18 des Gaststättengesetzes und Abschnitte 7 und 8 des Gesetzes über zugelassene Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften).

Um zu gewährleisten, dass die Polizei die Personen, die über eine Lizenz für den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleihertätigkeiten verfügen, wirksam überwachen kann, schlägt der Ausschuss schließlich vor, die Bestimmung, dass eine beendete, widerrufen oder entzogene Lizenz der Polizei ausgehändigt werden muss, beizubehalten. Dies gilt auch, wenn der Lizenzinhaber seine Geschäftstätigkeit freiwillig einstellt.

3.5.3. Überlegungen des Justizministeriums und die vorgeschlagene Regelung

Das Justizministerium stimmt den Überlegungen und Vorschlägen des Ausschusses zu, und der Gesetzesentwurf wird entsprechend mit technischen Anpassungen der Rechtsvorschriften ausgearbeitet.

Es wird auf die Abschnitte 5, 6 und 8 des Gesetzentwurfs und die dazu abgegebenen Stellungnahmen verwiesen.

3.6. Gerichtliche Überprüfung

3.6.1. Bestehendes Recht

3.6.1.1. Gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen über den Entzug von Lizenzen

Eine Entscheidung nach Abschnitt 8 Absatz 1 des Gesetzes über den Gebrauchsgüterhandel über den Entzug von Lizenzen wegen Nichterfüllung kann nach Abschnitt 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Gebrauchsgüterhandel vom Adressaten der Entscheidung vor Gericht gebracht werden. Das Ersuchen ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung an die betroffene Person bei der Polizei zu stellen, vgl. Abschnitt 9 Absatz 1 Satz 2. Die Polizei verweist den Fall dann nach Maßgabe der polizeilichen Verfahrensordnung an das Gericht, vgl. Abschnitt 9 Absatz 1 Satz 3. Die Vorschriften für Polizeisachen waren in Kapitel 81 des Justizverwaltungsgesetzes festgelegt, das jedoch durch das Gesetz Nr. 538 vom 8. Juni 2006 zur Änderung des

Justizverwaltungsgesetzes und verschiedener anderer Gesetze (Polizei- und Justizreform) aufgehoben wurde.

Ein Antrag auf Verweisung der Entscheidung an das Gericht nach Abschnitt 9 Absatz 1 hat aufschiebende Wirkung nach Abschnitt 9 Absatz 2 Satz 1; das Gericht kann jedoch anordnen, dass die betreffende Person während des Verfahrens keine Tätigkeiten im Rahmen der Lizenz ausüben darf. Die aufschiebende Wirkung des Antrags bedeutet, dass der Gebrauchtwarenladen/der Pfandleiher seine Tätigkeit bis zur Entscheidung des Gerichts fortsetzen kann. Wird die Entscheidung durch das Urteil bestätigt, so kann in der Entscheidung vorgesehen werden, dass eine Berufung keine aufschiebende Wirkung hat, vgl. Abschnitt 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 160 ff. verwiesen.

3.6.1.2. Gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen über den Entzug von Lizenzen wegen erheblicher überfälliger Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor

Eine Entscheidung nach Abschnitt 8 Absatz 2 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel über den Entzug von Lizenzen wegen erheblicher überfälliger Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor kann nach Abschnitt 9 Absatz 3 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel auch vom Adressaten der Entscheidung vor Gericht gebracht werden. Der Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung an die betreffende Person bei der Polizei gestellt werden. Gegen die betreffende Person wird ein Zivilverfahren eingeleitet.

Anders als in Fällen, in denen eine Lizenz wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen entzogen wird, sind solche Fälle in Form eines Zivilverfahrens einzuklagen, weil Angelegenheiten, die sich auf die Anklage wegen Verstoßes beziehen, nicht im Strafgesetzbuch oder in anderen Rechtsvorschriften enthalten sind, vgl. Folketing Hansard 1991–92, Anlage A, Spalte 1757.

Im Gegensatz zu einem Entzug nach Abschnitt 8 Absatz 1 ist daher in diesen Fällen grundsätzlich die Rechtfertigung des Entzugs anhand der Angaben der Parteien zu prüfen.

Ein Antrag auf Verweisung der Entscheidung an das Gericht nach Abschnitt 9 Absatz 3 hat keine aufschiebende Wirkung nach Abschnitt 9 Absatz 4 Satz 1, aber das Gericht kann anordnen, dass die betreffende Person während des Verfahrens Tätigkeiten im Rahmen der Lizenz

ausüben darf. Im Falle einer Berufung gegen ein Urteil, mit dem die Unzulässigkeit eines Widerrufs festgestellt wird, kann das Gericht, das das Urteil erlassen hat, oder das angerufene Gericht anordnen, dass während des Berufungsverfahrens keine Tätigkeiten im Rahmen der Lizenz ausgeübt werden dürfen, vgl. Abschnitt 9 Absatz 4 Satz 2.

Der Entwurf des Gesetzes Nr. L 81 über den Gesetzesentwurf zur Änderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf der Grundlage von Genehmigungen usw., vgl. Folketing Hansard 1991–92, Anlage A, Spalte 1755, besagt, dass der Antrag keine aufschiebende Wirkung hat, weil die Definition der Umstände, die zum Widerruf der Genehmigung usw. führen können, deutlich klarer ist als die Definition der damals geltenden Widerrufsbestimmungen, bei denen nachgewiesen werden muss, dass der Genehmigungsinhaber usw. Verstöße begangen hat, die Anlass zu der Annahme geben, dass er die Tätigkeiten, für die die Genehmigung erteilt wurde, nicht weiterhin ordnungsgemäß ausüben wird.

3.6.2. Überlegungen des Ausschusses

Die Entscheidung, einem Wirtschaftsteilnehmer die Lizenz zur Ausübung seiner Tätigkeit zu entziehen, ist eine sehr restriktive Entscheidung. Nach Ansicht des Ausschusses sollte daher eine Entscheidung über den Entzug einer Lizenz für den Handel mit Gebrauchtgegenständen ebenso wie in anderen Bereichen, in denen eine Sondergenehmigung oder -lizenz erforderlich ist, gerichtlich überprüft werden.

Die gerichtliche Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung über den Entzug von Lizenzen wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen umfasst strafrechtliche Angelegenheiten, einschließlich des Verstoßes des Lizenzinhabers gegen seine Verpflichtungen aus dem Gesetz oder den Verordnungen nach dem Gesetz, die finanzielle Sanktionen nach sich ziehen können (vgl. Nummer 3.9.1 zu den Sanktionsbestimmungen des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel). Der Ausschuss ist daher der Auffassung, dass diese Fälle wie bisher im Rahmen eines Strafverfahrens behandelt werden sollten.

Die gerichtliche Überprüfung von Fällen, in denen es um den Entzug von Lizenzen wegen erheblicher überfälliger Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor geht, erstreckt sich nicht auf Strafsachen. Vielmehr ist zu prüfen, ob die betreffende Person tatsächlich erhebliche überfällige Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor gemäß der im Gesetz vorgesehenen Verordnung hat. Vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss

der Auffassung, dass diese Fälle, wie es heute der Fall ist, in einem Zivilverfahren behandelt werden sollten.

Was die praktischen Modalitäten anbelangt, so schlägt der Ausschuss vor, dass ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb von 4 Wochen bei der Polizei gestellt werden sollte, wobei dem Lizenzinhaber eine angemessene Antwortfrist eingeräumt wird. Wie derzeit verweist die Staatsanwaltschaft die Sache dann entweder gemäß den Bestimmungen des Kapitels 80 des Justizverwaltungsgesetzes über Strafsachen, an denen keine Schöffen beteiligt sind, an das Gericht oder leitet gegen die betreffende Person ein Zivilverfahren ein.

Der Ausschuss hat geprüft, ob einem Antrag auf gerichtliche Überprüfung aufschiebende Wirkung zuzuerkennen ist. Nach Ansicht des Ausschusses spricht zum einen die Notwendigkeit, dass der Lizenzinhaber seine Tätigkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung fortsetzt, dafür, einem Antrag auf gerichtliche Überprüfung aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Es ist u. a. entscheidend für die Einkommensgrundlage des Lizenzinhabers, dass dieser seine Tätigkeit bis zum Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung in der Sache fortsetzen kann. Außerdem besteht die Gefahr, dass der Lizenzinhaber so erhebliche Verluste erleidet, dass er seine Tätigkeit im Fall einer rechtskräftigen Entscheidung nicht fortsetzen kann, wenn der Antrag auf gerichtliche Überprüfung keine aufschiebende Wirkung hat. Dagegen spricht die Gefahr, dass der Lizenzinhaber seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß ausüben wird, gegen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Antrags auf gerichtliche Überprüfung. Gleichzeitig legt die Tatsache, dass die Polizei eine Entscheidung erlassen hat, nahe, dass sich die Person, auf die sich die Entscheidung bezieht, entsprechend anpassen sollte. Außerdem bestünde, wenn ein Antrag auf gerichtliche Überprüfung aufschiebende Wirkung hätte, die Gefahr, dass der Lizenzinhaber bis zum Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung das Verhalten fortsetzt, das zum ursprünglichen Entzug der Lizenz durch die Polizei geführt hat.

Nach Abwägung der Interessen zwischen der Notwendigkeit, dass der Lizenzinhaber seine Tätigkeit bis zur Entscheidung des Gerichts fortsetzen kann, und der Tatsache, dass der Lizenzinhaber seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß ausüben wird, ist der Ausschuss der Auffassung, dass die derzeitigen Bestimmungen über die aufschiebende Wirkung des Gesetzes über den Gebrauchsgüterhandel beibehalten werden sollten. Der Ausschuss ist daher der Auffassung, dass eine gerichtliche Überprüfung einer Entscheidung über den Entzug einer Lizenz wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen durch den Lizenzinhaber weiterhin von den Fällen

abweichen sollte, in denen eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung über den Entzug einer Lizenz erfolgt, weil der Lizenzinhaber erhebliche überfällige Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor hat. Denn die gerichtliche Überprüfung, ob ein Lizenzinhaber seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, beruht eher auf einer Einzelfallprüfung, während die Beurteilung, ob ein Lizenzinhaber erhebliche überfällige Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor hat, weitgehend objektiv nachprüfbar ist.

Die Aufrechterhaltung der Vorschriften bedeutet, dass der Lizenzinhaber, wenn er die Anrufung eines Gerichts beantragt, in Fällen, in denen die Polizei beschlossen hat, die Lizenz wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen zu entziehen, seine Tätigkeiten im Rahmen der Lizenz fortsetzen kann, bis eine rechtskräftige Entscheidung in dem Fall ergangen ist, es sei denn, das Gericht ordnet an, dass die betreffende Person ihre Tätigkeit nicht ausüben darf. Beantragt der Lizenzinhaber jedoch die Anrufung des Gerichts in Bezug auf erhebliche überfällige Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor, so muss er sich grundsätzlich an die Entscheidung der Polizei halten, bis die Berufung gerichtlich geprüft worden ist und gegebenenfalls eine andere Entscheidung getroffen wird, es sei denn, das Gericht entscheidet im Laufe des Verfahrens, dass der betreffenden Person dennoch gestattet werden muss, Tätigkeiten im Rahmen der Lizenz auszuüben.

Darüber hinaus schlägt der Ausschuss vor, dass die Bestimmungen über die gerichtliche Überprüfung im Wesentlichen im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften in anderen Handelsgesetzen abgefasst werden.

3.6.3. Überlegungen des Justizministeriums und die vorgeschlagene Regelung

Das Justizministerium stimmt den Überlegungen und Vorschlägen des Ausschusses zu, und der Gesetzesentwurf wird entsprechend mit technischen Anpassungen der Rechtsvorschriften ausgearbeitet.

Es wird auf Abschnitt 7 des Gesetzesentwurfs und die Stellungnahme dazu verwiesen.

3.7. Laufende Durchführung der Tätigkeiten

3.7.1. Bestehendes Recht

Nach Abschnitt 11 Absatz 1 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel muss die laufende Tätigkeit vom Lizenzinhaber selbst oder von einem von

der Polizei zugelassenen Geschäftsführer ausgeführt werden. Werden die Tätigkeiten von mehreren Niederlassungen aus ausgeübt, so darf nur eine dieser Tätigkeiten vom Lizenzinhaber ausgeübt werden. In diesem Fall erfolgt der Betrieb der anderen Niederlassungen durch zugelassene Geschäftsführer, vgl. Abschnitt 11 Absatz 2. Handelt es sich bei dem Lizenzinhaber um ein Unternehmen oder dergleichen, so wird der Betrieb von einem zugelassenen Geschäftsführer durchgeführt. Gleiches gilt in den Fällen nach Abschnitt 7, vgl. Abschnitt 11 Absatz 3. Nach Abschnitt 7 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel kann der Nachlass einer verstorbenen Person, ein Ehegatte in fortgesetzter Gütergemeinschaft, eine Konkursmasse oder ein Vormund eine Person unter Vormundschaft mit Entziehung der Rechtsfähigkeit steht (vgl. Abschnitt 6 des Vormundschaftsgesetzes), nach Benachrichtigung der Polizei die Geschäftstätigkeit des Erblassers, der insolventen Partei oder der minderjährigen/unmündigen Person im Hinblick auf Liquidation, Verkauf oder dergleichen des Unternehmens fortsetzen (vgl. Abschnitt 11 Absatz 3). Dies ist nur für einen Zeitraum von 1 Jahr nach dem Tod, der Konkurserklärung oder dem Vollzug der Vormundschaft möglich. In Ausnahmefällen kann die Polizei die Frist verlängern. Die Abschnitte 3, 6, 8 und 9 des Gesetzes gelten entsprechend für die Bedingungen für die Zulassung des Geschäftsführers sowie für die Beendigung und den Entzug der Genehmigung, vgl. Abschnitt 11 Absatz 4. Es wird auch auf die Nummern 3.5.1 und 3.6.1 verwiesen, die die Beendigung und den Entzug von Lizenzen und die gerichtliche Überprüfung betreffen.

Nach Abschnitt 11 kann die Polizei gemäß Abschnitt 12 des Gesetzes es einem Lizenzinhaber untersagen, durch seine Tätigkeit Personen, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz nicht erfüllen, den selbstständigen Abschluss von Käufen oder Darlehen zu gestatten.

Die Regelungen für Geschäftsführer wurden im Jahr 1966 gemäß den entsprechenden Regelungen in Abschnitt 6 Absatz 2 des Bewirtungsgesetzes (Gesetz über Gaststätten und Schanklizenzen usw., Abschnitte 14a und 15) eingeführt.

Grund für die Vorschriften über Geschäftsführer ist, dass es für jede Niederlassung eine Person gibt, die für den laufenden Betrieb der Tätigkeiten verantwortlich ist, einschließlich der Einhaltung der sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen, wie z. B. der Verpflichtung zur Benachrichtigung der Polizei im Falle eines Verdachts auf illegale Herkunft und der Pflicht zur Führung von Geschäftsunterlagen.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 164 ff. verwiesen.

3.7.1.1. Gemeinsame Regeln für den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleih­tätigkeiten

Kapitel 2 (Abschnitte 3 bis 8) der Verordnung Nr. 7 vom 9. Januar 1969 über den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleih­tätigkeiten enthält eine Reihe gemeinsamer Regeln für den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleih­tätigkeiten.

In Bezug auf die Pflichten des Wirtschaftsteilnehmers im Zusammenhang mit einem Verdacht auf illegale Herkunft in Abschnitt 8 der Verordnung wird auf Nummer 3.8.1 verwiesen.

3.7.1.1.1. Anforderungen an die Führung von Geschäftsunterlagen

Nach Abschnitt 3 Absatz 1 der Verordnung müssen Gewerbetreibende, die im Rahmen einer Lizenz für den Handel mit Gebrauchsgegenständen oder Pfandleih­tätigkeiten tätig sind oder nach Abschnitt 2 der Verordnung unter die Vorschriften des Kapitels 3 des Gesetzes über den Gebrauchsgüterhandel fallen, von der Polizei genehmigte Geschäftsbücher führen.

Die Genehmigungspflicht setzt voraus, dass Gebrauchsgüterläden physische Bücher, die bestimmte Kriterien erfüllen, erstellen und sie der Polizei vorlegen müssen. In Bezug auf die Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen bei der Polizei ist darauf hinzuweisen, dass die Polizei nach Abschnitt 13 des Gesetzes über den Gebrauchsgüterhandel befugt ist, die Geschäftsunterlagen von Gebrauchsgüterläden (Buchhaltung) einzusehen.

Die Geschäftsunterlagen müssen sich am Ort der Niederlassung befinden und dort 2 Jahre lang nach dem Ausdrucken aufbewahrt werden. Wechselt das Unternehmen den Eigentümer, so sind die Aufzeichnungen dem neuen Eigentümer zu übergeben und nach Einstellung der Tätigkeit an die Polizei auszuhändigen, vgl. Abschnitt 3 Absatz 2.

Jeder Kauf, jeder Verkauf und jedes Darlehen muss bei Abschluss des Geschäfts unter einer besonderen Seriennummer in die Geschäftsunterlagen eingetragen werden, vgl. Abschnitt 4 Absatz 1 der Verordnung. Dies gilt nicht für den Kauf und Verkauf von Schrott und anderen Abfällen, deren Kauf- oder Verkaufspreis 25 DKK nicht übersteigt (vgl. Abschnitt 4 Absatz 2). Die Geschäftsunterlagen sind ordnungsgemäß, vollständig und leserlich zu führen, vgl. Abschnitt 7 Absatz 5 der Verordnung.

Gemäß Abschnitt 5 der Verordnung kann die Polizei Gewerbetreibende von der Führung der Geschäftsunterlagen nach Abschnitt 3 befreien, wenn sie andere ebenso zuverlässige Bücher verwenden.

Gebrauchtwarenläden und Pfandleihhäuser sind außerdem nach den Rechnungslegungsvorschriften verpflichtet, die Käufe, Verkäufe und Darlehen des Unternehmens aufzuzeichnen.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 165 ff. verwiesen.

3.7.1.1.2. Anforderungen an den Identitätsnachweis

Nach Abschnitt 6 Absatz 1 der Verordnung muss der Gewerbetreibende von jeder Person, die einen Kaufvertrag oder einen Pfandvertrag abschließen möchte, verlangen, dass sie sich mit ihrem Reisepass, Führerschein oder dänischem Bankausweis ausweist. Art und Nummer des vorgelegten Ausweises sind in den Geschäftsunterlagen zu vermerken. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung kann die Polizei ausnahmsweise zulassen, dass Verkäufe oder Verpfändungen unter Vorlage anderer als der in Absatz 1 genannten Arten von Ausweisen erfolgen.

Abschnitt 6 Absatz 1 der Verordnung wurde auf der Grundlage von Abschnitt 15 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel erlassen, wonach der Justizminister detailliertere Vorschriften für die Ausübung von Tätigkeiten nach diesem Gesetz festlegen kann, u. a. Vorschriften über die Verpflichtung, von den Kunden einen Identitätsnachweis zu verlangen.

Die Geldwäschevorschriften enthalten ebenfalls Vorschriften über die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 168 ff. verwiesen.

3.7.1.1.3. Verzeichnisse

Aus Abschnitt 7 Absatz 1 der Verordnung ergibt sich, dass der Gewerbetreibende verpflichtet ist, Meldungen über vermisste Gegenstände, einschließlich des „Kosterbladet“ (polizeiliche Veröffentlichung über verlorene und gestohlene Waren), die er von den Behörden erhält, zu prüfen und die Meldungen 6 Monate lang in chronologischer Reihenfolge am Geschäftssitz aufzubewahren. Das „Kosterbladet“ wird nicht mehr veröffentlicht.

Darüber hinaus müssen Gewerbetreibende über bestimmte Arten von vermissten Gegenständen getrennte Verzeichnisse führen und bestimmte

Waren, die bei der örtlichen Polizei oder der Fundbehörde gefunden wurden, gemäß den Anweisungen der Polizei melden (vgl. Abschnitt 7 Absatz 6 der Verordnung).

3.7.1.2. Besondere Vorschriften für den Handel mit Gebrauchsgegenständen

Kapitel 7 (Abschnitte 3-9) der Verordnung Nr. 12 vom 9. Januar 1969 über den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleihertätigkeiten enthält eine Reihe besonderer Vorschriften für den Handel mit Gebrauchsgegenständen.

Die Vorschriften betreffen hauptsächlich den Umgang mit Gebrauchsgegenständen.

Gemäß Abschnitt 9 der Verordnung müssen die gekauften Gegenstände mit einer Seriennummer mit dem Jahr, in dem sie in die Geschäftsbücher eingetragen sind, zu kennzeichnen. Dies gilt jedoch nicht für Schrott und andere Abfälle.

Der Grund für das Erfordernis der Kennzeichnung der gekauften Waren besteht darin, dass die Polizei die Möglichkeit haben muss, eine Aufsicht auszuüben. Bei der Kontrolle der Geschäftsräume eines Gebrauchsgüterladens ist die Polizei derzeit in der Lage, zu überprüfen, ob die mit Seriennummer gekennzeichneten Waren der betreffenden Person auch den Waren entsprechen, die in den Geschäftsbüchern unter denselben Nummern eingetragen sind.

Nach Abschnitt 10 der Verordnung ist der Kauf von Lotteriescheinen oder Leihscheinen, die für verpfändete Lotterien ausgestellt wurden, verboten.

Darüber hinaus ist in Abschnitt 11 Absatz 1 der Verordnung festgelegt, dass gekaufte Waren erst am 12. Arbeitstag nach Erhalt verkauft oder geändert werden dürfen.

Waren, die unter Abschnitt 11 Absatz 1 fallen, sind innerhalb der in der Vorschrift genannten Frist von anderen Beständen getrennt aufzubewahren. Dies gilt jedoch nicht für Möbel, vgl. Abschnitt 12 der Verordnung.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, S. 170, verwiesen.

3.7.1.3. Besondere Vorschriften für Pfandleihertätigkeiten

Kapitel 4 (Abschnitte 13 bis 23) der Verordnung Nr. 7 vom 9. Januar 1969 über den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleihertätigkeiten

enthält eine Reihe spezifischer Regelungen für Pfandleihertätigkeiten. Diese Vorschriften betreffen hauptsächlich den Umgang mit Pfändern. Kapitel 4 enthält in den Abschnitten 17 bis 18 Regelungen für Pfandleihertätigkeiten im Zusammenhang mit Lotteriescheinen und in den Abschnitten 19 bis 23 Regelungen für Pfandleihertätigkeiten im Zusammenhang mit anderen Gegenständen.

Nach Abschnitt 13 der Verordnung sind alle Pfänder mit einer laufenden Nummer mit dem Jahr ihrer Eintragung die Geschäftsbücher zu kennzeichnen.

Aus Abschnitt 14 der Verordnung geht hervor, dass nach Beendigung eines Darlehens auf einem vom Justizministerium genehmigten Formblatt dem Darlehensnehmer Darlehensurkunden auszustellen sind, in denen der Darlehensbetrag, die verpfändeten Waren, die vereinbarten Zinsen und die sonstigen im Darlehensvertrag festgelegten Bedingungen angegeben sind. Aus Absatz 2 dieser Bestimmung ergibt sich, dass zurückgegebene Darlehensurkunden 3 Monate lang am Geschäftssitz aufbewahrt werden müssen.

Pfandleiher dürfen auf die geliehenen Beträge nach Abschnitt 15 der Verordnung keine höheren Zinsen als 1,5 % pro angefangener Monat erheben oder erhalten, und sie dürfen dem Pfandgeber darüber hinaus keine Kosten auferlegen, vgl. Abschnitt 18 Absatz 1 über verpfändete Lotteriescheine und Abschnitt 20 über die Registrierung von Auktionen.

In der Stellungnahme zum ursprünglichen Gesetz von 1921 wird ausgeführt, dass der Grund für die Zinsobergrenze darin besteht, die (benachteiligten) Bürger vor Überschuldung und übermäßigen Zinsen zu schützen. Umgekehrt war es nicht die Absicht, die Zinsobergrenze so niedrig festzusetzen, dass die Pfandleiher ihre Kosten, Risiken usw. durch den Geldverleih nicht decken konnten.

Darüber hinaus steht dem Verbraucher nach Abschnitt 19 des Kreditvertragsgesetzes ein Widerrufsrecht von 14 Tagen für jegliche Darlehen außer Pfanddarlehen zu.

Nach Abschnitt 16 der Verordnung kann der Pfandgeber das Pfand jederzeit gegen Zahlung des aufgelaufenen Pfanddarlehens einlösen. Aus der entsprechenden Regelung des Abschnitts 26 Absatz 1 des Kreditvertragsgesetzes ergibt sich, dass der Verbraucher jederzeit berechtigt ist, seine Verpflichtungen aus einem Kreditvertrag ganz oder teilweise zu erfüllen. Der Verbraucher hat dann Anspruch auf eine

Verringerung der Gesamtkosten des Kredits in Form von Zinsen und Kosten für den verbleibenden Teil der Vertragslaufzeit.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 170 ff. verwiesen.

3.7.1.3.1. Pfandleihertätigkeiten im Zusammenhang mit Lotteriescheinen

Nach Abschnitt 17 der Verordnung dürfen Pfandleiher keinen Vertrag schließen, bei dem die Fälligkeit des Darlehens im Falle der Beleihung von Lotteriescheinen zwischen dem ersten und dem letzten Ziehungstag, beide Tage eingeschlossen, liegt.

Gemäß Abschnitt 18 der Verordnung kann, wenn der Pfandleiher mit dem Pfandgeber vereinbart, dass der Lotterieschein erneuert werden kann, eine Gebühr nach Abschnitt 1 der Verordnung, die vom Justizminister festgesetzt wird, berechnet werden. Dies wird in Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Wird das Darlehen nicht rechtzeitig beglichen, so geht der verpfändete Lotterieschein dem Pfandleiher zu.

Nach Abschnitt 18 Absatz 3 der Verordnung verbietet Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 187 vom 23. Juni 1932 über den Verkauf von Scheinen für „Klasselotteriet“ (im Folgenden „Klassenlotterien“) den Verkauf eines Klassenlotteriescheins zur Befriedigung eines Anspruchs gegen diesen Spieler.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 172 ff. verwiesen.

3.7.1.3.2. Pfandleihertätigkeiten im Zusammenhang mit anderen Gegenständen

Nach Abschnitt 19 der Verordnung darf der Pfandleiher keinen Vertrag schließen, in dem die Laufzeit des Darlehens bei Beleihungen von Nicht-Lotteriescheinen auf weniger als drei Monate festgesetzt wird.

Wird ein Darlehen beglichen oder ein Pfand erneuert, nachdem das Pfand in einer Auktion eingetragen wurde, die innerhalb der folgenden 3 Wochen stattfinden soll, so hat der Pfandleiher gemäß Abschnitt 20 Absatz 1 der Verordnung Anspruch auf eine Vergütung für angefallene Kosten in Höhe von 5 % der Darlehenssumme zuzüglich aufgelaufener Zinsen, jedoch höchstens 15 DKK pro Pfand. Wurde ein Pfand zur Auktion ausgeschrieben, das Pfand aber mangels eines angemessenen Angebots zurückgenommen wurde, hat der Pfandleiher Anspruch auf eine entsprechende Vergütung, vgl. Abschnitt 20 Absatz 2 der Verordnung.

Nach Abschnitt 21 Absatz 1 der Verordnung kann der Pfandleiher, wenn ein Darlehen nicht rechtzeitig beglichen wird, 1 Monat nach Fälligkeit die Einlösung der Verpfändung im Wege einer öffentlichen Auktion beantragen.

In dem gemäß Abschnitt 12 des Auktionsgesetzes zu erstellenden Auktionskatalog dürfen Waren, die unter verschiedenen Darlehensurkunden stehen, nicht zusammen angeboten werden. In dem Katalog ist der Pfandleiher anzugeben, von dem die Pfänder stammen, sowie neben der Seriennummer jedes verpfändeten Gegenstands eine Seriennummer, wie sie in den Geschäftsunterlagen des Pfandleihers eingetragen ist, vgl. Abschnitt 21 Absatz 2 der Verordnung. Der Pfandleiher muss der Polizei vor der Auktion zwei Ausfertigungen des Auktionskatalogs übersenden, vgl. Abschnitt 21 Absatz 3 der Verordnung.

Nach Abschnitt 22 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung muss der Pfandleiher innerhalb von 2 Monaten nach Einlösung der Verpfändung seine offenen Forderungen gegenüber dem Pfandgeber ermitteln. Nach Abschnitt 22 Absatz 1 Satz 2 muss der Pfandgläubiger, wenn der Pfandgeber eine Forderung hat, innerhalb derselben Frist (2 Monate) und mittels eines Bescheids in einer oder mehreren von der Polizei bestimmten Lokalzeitungen den Inhaber der Darlehensurkunde auffordern, seine Forderung innerhalb eines Jahres nach der Auktion gegen Rückgabe der Darlehensurkunde einzuziehen. Die Erklärung wird auf einem vom Justizministerium genehmigten Formblatt erstellt und zusammen mit einer Kopie des Auktionskatalogs und der in Absatz 1 der Bestimmung genannten Verordnung zusammen mit den Geschäftsunterlagen aufbewahrt, vgl. Abschnitt 22 Absatz 2 der Verordnung.

Gemäß Abschnitt 22 Absatz 3 der Verordnung gehen Beträge, die nicht innerhalb der 1-jährigen Frist eingezogen werden, dem Pfandleiher zu.

Nach Abschnitt 23 der Verordnung kann ein Pfandleiher, der ein besichertes Darlehen in einem Faltblatt von Royal Pawn gewährt hat, das Pfand bei Royal Pawn einlösen kann.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 173 ff. verwiesen.

3.7.2. Überlegungen des Ausschusses

Der Ausschuss hat geprüft, ob die Vorschriften des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel betreffend die laufenden Tätigkeiten auf dem neuesten Stand sind und ob die Vorschriften über Geschäftsführer aufgehoben werden sollten.

Nach Ansicht des Ausschusses spricht es für die Beibehaltung der Bestimmungen, dass sichergestellt ist, dass es eine bestimmte Person gibt, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz erfüllen muss und die für den laufenden Betrieb der Tätigkeiten verantwortlich ist, einschließlich der Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten und die Verhinderung des Handels mit gestohlenen Gebrauchtgegenständen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Händler von Gebrauchtgegenständen und Pfandleiher die Geschäftsführer derzeit nur in begrenztem Umfang für ihre Tätigkeiten einsetzen sowie dass ein (großer) Teil des Handels mit Gebrauchtgegenständen nicht in physischen Geschäften erfolgt. Aufgrund technologischer und sozialer Entwicklungen findet der Handel mit Gebrauchtgegenständen heute weitgehend über andere Plattformen statt. Nach Ansicht des Ausschusses haben diese Entwicklungen dazu geführt, dass es nicht mehr notwendig ist, die spezifischen Anforderungen, die den Vorschriften für den laufenden Betrieb und den Geschäftsführer zugrunde liegen, zu erfüllen. Nach Ansicht des Ausschusses spricht dies, zusammen mit der Tatsache, dass jeder Handel unter der Verantwortung eines Händlers, der Inhaber einer Lizenz ist, erfolgt, für die Aufhebung der Vorschriften und der Geschäftsführer.

Der Ausschuss stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das derzeitige System sowohl für die einzelnen Wirtschaftsteilnehmer als auch für die Polizei unverhältnismäßig belastend zu sein scheint. Die Regelung verpflichtet die Wirtschaftsteilnehmer somit, der Polizei nahezu jede Änderung des Beschäftigungsverhältnisses zu melden, und die Polizei muss im Fall einer solchen Meldung prüfen, ob der Geschäftsführer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz erfüllt.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Ausschuss vor, die Bestimmungen des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel über den laufenden Betrieb von Tätigkeiten und Geschäftsführer aufzuheben, damit nur ein (verantwortlicher) Lizenzinhaber der Polizei gemeldet wird.

3.7.2.1. Gemeinsame Regeln für den Handel mit Gebrauchtgegenständen und Pfandleihertätigkeiten

Der Ausschuss hat auch geprüft, ob die Vorschriften der Verordnung über den laufenden Betrieb beibehalten werden sollten. So scheint die Verordnung der technologischen und sozialen Entwicklung nicht gefolgt zu sein, und die Vorschriften sind daher überholt. Dabei geht es nicht nur um die Anforderung, dass Geschäftsunterlagen physisch aufbewahrt

werden müssen, sondern auch darum, dass die Angelegenheiten durch andere und neuere Rechtsvorschriften geregelt werden.

Vor diesem Hintergrund und da Händler von Gebrauchsgegenständen und Pfandleiher bereits eine Buchhaltungspflicht nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes haben, das Anforderungen an die Buchführung eines Unternehmens vorschreibt, die über die in der Verordnung festgelegten hinausgehen, und das Buchhaltungsgesetz eine elektronische Rechnungslegung zulässt, ist es nicht erforderlich, die Bestimmungen der Verordnung über die *Führung von Geschäftsunterlagen* beizubehalten. Vor diesem Hintergrund schlägt der Ausschuss vor, alle einschlägigen Bestimmungen aufzuheben.

Da der Kauf und Verkauf von Schrott und anderen Abfällen in jedem Fall nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes registriert werden muss, ist der Ausschuss der Auffassung, dass es keine Grundlage für die Beibehaltung der für solche Käufe und Verkäufe geltenden De-minimis-Schwelle gibt, vgl. Abschnitt 4 Absatz 2 der Verordnung. Der Ausschuss schlägt daher vor, auch diese Bestimmung zu streichen.

Der Ausschuss ist ferner der Auffassung, dass das Erfordernis der Übermittlung der Buchführungsunterlagen an die Polizei gestrichen werden sollte, da der Zugang der Polizei zu den Buchführungsunterlagen als ausreichend erachtet wird, um die erforderliche Aufsicht auszuüben.

In Bezug auf die Verpflichtung, einen Identitätsnachweis der Kunden zu verlangen, ist der Ausschuss der Auffassung, dass diese Verpflichtung von wesentlicher Bedeutung ist, um den Verkauf und das Verleihen gestohlener Waren zu verhindern, und dass die Händler von Gebrauchsgegenständen und Pfandleiher weiterhin einer solchen Verpflichtung unterliegen sollten. So ist davon auszugehen, dass eine Person, sofern sie weiß oder vermutet, dass eine Ware gestohlen wurde, weniger geneigt wäre, die Ware zu verkaufen oder zu verleihen, wenn sie sich identifizieren müsste.

In Anbetracht der Verpflichtung, einen Identitätsnachweis der Kunden zu verlangen, und der bereits bestehenden Verpflichtung für Pfandleiher, diesen gemäß den Rechtsvorschriften über Geldwäsche aufzuzeichnen, schlägt der Ausschuss vor, dass die diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung nur für Händler von Gebrauchsgegenständen beibehalten werden sollten. Um sicherzustellen, dass die Bestimmung auch für ähnliche Begriffe gilt, wie z. B. für Tätigkeiten, bei denen ein Rückkaufsrecht besteht, schlägt der Ausschuss vor, die Bestimmung in

Kapitel 2 („Gemeinsame Regeln für den Handel mit Gebrauchsgegenständen und dergleichen“) der Verordnung beizubehalten.

Der Ausschuss ist sich der Tatsache bewusst, dass die Verpflichtung, einen Identitätsnachweis der Kunden zu verlangen, aufwendig sein kann. Nach Abwägung des Anliegens, die Wirtschaftsteilnehmer nicht unverhältnismäßig zu belasten, und andererseits der Notwendigkeit, den Handel mit gestohlenen Waren auf ein Mindestmaß zu beschränken, schlägt der Ausschuss vor, dass die Verpflichtung, einen Identitätsnachweis der Kunden zu verlangen, nur für den Handel mit Gebrauchsgegenständen und dergleichen gelten sollte, wenn der Preis der Ware, auf die sich der Verkauf bezieht, 2 000 DKK übersteigt. Der Handel mit Gebrauchsgegenständen und dergleichen im Wert von bis zu 2 000 DKK wird dann nur unter die Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes fallen.

In Bezug auf die Art des Identitätsnachweises schlägt der Ausschuss vor, dass eine Person, die einen Kaufvertrag schließt, sich über „MitID“ (die nationale eID Dänemarks) oder durch einen gültigen Lichtbildausweis gemäß den jeweils geltenden Ausweispapieren, wie sie auf der Website der Agentur für digitale Behörden erscheinen, ausweisen muss.

Nach Ansicht des Ausschusses sollte der gegebenenfalls erforderliche Identitätsnachweis nicht wie bisher auf einen Reisepass, einen Führerschein oder einen dänischen Bankausweis beschränkt werden. Aus diesem Grund ist der Ausschuss auch der Auffassung, dass es nicht notwendig ist, die Ausnahme beizubehalten, wonach die Polizei ausnahmsweise Verkäufe oder Verpfändungen gegen Vorlage anderer Arten von Identitätsnachweisen (mit Ausnahme eines Reisepasses, Führerscheins oder dänischen Bankausweises) gestatten darf.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Ausschuss vorschlägt, die Pflicht zur Führung von Geschäftsunterlagen zu streichen, sollten in den Buchführungsunterlagen des Wirtschaftsbeteiligten nur die Art und die Nummer der Identitätsnachweise erfasst werden, damit die Polizei die Aufsicht ausüben kann. Die Aufzeichnung gilt als erfolgt, wenn die Informationen ausreichen, um der Polizei die Feststellung zu ermöglichen, wer den Kaufvertrag geschlossen hat. Der Wirtschaftsteilnehmer muss einen Beleg des erfassten Identitätsnachweises 5 Jahre lang aufbewahren.

Da „Kosterbladet“ (polizeiliche Veröffentlichung über verlorene und gestohlene Waren) nicht mehr veröffentlicht wird, schlägt der Ausschuss vor, die Regelung in Abschnitt 7 Absatz 1 der Verordnung zu streichen.

Angesichts der Tatsache, dass neben dem Fahrradregister derzeit kein gesondertes Register für bestimmte Arten von vermissten Gegenständen geführt wird, schlägt der Ausschuss außerdem vor, die Bestimmung in Abschnitt 7 Absatz 6 der Verordnung, wonach der Gewerbetreibende verpflichtet ist, getrennte Register für bestimmte Arten von vermissten Gegenständen zu führen und bestimmte Waren, die bei der örtlichen Polizei oder der Fundbehörde gemäß den Anweisungen der Polizei angetroffen wurden, zu melden, ebenfalls aufzuheben.

Zu den Überlegungen des Ausschusses zur Einrichtung eines elektronischen durchsuchbaren Registers gestohlener Waren wird auf Nummer 3.8.2 zur Aufsicht verwiesen.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 175 ff. verwiesen.

3.7.2.2. Besondere Vorschriften für den Handel mit Gebrauchsgegenständen

Der Ausschuss hat geprüft, ob die Verordnung über *Kennzeichnungspflichten* beibehalten werden sollte. Dies ist ein Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsbeteiligten, der nur aufrechterhalten werden sollte, wenn dies erforderlich ist, damit die Polizei die erforderliche Aufsicht ausüben kann.

Die Händler von Gebrauchsgegenständen sind u. a. nach dem Buchhaltungsgesetz verpflichtet, alle Käufe und Verkäufe in der Reihenfolge zu erfassen, in der sie getätigt wurden, und die Verzeichnisse müssen sich auf Belege stützen. Das Buchhaltungsgesetz sieht ferner vor, dass Aufzeichnungen elektronisch erstellt werden können und dass die Unterlagen mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren sind. Derzeit ist es der Polizei gestattet, Geschäftsräume, Warenbestände und Geschäftsunterlagen (Buchführungsunterlagen) nach dem Gesetz über den Gebrauchsgüterhandel, dessen Regeln beibehalten werden sollen, zu überprüfen (vgl. Nummer 3.8.2).

Neben der Buchführungspflicht sind die Händler von Gebrauchsgegenständen verpflichtet, von einer Person, die einen Kaufvertrag abschließen möchte, zu verlangen, dass sie sich mit einem gültigen Lichtbildausweis ausweist (vgl. Nummer 3.7.1). Dabei müssen Gebrauchsgüterhändler die Art und die Nummer des vorgelegten Ausweises notieren. Dies bedeutet, dass die Polizei (anhand der Buchführungsunterlagen) in der Lage ist, den Ursprung der Waren eines Gebrauchsgüterhändlers zu ermitteln. Die Erfassung von Informationen

über Identitätsnachweise ermöglicht es der Polizei, die Vertragspartner des Gebrauchtwarenladens nachträglich zu identifizieren.

Da die Kennzeichnungspflicht durch andere und neuere Rechtsvorschriften geregelt ist, ist davon auszugehen, dass die Polizei die erforderliche Aufsicht ausüben kann, weshalb der Ausschuss die Streichung der Kennzeichnungsvorschrift vorschlägt.

In Bezug auf die Anforderungen, dass *die gekauften Waren nach Erhalt für einen bestimmten Zeitraum (intakt) gelagert werden müssen, wobei die Waren während dieses Zeitraums von anderen Beständen getrennt zu halten sind*, sei darauf hingewiesen, dass Gebrauchtwarenläden aufgrund des Platzmangels häufig gezwungen sind, sich der Waren nach Erhalt schnell zu entledigen, und dass die Lagerung daher für die Wirtschaftsbeteiligten sehr aufwendig ist. Nach Auffassung des Ausschusses spricht dies einerseits für eine Aufhebung der Anforderungen.

Andererseits lässt sich argumentieren, dass die Aufbewahrungspflicht es einer Person, die Opfer eines Diebstahls geworden ist, ermöglicht, den Diebstahl vor der Übergabe der Ware zu melden. Sie ermöglicht es der Polizei auch, den Fall zu untersuchen. Nach Ansicht des Ausschusses spricht dies dagegen für die Beibehaltung der Anforderungen.

Angesichts der Tatsache, dass die Polizei (anhand von Buchführungsunterlagen) die Herkunft der Waren eines Gebrauchtwarenladens feststellen kann, und erkennen kann, wann eine bestimmte Ware weiterverkauft wurde, sowie angesichts der Tatsache, dass die Lageranforderungen für die Händler von Gebrauchtwaren aufwendig sind, schlägt der Ausschuss nach einer Gesamtbewertung vor, die Anforderungen zu streichen.

3.7.2.3. Besondere Vorschriften für Pfandleihertätigkeiten

Der Grund für die besonderen Vorschriften der Verordnung für Pfandleihertätigkeiten besteht insbesondere darin, die Beleihung gestohlener Waren zu verhindern und den Missbrauch und die Ausbeutung von Kunden zu verhindern. Der Ausschuss ist daher der Auffassung, dass die detaillierten Vorschriften für Pfandleihertätigkeiten u. a. von den Vorschriften abhängen, die ansonsten für solche Tätigkeiten gelten, und davon, ob diese Vorschriften den einschlägigen Schutzbelangen angemessen Rechnung tragen.

In Bezug auf die Anforderung der Verordnung betreffend die *Kennzeichnung* für Pfandleiher wird auf die obigen Ausführungen des Ausschusses zu den entsprechenden Anforderungen für Händler von Gebrauchsgegenständen verwiesen. Anschließend wird vorgeschlagen, die Bestimmung der Verordnung über die Kennzeichnung für Pfandleiher aufzuheben.

In Bezug auf die Anforderung, dass ein *Pfandleiher bei Abschluss eines Darlehens auf einem vom Justizministerium genehmigten Formular* dem Darlehensnehmer eine Darlehensurkunde ausstellen sollte, ist darauf hinzuweisen, dass Pfandleihertätigkeiten grundsätzlich nicht unter die Vorschriften des Gesetzes über Finanzgeschäfte fallen, da traditionelle Pfandleihertätigkeiten, die unter das Gesetz über den Gebrauchsgüterhandel fallen, durch die Gewährung von Darlehen und nicht gleichzeitig durch die Entgegennahme von Einlagen, wie dies z. B. bei Banken der Fall ist, betrieben werden. Pfandleihertätigkeiten fallen andererseits unter die Bestimmungen des Kreditvertragsgesetzes. In der Stellungnahme zum Kreditvertragsgesetz, vgl. Folketing Hansard 2009-10, A, L 91, in der vorgelegten Fassung, S. 44, heißt es, dass es derzeit keine spezifischen Vorschriften für Kreditverträge gibt, bei denen der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Ware als Sicherheit beim Kreditgeber hinterlegen muss und der Verbraucher nur für die betreffende Ware haftet, d. h., wenn der Kreditgeber eine Art von Pfandleihertätigkeit ausübt. Aus der Stellungnahme geht auch hervor, dass solche Verträge grundsätzlich unter die allgemeinen Regeln des Kreditvertragsgesetzes fallen. Die Regelungen des Kreditvertragsgesetzes sind verbindlich und es kann daher nicht durch Vereinbarung zum Nachteil des Verbrauchers davon abgewichen werden (vgl. Abschnitt 7 Absatz 1 des Kreditvertragsgesetzes).

Nach Abschnitt 8 Absatz 1 des Kreditvertragsgesetzes ist ein Kreditvertrag, einschließlich eines Pfandleihvertrags, auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erstellen und muss eine Reihe detaillierter Informationen enthalten. Alle Vertragsparteien müssen eine Kopie des Kreditvertrags erhalten. Da ein Pfandleiher bereits nach dem Kreditvertragsgesetz verpflichtet ist, einen Darlehensvertrag zu schließen, der detailliertere Informationen über den Darlehensvertrag enthält als in der Verordnung vorgesehen, schlägt der Ausschuss die Aufhebung der einschlägigen Bestimmungen vor.

Wie in Nummer 3.7.1 ausgeführt, ist der Hintergrund der *Zinsobergrenze* nach der Verordnung insbesondere der Schutz (benachteiligter) Bürger vor

Überschuldung und übermäßigen Zinsen, wobei jedoch die Zinsobergrenze nicht so niedrig festgesetzt werden darf, dass die Pfandleiher ihre Kosten, Risiken usw. nicht durch die Leihgeschäfte decken können. Es gibt bereits eine Reihe von Regelungen, die darauf abzielen, Überschuldung und übermäßige Zinsen zu vermeiden, u. a. in den Abschnitten 7a, 7c und 22 des Kreditvertragsgesetzes.

Der Ausschuss stellt in diesem Zusammenhang fest, dass sich Verpfändungen insofern von „gewöhnlichen Darlehen“ unterscheiden, als der Pfandleiher Pfandrechte am Eigentum des Kunden hält. Derzeit gibt es sehr viele Möglichkeiten, unbesicherte Darlehen zu schließen, und vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Personen, die Verpfändungen tätigen und somit ihr Eigentum als Sicherheit für das Darlehen bereitstellen, wohl keine wohlhabenden Bürger sind.

Nach Ansicht des Ausschusses bestünde der Vorteil der Beibehaltung der Zinsobergrenze nach der Verordnung darin, sicherzustellen, dass der Darlehensnehmer Darlehen zu angemessenen und gesetzlich vorgeschriebenen Zinsbedingungen aufnimmt. Somit hat der Pfandleiher nicht die Möglichkeit, sehr riskante Darlehen mit sehr hohen Zinsen zu vergeben. Die Zinsobergrenze wird es dem Darlehensnehmer auch erleichtern, den Markt zu verstehen, und verhindern, dass der Pfandleiher den potenziellen Mangel an Kenntnissen des Kunden über die Zinsbedingungen ausnutzt.

Der Nachteil der Einführung der Zinsobergrenze besteht nach Ansicht des Ausschusses jedoch darin, dass die Obergrenze die Wettbewerbsfähigkeit des Pfandleihers einschränkt. Es besteht auch die Gefahr, dass die Obergrenze die Preisbildung auf dem Pfandleihmarkt reguliert, sodass alle Pfandleiher einen Höchstzins von 1,5 % pro Monat verlangen. Dies kann auch zu einer Einschränkung des Wettbewerbs führen. Die Einschränkung des Wettbewerbs würde sich letztlich nachteilig auf den Verbraucher auswirken.

Aus Sicht des Ausschusses ist klar, dass die aufgeführten Vor- und Nachteile von der Höhe der Obergrenze abhängen. Unter Berücksichtigung des Schutzziels des Gesetzes, den Missbrauch und die Ausbeutung der Kunden durch die Unternehmen zu verhindern, schlägt der Ausschuss daher vor, die Zinsobergrenze beizubehalten, aber, soweit sie nicht mehr auf dem neuesten Stand ist, anzupassen.

In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss fest, dass ein Zinssatz von 1,5 % pro Monat einem effektiven Zinssatz für das Darlehen von 19,6 %

entspricht. Nach Auffassung des Ausschusses kann der oben genannte Zinssatz im Vergleich zu vielen anderen kurzfristigen Darlehen nicht als unangemessen angesehen werden, sondern sollte nicht erhöht werden, da der Darlehensgeber über Sicherheiten durch Verpfändung verfügt. Vor diesem Hintergrund schlägt der Ausschuss vor, den Höchstzinssatz beizubehalten.

In Bezug auf die Bestimmung der Verordnung über das *Einlösungsrecht* teilt der Ausschuss die Auffassung, dass die Bestimmung aufzuheben ist, um eine Doppelregulierung zu vermeiden, vgl. Abschnitt 26 Absatz 1 des Kreditvertragsgesetzes, der denselben Zweck und Inhalt hat.

3.7.2.3.1. Pfandleihlichkeiten im Zusammenhang mit Lotteriescheinen

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob Pfandleihlichkeiten im Zusammenhang mit Lotteriescheinen weiterhin gesondert in dem Gesetz geregelt werden sollte.

Der Ausschuss hält es für zweifelhaft, ob Darlehen gegen Verpfändung von Lotteriescheinen derzeit überhaupt gewährt werden. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass Pfandleihlichkeiten in Bezug auf Lotteriescheine auch unter die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel und der Verordnung fallen, auch in Bezug auf die Zinsobergrenze, schlägt der Ausschuss vor, die diesbezüglichen besonderen Bestimmungen zu streichen.

3.7.2.3.2. Pfandleihlichkeiten im Zusammenhang mit anderen Gegenständen

Um sicherzustellen, dass der Darlehensnehmer tatsächlich die Möglichkeit hat, den geliehenen Betrag zurückzuzahlen und somit den als Sicherheit hinterlegten Gegenstand zurückzuerlangen, ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Bestimmung der Verordnung, nach der *der Pfandleiher keinen Vertrag schließen darf, nach dem das Darlehen innerhalb von 3 Monaten zurückzuzahlen ist*, beibehalten werden sollte.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass im Falle der Streichung der Mindestlaufzeit künftig (kurze) Pfandleihverträge geschlossen werden könnten, die von den Bestimmungen des Kreditvertragsgesetzes, z. B. über das Widerrufsrecht, ausgenommen sind. In diesem Fall wäre es aus Gründen des Verbraucherschutzes erforderlich, detailliertere Vorschriften für Pfandleihlichkeiten festzulegen. Je kürzer die Mindestlaufzeit ist, desto schwächer die tatsächliche Fähigkeit des Darlehensnehmers, das

Darlehen zu begleichen und den verpfändeten Gegenstand zurückzuerlangen.

Nach Ansicht des Ausschusses sollte der Pfandleiher, wenn ein Darlehen beglichen oder eine Verpfändung erneuert wird, nachdem das Pfand für eine innerhalb der nächsten 3 Wochen stattfindende Auktion angemeldet wurde, wie bisher Anspruch auf eine Vergütung für versunkene Kosten, z. B. im Zusammenhang mit dem Auktionator, haben. Daher wird vorgeschlagen, die diesbezügliche Bestimmung beizubehalten.

In Bezug auf die Höhe der Vergütung kann argumentiert werden, dass der Pfandleiher bereits Zinsen für das Darlehen erhält, sodass der Betrag nicht von der Höhe des Darlehens, sondern von den Kosten abhängen sollte, die dem Darlehensnehmer im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Auktion entstehen. Umgekehrt besteht, wenn die Vergütung (vollständig) kostenorientiert ist, das Risiko, dass ein Kunde, der ein kleines Darlehen nicht rechtzeitig abgewickelt hat, an den Pfandleiher eine Gebühr zahlen muss, die in keinem Verhältnis zum Darlehensbetrag oder zum Wert des verpfändeten Gegenstands steht.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Ausschuss vor, die Höhe der Vergütung je nach Wert der Ware zu maximieren, wobei die Vergütung einen bestimmten Betrag nicht überschreiten darf. Der Ausschuss ist daher der Auffassung, dass die Vergütung gerecht ist, aber auf das Niveau von 2022 projiziert werden sollte. Der Ausschuss schlägt daher vor, dass der Pfandleiher in der gegebenen Situation Anspruch auf eine Vergütung für die angefallenen Kosten in Höhe von 5 % der Darlehenssumme zuzüglich aufgelaufener Zinsen hat, die jedoch 125 DKK pro Darlehen nicht überschreiten darf.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass im Falle des Verzugs seitens des Darlehensnehmers weiterhin die Möglichkeit haben sollte, die *Einlösung der Verpfändung im Wege einer öffentlichen Auktion* zu erwirken. Im Interesse des Darlehensnehmers sollte jedoch ein gewisses Maß des Verzugs gegeben sein, und die entsprechende Bestimmung wird im Einklang mit der entsprechenden Bestimmung in Abschnitt 29 des Kreditvertragsgesetzes vorgeschlagen, sodass der Pfandleiher die Einlösung einer Verpfändung im Wege einer öffentlichen Auktion beantragen kann, wenn der Darlehensnehmer 30 Tage nach dem Fälligkeitsdatum in Verzug ist und der fällige Betrag mindestens ein Zehntel des zu zahlenden Gesamtbetrags oder wenn der fällige Betrag

mehrere Raten umfasst, mindestens ein Zwanzigstel des zu zahlenden Gesamtbetrags oder der gesamten Restschuld ausmacht.

Damit die Polizei in der Lage ist, den derzeitigen Standort von (möglicherweise gestohlenen) verpfändeten Waren, die bei Auktionen verkauft werden, zu ermitteln, hält es der Ausschuss für angemessen, die Anforderungen, dass *verpfändete Waren, die Gegenstand verschiedener Darlehensurkunden sind, nicht zusammen angeboten werden, und die Identität des Pfandleihers und die Verpfändungsnummer, wie aus der Buchhaltung des Pfandleihers ersichtlich, im Auktionskatalog erfasst werden.* Vor diesem Hintergrund schlägt der Ausschuss vor, die entsprechende Bestimmung der Verordnung in einer aktualisierten Form beizubehalten.

Der Auktionskatalog wird vom Auktionator oder von einer Person unter der unmittelbaren Aufsicht des Auktionators aktualisiert. Da die Anforderungen an den Auktionskatalog im Auktionsgesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verwaltungsvorschriften festgelegt sind, stehen die Verpflichtung zur Aktualisierung des Auktionskatalogs und sein Verhältnis zur Einlösung von verpfändeten Gegenständen eher im Zusammenhang mit dem Auktionsgesetz.

In den Rechtsvorschriften für Pfandleiher sollte jedoch festgelegt werden, dass der Pfandleiher (von Amts wegen) verpflichtet ist, dem Auktionator die Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit der Auktionskatalog entsprechend den formalen Anforderungen des Gesetzes aktualisiert werden kann. Anzugeben sind die Identität des Pfandleihers und die Verpfändungsnummer, wie sie aus den Buchhaltungsunterlagen des Pfandleihers hervorgehen. Diese Informationen sollten ausreichen, damit der Auktionator seiner Prüfungspflicht nachkommen kann.

Die derzeitigen Bestimmungen über die *Außenstände zwischen Pfandleihern und Pfandschuldigern* sind nach Ansicht des Ausschusses überholt, da die Bestimmungen offenbar eine Barauszahlung des Darlehens vorschreiben. Die Bestimmungen scheinen auch vorauszusetzen, dass der Pfandleiher nicht über die erforderlichen Informationen über den Darlehensnehmer verfügt, um ihm einen etwaigen Überschussbetrag zahlen zu können.

Nach Abschnitt 8 Absatz 2 Nummer 2 des Kreditvertragsgesetzes sind im Darlehensvertrag Name und Anschrift der Vertragsparteien einschließlich des Darlehensnehmers anzugeben, und der Pfandleiher muss die

Ausweisunterlagen des Darlehensnehmers gemäß Abschnitt 30 des Geldwäschegesetzes aufbewahren. Der Ausschuss hält es für ausreichend, dass der Pfandleiher über diese Informationen verfügt.

In Bezug auf das Erfordernis, dass die Erklärung des Pfandleihers auf einem vom Justizministerium genehmigten Formular erstellt werden muss, stellt der Ausschuss fest, dass das Ministerium kein solches Formular erstellt hat. Der Ausschuss schlägt vor, in der Verordnung stattdessen vorzuschreiben, dass die Erklärung Angaben enthalten muss, die es dem Pfandgeber (Darlehensnehmer) ermöglichen, die ordnungsgemäße Durchführung der Feststellung zu überprüfen, und die Anforderung zu streichen, dass der Gesetzesentwurf auf einem vom Justizministerium genehmigten Formular erstellt werden muss.

Der Ausschuss hat geprüft, ob die 2-monatige Frist für die Feststellung der Außenstände zwischen einem Pfandleiher und einem Pfandgeber nach der Einlösung einer Verpfändung angemessen ist oder ob die Frist verkürzt werden sollte. Aus Abschnitt 8 des Kreditvertragsgesetzes ergibt sich, dass der Pfandleiher verpflichtet ist, einen Darlehensvertrag zu schließen, der detaillierte Angaben zu den Vertragsbedingungen enthält. Darüber hinaus hat der Ausschuss vorgeschlagen, eine Zinsobergrenze beizubehalten, damit der Pfandleiher auf die verliehenen Beträge keine höheren Zinsen als in der Verordnung vorgesehen erheben oder erhalten kann. Darüber hinaus hat der Ausschuss vorgeschlagen, dass der Pfandleiher dem Pfandgeber keine zusätzlichen Kosten auferlegen sollte, es sei denn, das Darlehen wird beglichen oder die Verpfändung wird verlängert, nachdem das Pfand für eine innerhalb der nächsten 3 Wochen stattfindende Auktion angemeldet wurde. In diesem Fall hat der Pfandleiher Anspruch auf eine Vergütung für versunkene Kosten, die beispielsweise mit dem Auktionator verbunden sind. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist davon auszugehen, dass der Pfandleiher unmittelbar nach der Einlösung der Verpfändung über die erforderlichen Informationen verfügt, um seine Außenstände beim Pfandgeber zu bestimmen, und es wird daher vorgeschlagen, eine Frist von 4 Wochen nach Einlösung der Verpfändung festzusetzen, um die Außenstände zu bestimmen.

Angesichts der Tatsache, dass die Pfandleihanstalt Royal Pawn um 1970 abgeschafft wurde, schlägt der Ausschuss vor, die Bestimmung der Verordnung, wonach ein Pfandleiher, der ein besichertes Darlehen in einem Faltblatt von Royal Pawn gewährt hat, das Pfand bei Royal Pawn einlösen kann, zu streichen.

3.7.3. Überlegungen des Justizministeriums und die vorgeschlagene Regelung

Das Justizministerium stimmt den Überlegungen und Vorschlägen des Ausschusses zu, und der Gesetzesentwurf wurde entsprechend ausgearbeitet.

In Bezug auf die vom Ausschuss empfohlene Schwelle von 2 000 DKK in Bezug auf die Verpflichtung, einen Identitätsnachweis der Kunden zu verlangen, ist darauf hinzuweisen, dass nach Ansicht des Justizministeriums eine kontinuierliche Anpassung des Schwellenwerts an gesellschaftliche Veränderungen erforderlich sein könnte. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Schwellenwert bei der Festlegung detaillierter Regelungen regelmäßig angepasst werden kann. Dies gilt für Anpassungen nach unten und nach oben.

In Bezug auf die vom Ausschuss für den Schutz von Darlehensnehmern beim Abschluss von Pfandleihverträgen vorgeschlagenen Vorschriften hat das Justizministerium bei der Klärung des Geltungsbereichs des Gesetzes („in Dänemark niedergelassen“, vgl. Abschnitt 1 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs) eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Festlegung diesbezüglicher Regelungen als angemessen erachtet, und zwar unabhängig davon, ob sie in Dänemark niedergelassen sind (vgl. Abschnitt 1 Absatz 4 und Nummer 10 des Gesetzesentwurfs über das Verhältnis zum EU-Recht).

Es wird auf die Abschnitte 1 und 13 des Gesetzesentwurfs und die dazu abgegebenen Stellungnahmen verwiesen.

3.8. Aufsicht

3.8.1. Bestehendes Recht

Kapitel 3 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel (Abschnitte 13-15 des Gesetzes) enthält Vorschriften über die polizeiliche Aufsicht über natürliche und juristische Personen, die Inhaber von Lizenzen für den Handel mit Gebrauchtgegenständen oder Pfandleihertätigkeiten sind, sowie Vorschriften über die Behandlung von Waren, die dem Lizenzinhaber unter verdächtigen Umständen zum Kauf oder als Pfand angeboten werden oder wenn der Lizenzinhaber feststellt, dass es sich bei Waren, die er als Pfand erworben oder erhalten hat, um vermisste Waren handelt.

3.8.1.1. Zugang der Polizei zur Inspektion von Geschäftsräumen, Warenbeständen und Geschäftsunterlagen

Nach Abschnitt 13 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel ist die Polizei befugt, die Geschäftsräume, Warenbestände und Geschäftsunterlagen der Unternehmen zu überprüfen.

Jeder Polizeibezirk überwacht in seinem Gebiet, dass die unter das Gesetz fallenden Personen die Vorschriften einhalten. Es ist daher Sache jedes Polizeibezirks, die mit der Aufsicht verbundenen Aufgaben nach den Vorschriften des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel zu organisieren und auszuführen.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 183 ff. verwiesen.

3.8.1.2. Pflichten des Wirtschaftsteilnehmers bei Verdacht auf illegale Herkunft

Werden dem Lizenzinhaber Waren zum Kauf oder als Pfand unter Umständen angeboten, die einen Verdacht auf illegale Herkunft begründen können, so muss er dies unverzüglich der Polizei anzeigen und die Waren bis zum Eintreffen der Polizei einbehalten, vgl. Abschnitt 14 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel. Das Gleiche gilt, wenn festgestellt wird, dass es sich bei Waren, die der Lizenzinhaber als Pfand erworben oder erhalten hat, um vermisste Waren handelt, vgl. Abschnitt 14 Absatz 1 Satz 2.

Nach Abschnitt 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 7 vom 9. Januar 1969 können Verdachtsmomente insbesondere dann vorliegen, wenn bestimmte in der Vorschrift aufgeführte Waren angeboten werden.

Wird festgestellt, dass es sich bei Waren, die der Unternehmer als Pfand erworben oder erhalten hat, um vermisste Waren handelt, muss der Unternehmer die Polizei unverzüglich benachrichtigen und die Waren bis zum Eintreffen der Polizei einbehalten (vgl. Abschnitt 8 Absatz 2 der Verordnung).

Nach Abschnitt 14 Absatz 3 und Abschnitt 2 Absatz 8 der Verordnung (vgl. Abschnitt 14 Absatz 2 des Gesetzes) darf der Lizenzinhaber keine Gebrauchtgegenstände und keine Pfänder von Minderjährigen oder Personen unter Einfluss von Rauschmitteln kaufen bzw. annehmen.

Der Justizminister kann gemäß Abschnitt 15 Absatz 1 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel detaillierte Vorschriften für die Ausübung von Tätigkeiten nach diesem Gesetz erlassen. Die Rechtsgrundlage wird in der

Verordnung Nr. 7 vom 9. Januar 1969 über den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleih­tätigkeiten herangezogen.

Nach Abschnitt 15 Absatz 2 des Gesetzes kann der Justizminister regeln, welche Behörde innerhalb der Polizei polizeiliche Aufgaben nach dem Gesetz wahrnimmt. Die Ermächtigung wurde durch das Gesetz Nr. 736 vom 25. Juni 2014 zur Änderung des Gesetzes über die Fernsehüberwachung, des Gesetzes über die Sicherheit bestimmter Sportveranstaltungen, des Gesetzes über Gaststätten und Schanklizenzen usw. sowie verschiedener anderer Gesetze im Rahmen einer allgemeinen Änderung der Zuständigkeitsvorschriften in den Bereichen Waffen, Genehmigungen und Verkehr eingeführt.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 185 ff. verwiesen.

3.8.2. Überlegungen des Ausschusses

Heute findet der Handel mit Gebrauchsgegenständen weitgehend online über verschiedene Vertriebsplattformen und soziale Medien statt, darunter z. B. „DBA“, „GulogGratis“, Facebook usw. Anders als in der Vergangenheit, als der Warenaustausch in der Regel in physischen Geschäften stattfand, findet der Warenaustausch heutzutage oft von vielen verschiedenen Orten aus statt. Die Ausweitung des Gebiets, von dem aus Gebrauchsgegenstände gehandelt werden, stellt höhere Anforderungen an die Polizeiaufsicht und erschwert die Kontrolle des Handels mit Gebrauchsgegenständen und die Verhinderung des Weiterverkaufs gestohlener, gefälschter oder illegal ausgeführter Waren.

Nach Ansicht des Ausschusses stehen die Aufsichtsbestimmungen des Gesetzes über den Gebrauchsgüterhandel nicht im Einklang mit der sozialen und technologischen Entwicklung, insbesondere der Tatsache, dass die Vorschriften dem weitverbreiteten Online-Handel nicht Rechnung tragen.

Die Polizeiaufsicht zielt unter anderem darauf ab, den Handel mit gestohlenen Gebrauchsgegenständen zu verhindern. In der Praxis ist es jedoch schwierig, eine hinreichend wirksame Kontrolle auszuüben, was auch die präventive Wirkung der Aufsicht einschränkt. Daher kann nach Ansicht des Ausschusses nicht ausgeschlossen werden, dass die polizeilichen Mittel besser für die eigentliche Ermittlungsarbeit der Polizei in bestimmten Fällen eingesetzt werden, z. B. wenn die Polizei eine Anzeige über Diebstahl oder eine Meldung verdächtiger Situationen oder Straftaten im Zusammenhang mit dem Handel mit Gebrauchsgegenständen

erhält. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Lizenzinhaber, wie bereits erwähnt, verpflichtet ist, die Polizei unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Verdacht auf illegale Herkunft besteht.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss geprüft, wie die Bestimmungen des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel über die Aufsicht angepasst werden können, damit die Polizei in der Lage ist, eine wirksame Aufsicht auszuüben.

Um sicherzustellen, dass die Polizei weiterhin in der Lage ist, zu überprüfen, ob Gebrauchtgegenstände eines Händlers und verpfändete Gegenstände eines Pfandleihers den in den Buchführungsunterlagen aufgeführten Gegenständen entsprechen, ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Polizei jederzeit, ohne gerichtliche Anordnung und nachdem sie sich ordnungsgemäß ausgewiesen hat, Zugang zu den Buchführungsunterlagen, den etwaigen Geschäftsräumen und den Warenbeständen eines Unternehmens haben muss.

Wie in Nummer 3.4.2 erwähnt, schlägt der Ausschuss vor, das Erfordernis einer ständigen Niederlassung aufzuheben, damit ein Händler von Gebrauchtgegenständen unabhängig von der Verkaufsmethode seine Waren an einem von Privatwohnungen getrennten physischen Ort aufbewahren muss, z. B. in einer Garage, einem Lagerraum oder dergleichen, den die Polizei kontrollieren darf. So können Händler von Gebrauchtgegenständen unabhängig von der Art des Verkaufs ihre Geschäfte unter zeitgenössischen Bedingungen ausüben und die Polizei kann die erforderliche Aufsicht ausüben.

Was den Umfang der Aufsicht betrifft, so hängt dies nach Ansicht des Ausschusses davon ab, was von der Polizei unter Berücksichtigung der Art, der Tätigkeiten und der Umstände des jeweiligen Unternehmens für notwendig erachtet wird. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass sich die Aufsicht auf die Räumlichkeiten beschränkt, die für die Polizeikontrollen relevant sind. Die Aufsicht erstreckt sich somit nicht auf Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich für private Wohnzwecke genutzt werden.

Nach Ansicht des Ausschusses ist die Verpflichtung des Wirtschaftsteilnehmers, bei Verdacht auf illegale Herkunft unverzüglich die Polizei zu informieren, unerlässlich, um den Verkauf gestohlener Waren zu verhindern, weshalb vorgeschlagen wird, diese Verpflichtung aufrechtzuerhalten. So muss der Lizenzinhaber weiterhin verpflichtet sein, die Polizei unverzüglich zu informieren, wenn dem Lizenzinhaber Waren

zum Kauf oder als Pfand angeboten werden, bei denen ein Verdacht auf illegale Herkunft besteht. Um so weit wie möglich zur Ermittlungstätigkeit der Polizei beizutragen, muss der Lizenzinhaber außerdem verpflichtet sein, die Waren bis zum Eintreffen der Polizei einzubehalten.

Im Anschluss an die Überlegungen des Ausschusses zu den Verpflichtungen des Wirtschaftsteilnehmers im Zusammenhang mit einem Verdacht auf illegale Herkunft äußerte ein Vertreter des Ausschusses den Wunsch, dass dem Wirtschaftsteilnehmer konkrete und ständige Ansprechpartner bei der Polizei mitgeteilt werden. Solche Kontakte würden es dem Wirtschaftsteilnehmer erleichtern, rechtzeitig und angemessen zu reagieren, z. B. im Falle eines Verdachts auf illegale Herkunft.

Der Ausschuss ist sich dessen bewusst, dass es für den Lizenzinhaber schwierig sein könnte, in der Praxis zu beurteilen, ob ein Handel den Verdacht auf illegale Herkunft begründet. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass der Lizenzinhaber bei wertvollen und/oder seltenen Waren, für die es besonders gerechtfertigt sein kann, dass der Lizenzinhaber Angaben zur Herkunft verlangt, besondere Aufmerksamkeit walten lassen sollte, z. B., indem er die Vorlage eines entsprechenden Nachweises in Form einer Quittung oder einer gleichwertigen Bescheinigung verlangt.

Der Ausschuss schlägt ferner vor, die Bestimmung beizubehalten, dass der Lizenzinhaber verpflichtet ist, die Polizei über einen Verdacht auf illegale Herkunft zu unterrichten, wenn der Lizenzinhaber *nach Vertragsabschluss* Informationen erhält, die diesen Verdacht begründen.

Darüber hinaus schlägt der Ausschuss vor, ein elektronisches durchsuchbares Register für gestohlene Waren einzurichten, um den Verkauf gestohlener Waren so gering wie möglich zu halten.

Derzeit gibt es viele Möglichkeiten, gestohlene Waren zu vermarkten, darunter Online-Verkäufe zwischen Privatpersonen und über bestimmte Social-Media-Gruppen, und es ist sehr wahrscheinlich, dass eine gewisse Menge gestohlener Waren außer Landes gebracht werden. Der Ausschuss hat auch keinen Zweifel daran, dass es trotz der Einrichtung eines elektronischen durchsuchbaren Registers gestohlener Waren weiterhin einen Markt für gestohlene Waren geben wird. Die Einrichtung eines solchen Registers, unabhängig davon, ob die darin enthaltenen Informationen nützlich und gültig sind, würde es Kriminellen nach Ansicht des Ausschusses jedoch erschweren, solche Waren ohne

Entdeckungsgefahr zu vermarkten, und somit langfristig wahrscheinlich zu einer Verringerung der Zahl der Einbrüche beitragen.

Wie bereits erwähnt, besteht eine der Voraussetzungen dafür darin, dass die Informationen über gestohlene Waren in einem solchen durchsuchbaren Register nützlich und gültig sind und dass das Register leicht zugänglich sein muss. Der Ausschuss verfügt nicht über die erforderlichen Kompetenzen, um die Struktur eines solchen elektronischen Registers genauer zu beschreiben; dies sollte nach Ansicht des Ausschusses unter der Aufsicht der dänischen Polizei erfolgen. Angesichts der Nützlichkeit eines solchen Registers für Händler von Gebrauchtgegenständen und Pfandleiher – wie auch für die Auktions-, Kunst- und Antiquitätenbranche sowie für den Versicherungssektor und die Kommission für die Ausfuhr von Kulturgütern, die nach Ansicht des Ausschusses Zugang zu dem Register haben sollten – ist es jedoch nach Ansicht des Ausschusses von wesentlicher Bedeutung, dass nach Eingabe einiger weniger definierter Suchkriterien relevante „Treffer“ in dem Register erzielt werden können. Das Register sollte auch alle Arten von Gegenständen enthalten, die Gegenstand von Diebstahl, Besitz gestohlener Waren usw. sind, die wahrscheinlich weiterverkauft werden, einschließlich z. B. Designermöbel, Elektronik, Schmuck und Armbanduhren. Das Register muss ebenfalls auf dem neuesten Stand gehalten werden, damit die gestohlenen Waren sofort in das Register eingetragen und Waren, die z. B. gefunden wurden, gelöscht werden. Nach Ansicht des Ausschusses wäre es sinnvoll, das Register mit den Verfahrenssystemen der Polizei zu verknüpfen, damit ein gestohlener Gegenstand in das Register eingetragen wird, wenn ein Bürger einen Diebstahl bei der Polizei gemeldet hat. Nach Ansicht des Ausschusses sollte das betreffende elektronische Register auch unter Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger, u. a. der Auktions-, Kunst- und Antiquitätenbranche, sowie des Versicherungssektors entwickelt werden, gegebenenfalls durch die Einsetzung einer Überwachungsgruppe.

Vorbehaltlich der Einrichtung eines solchen Registers schlägt der Ausschuss vor, dass der Lizenzinhaber gegebenenfalls verpflichtet wird, die Ware in diesem Register zu suchen, bevor er einen Vertrag über den Kauf oder die Verpfändung einer Ware abschließt.

In Bezug auf die Waren in der Liste in Nr. 8 Absatz 1 der Verordnung, die einen Verdacht auf illegale Herkunft wecken sollte, ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Bestimmung in der Praxis nicht mehr von Bedeutung ist, weshalb vorgeschlagen wird, die Bestimmung zu streichen.

In Bezug auf das Verbot des Abschlusses von Verträgen mit Minderjährigen und Personen unter Einfluss von Rauschmitteln in Abschnitt 14 Absatz 2 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Grund für diese Bestimmung insbesondere der Schutz dieser Personengruppen ist. Es gibt jedoch auch Bestimmungen im Vormundschaftsgesetz und im Vertragsgesetz, die die Personen schützen, die durch die Bestimmung nach Abschnitt 14 Absatz 2 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel geschützt werden sollen. Minderjährige werden unter anderem durch die allgemeine Vorschrift des Vormundschaftsgesetzes geschützt, wonach Minderjährige keine Rechtsgeschäfte tätigen oder über ihr Vermögen verfügen dürfen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Somit wäre eine minderjährige Person, die einen Vertrag über den Kauf und Verkauf von Gebrauchtgegenständen oder Verpfändungen abschließt, nicht an diesen gebunden. Was Personen unter Drogeneinfluss betrifft, so wird diese Gruppe u. a. durch Abschnitt 33 des Vertragsgesetzes über Verträge, die gegen das Gebot von Treu und Glauben verstoßen, geschützt und kann daher je nach den konkreten Umständen des Vertragsschlusses vom Vertrag zurücktreten. Nach Ansicht des Ausschusses bieten die Bestimmungen des Vormundschaftsgesetzes bzw. des Vereinbarungsgesetzes einen angemessenen Schutz von Minderjährigen und Berauten im Hinblick auf den Abschluss von Verträgen über den Kauf von Gebrauchtgegenständen und Zusagen, weshalb der Ausschuss die Aufhebung von Abschnitt 14 Absatz 2 des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel vorschlägt.

Schließlich schlägt der Ausschuss vor, die Ermächtigungsbestimmung beizubehalten, damit der Justizminister detailliertere Vorschriften für die Ausübung von Tätigkeiten nach dem Gesetz festlegen kann. Der Ausschuss schlägt ferner vor, die Bestimmung beizubehalten, wonach der Justizminister Vorschriften darüber festlegen kann, welche Behörde innerhalb der Polizei polizeiliche Aufgaben im Rahmen des Gesetzes wahrnimmt.

Es wird auch auf den Bericht Nr. 1580/2022, Seite 187 ff. verwiesen.

3.8.3. Überlegungen des Justizministeriums und die vorgeschlagene Regelung

Das Justizministerium stimmt den Überlegungen und Vorschlägen des Ausschusses zu, und der Gesetzesentwurf wurde entsprechend mit technischen Anpassungen der Rechtsvorschriften ausgearbeitet, unbeschadet der nachstehenden Ausführungen.

Das Justizministerium teilt die Auffassung, dass es angebracht wäre, ein elektronisches durchsuchbares Register gestohlener Waren einzurichten.

Daher wird eine Bestimmung vorgeschlagen, nach der der Justizminister detailliertere Vorschriften über die Prüfung von Waren, die einem Lizenzinhaber zum Kauf oder als Pfand angeboten werden, durch den Lizenzinhaber festlegen kann. Es wird davon ausgegangen, dass es möglich sein wird, Vorschriften festzulegen, nach denen der Lizenzinhaber einschlägige Abfragen in einem elektronischen durchsuchbaren Register gestohlener Waren durchführen muss.

Die Einrichtung und die Einzelheiten eines solchen Registers, einschließlich seiner öffentlichen Verfügbarkeit, fallen nicht in den Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs.

Es wird auf die Abschnitte 9 bis 11 des Gesetzesentwurfs und die dazu abgegebenen Stellungnahmen verwiesen.

3.9. Strafen

3.9.1. Bestehendes Recht

Kapitel 4 (Abschnitt 16) des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel enthält die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes.

Aus Abschnitt 16 Absatz 1 des Gesetzes ergibt sich, dass Verstöße gegen Abschnitt 2 Absatz 1 (Lizenzpflichten), Abschnitt 4 (Anforderungen u. a. für ständige Geschäftsniederlassungen mit getrennten Geschäftsräumen), Abschnitt 5 (Aushang der Lizenzen an sichtbaren Orten), Abschnitt 10 (Übergabe beendeter oder entzogener Lizenzen an die Polizei), Abschnitt 11 Absatz 1 Nummern 1-3 (Lizenzinhaber oder zugelassene Geschäftsführer sind für den laufenden Betrieb verantwortlich), Abschnitt 12 (Verbot für Personen, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz zum Abschluss von Kauf- oder Leihverträgen nicht erfüllen) und Abschnitt 14 (Mitteilung an die Polizei bei Verdacht auf illegale Herkunft) mit Geldstrafe geahndet werden.

Abschnitt 16 Absatz 2 bzw. 3 bildet die Rechtsgrundlage für den Erlass von Sanktionsvorschriften in den nach dem Gesetz erlassenen Verordnungen bzw. für die Verhängung von Geldstrafen bei Verstößen gegen die in Abschnitt 16 Absatz 1 genannten Bestimmungen über Aktiengesellschaften oder dergleichen.

Gemäß Abschnitt 24 Absatz 1 der Verordnung Nr. 7 vom 9. Januar 1969 können Verstöße gegen Abschnitt 3 und Abschnitt 4 Absatz 1 der

Verordnung (Anforderungen an Geschäftsunterlagen), Abschnitt 6 (Ausweispflichten), Abschnitt 7 (Einsichtnahme u. a. in das „Kosterbladet“ und Anforderungen an Geschäftsräume), Abschnitt 8 (Liste der Umstände, die einen Verdacht auf illegale Herkunft begründen können), Abschnitt 9 (Warenkennzeichnung), Abschnitt 10 (Verbot des Kaufs bestimmter Lotteriescheine), Abschnitt 11 (Lageranforderungen), Abschnitt 12 (Anforderungen an die Getrennthaltung von Waren), Abschnitt 13 (Kennzeichnung verpfändeter Waren), Abschnitt 14 (Voraussetzungen für die Ausstellung von Darlehensurkunden), Abschnitt 15 (Zinsobergrenzen), Abschnitt 17 (Anforderungen an die Fälligkeit von Darlehen), Abschnitt 19 (Mindestlaufzeit von Darlehen), Abschnitt 21 Absätze 2 und 3 (Anforderungen für den Auktionskatalog), Abschnitt 22 Absätze 1 und 2 (Bestimmung von Außenständen) und Abschnitt 23 Absatz 2 (Gewinnabrechnung) mit einer Geldstrafe geahndet werden. Wurde der Verstoß von einer Aktiengesellschaft oder dergleichen begangen, kann nach Abschnitt 16 Absatz 3 des Gesetzes eine Geldstrafe gegen die Gesellschaft verhängt werden.

3.9.2. Überlegungen des Ausschusses

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Bestimmungen des Gesetzes über den Gebrauchtwarenhandel und der Verordnung über Sanktionen bei Verstößen gegen einschlägige Teile des Gesetzes beibehalten werden sollten, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften für den Gebrauchtwarenhandel zu gewährleisten.

Nach Ansicht des Ausschusses ist die Lizenzpflicht für die Ausübung der unter das Gesetz fallenden Tätigkeiten von wesentlicher Bedeutung, um das grundlegende Ziel der Rechtsvorschriften zu erreichen, nämlich die Kontrolle des Handels mit Gebrauchtgegenständen zu gewährleisten und den Weiterverkauf gestohlener, gefälschter oder illegal ausgeführter Waren zu verhindern. Der Ausschuss schlägt daher vor, die Bestimmung, wonach Verstöße gegen das Lizenzerfordernis nach Abschnitt 2 des Gesetzes mit Geldstrafe geahndet werden können, beizubehalten. Nach Auffassung des Ausschusses sollte die Nichteinhaltung der Lizenzpflicht auch zur Folge haben, dass die Lizenzen im Falle von Folgeanträgen verweigert werden können, vgl. auch Nummer 3.3.2 über die Verweigerung von Lizenzen.

Für eine wirksame polizeiliche Aufsicht über den Handel mit Gebrauchtgegenständen und Pfandleihetätigkeiten, einschließlich der Aufsicht über den ordnungsgemäßen Betrieb der Tätigkeiten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der Polizei bekannt ist, wer die unter das

Gesetz fallenden Tätigkeiten ausübt. Daher wird vorgeschlagen, die Bestimmung beizubehalten, dass Unternehmen, die Inhaber einer Lizenz sind, usw., die der Polizei nicht innerhalb von 14 Tagen neue Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Vorstands melden, mit einer Geldstrafe belegt werden. Zu den Lizenzbedingungen für Unternehmen usw. wird auch auf Nummer 3.3 verwiesen.

Damit die Polizei eine wirksame Aufsicht ausüben kann, ist es nach Ansicht des Ausschusses auch unerlässlich, dass der Lizenzinhaber die Polizei vor Aufnahme seiner Tätigkeit über den Standort seiner Geschäftsräume, Warenbestände und Buchführungsunterlagen informiert. Vor diesem Hintergrund schlägt der Ausschuss vor, die derzeitige Regel beizubehalten, wonach Verstöße gegen diese Informationspflicht mit einer Geldstrafe geahndet werden. In Bezug auf die Informationspflicht wird auf Nummer 3.4.2 verwiesen.

Nach Auffassung des Ausschusses sollten Verstöße gegen die Verpflichtung des Lizenzinhabers, die Polizei unverzüglich zu informieren, wenn ein Verdacht auf illegale Herkunft von zum Kauf oder als Pfand angebotenen Waren besteht, mit einer Geldstrafe geahndet werden. In Bezug auf diese Verpflichtung wird auch auf Nummer 3.8.2 verwiesen.

Schließlich wird vorgeschlagen, die Bestimmung, nach der für die Nichtaushändigung einer Lizenz eine Geldstrafe verhängt wird, beizubehalten.

Der Ausschuss schlägt vor, die bestehenden Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen beizubehalten. Darüber hinaus sollte gemäß den Bestimmungen des Kapitels 5 des Strafgesetzbuchs über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen, wie in den Rechtsvorschriften vorgesehen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen auferlegt werden.

Im Hinblick auf die Durchsetzung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen und Pflichten schlägt der Ausschuss vor, die Strafbestimmungen der Verordnung insoweit beizubehalten, als die Bestimmungen, auf die Bezug genommen wird, beibehalten werden, sodass Verstöße gegen Abschnitt 2 (Ausweispflichten für den Handel mit Gebrauchtgegenständen und Pfandleihertätigkeiten), Abschnitt 3 (Zins- und Kostenobergrenzen für die Verpfändung), Abschnitt 4 (Laufzeit des Verpfändungsvertrags), Abschnitt 7 Absatz 1 (Informationspflichten betreffend den Auktionskatalog des Auktionators), Abschnitt 8 Absatz 1

(Anforderungen für die Feststellung von Außenständen zwischen Pfandleihern und Pfandgebern innerhalb von 14 Tagen) und Abschnitt 8 Absatz 4 (Anforderungen für die Führung von Erklärungen und Auktionskatalogen) mit Geldstrafe geahndet werden.

3.9.3. Überlegungen des Justizministeriums und die vorgeschlagene Regelung

Das Justizministerium stimmt den Überlegungen und Vorschlägen des Ausschusses zu, und der Gesetzesentwurf wird entsprechend mit technischen Anpassungen der Rechtsvorschriften ausgearbeitet.

Es wird auf Abschnitt 12 des Gesetzesentwurfs und die Stellungnahme dazu verwiesen.

4. Auswirkungen auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung

Der Gesetzesentwurf dürfte sich positiv auf die Verwirklichung des Ziels 16.4 der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung auswirken, bis 2030 die illegalen Finanz- und Waffenströme deutlich zu verringern, die Einziehung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte zu stärken und alle Formen der organisierten Kriminalität zu bekämpfen.

Dies liegt daran, dass neue und aktualisierte Vorschriften dazu beitragen müssen, den Handel mit Gebrauchtgegenständen zu kontrollieren und den Weiterverkauf gestohlener, gefälschter oder illegal ausgeführter Waren zu verhindern.

5. Auswirkungen auf die Wirtschaft und Auswirkungen der Umsetzung auf den öffentlichen Sektor

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzesentwurf keine erheblichen finanziellen Auswirkungen auf den Staat oder auf die Regionen und Gemeinden hat.

Außerdem wird davon ausgegangen, dass der Gesetzesentwurf mit den Grundsätzen der digitalgerechten Gesetzgebung im Einklang steht.

6. Finanzielle und administrative Auswirkungen auf Unternehmen usw.

Was den Verwaltungsaufwand angeht, so könnte der Gesetzesentwurf detaillierte Vorschriften enthalten, die Lizenzinhaber verpflichten, sicherzustellen, dass in Bezug auf Waren, die zum Kauf oder als Pfand angeboten werden, in einem elektronischen Register gestohlener Waren entsprechende Durchsuchungen durchgeführt werden. Der Gesetzesentwurf

wird auch den Wirtschaftsteilnehmern, die Online-Auktionen für den Verkauf von Gebrauchsgegenständen durchführen, bestimmte administrative und finanzielle Belastungen auferlegen, einschließlich der Anforderungen an polizeiliche Lizenzen für die Durchführung von Tätigkeiten.

Diese Auswirkung wird auf weniger als 4 Mio. DKK geschätzt, weshalb sie nicht weiter quantifiziert wird.

Die Grundsätze einer flexiblen geschäftsbezogenen Regulierung werden für den Gesetzesentwurf als nicht relevant angesehen.

7. Administrative Auswirkungen auf die Bürger

Der Gesetzesentwurf hat keine administrativen Auswirkungen auf die Bürger.

8. Auswirkungen auf das Klima

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf das Klima.

9. Auswirkungen auf Umwelt und Natur

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf Umwelt und Natur.

10. Beziehung zum EU-Recht

Mit der vorgeschlagenen Regelung des Handels mit Gebrauchsgegenständen und der Pfandleihertätigkeiten werden die Überlegungen zu einzelnen Richtlinien aktualisiert.

Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) zielt darauf ab, den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zu gewährleisten. Insgesamt wurde die Richtlinie durch das Gesetz Nr. 227 vom 22. April 2022 in seiner geänderten Fassung (im Folgenden „Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr“) in dänisches Recht umgesetzt.

„Dienste der Informationsgesellschaft“ bezeichnet ein breites Spektrum wirtschaftlicher Tätigkeiten, die online stattfinden, wie der Online-Verkauf von Waren, einschließlich gebrauchter Waren, und Online-Auktionen als solche.

In Artikel 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ist der Grundsatz festgelegt, dass Vorabgenehmigungen grundsätzlich

ausgeschlossen sind. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit eines Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft nicht von einer vorherigen Genehmigung oder einer anderen Anforderung gleicher Wirkung abhängig gemacht werden darf. Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union gilt Artikel 4 auch für sogenannte innerstaatliche Sachverhalte ohne grenzüberschreitende Bezüge, vgl. Rechtssache C-62/19 Star Taxi App, Randnummer 75. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Grundsatz des Ausschlusses der vorherigen Genehmigung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Lizenzpflicht nicht entgegensteht, da diese Anforderung nicht speziell und ausschließlich Dienste der Informationsgesellschaft betrifft, vgl. die Ausnahmebestimmung in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr beruht auf dem Herkunftslandprinzip und wurde in den Abschnitten 3 und 4 des Gesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr in dänisches Recht umgesetzt. Daraus folgt u. a., dass die Freiheit eines in einem anderen Mitgliedstaat der Union niedergelassenen Diensteanbieters, einen Dienst der Informationsgesellschaft zu erbringen, nicht aus Gründen beschränkt werden darf, die in den koordinierten Bereich fallen, auch wenn der Dienst auf Dänemark ausgerichtet ist. Das Sendelandprinzip bedeutet, dass beispielsweise Online-Händler von Gebrauchsgegenständen, die in einem anderen EU-Land niedergelassen sind, nicht von den Lizenzanforderungen des Gesetzentwurfs und anderen Vorschriften, die in den koordinierten Bereich fallen, profitieren können.

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt („Dienstleistungsrichtlinie“) zielt darauf ab, Dienstleistungsanbietern den Zugang zur Niederlassung in anderen EU-Ländern zu erleichtern und den Zugang zur Erbringung von Dienstleistungen in anderen EU-Ländern ohne Niederlassung auf vorübergehender Basis zu erleichtern. Insgesamt wurde die Richtlinie durch das Gesetz Nr. 384 vom 25. Mai 2009 über Dienstleistungen im Binnenmarkt in seiner geänderten Fassung in dänisches Recht umgesetzt.

„Dienstleistung“ bezeichnet jede selbstständige Tätigkeit, die in der Regel gegen eine Vergütung erbracht wird. Der Online-Handel mit Gebrauchsgegenständen kann eine Dienstleistung im Sinne der Richtlinie darstellen.

Was die Regelung des Zugangs zur Niederlassung in Dänemark betrifft, so enthalten die Artikel 9 bis 15 der Dienstleistungsrichtlinie detaillierte Vorschriften über den Rahmen für Lizenzregelungen, einschließlich verbotener Anforderungen in Artikel 14. Dieser Rahmen ist auch bei rein innerstaatlichen Sachverhalten ohne grenzüberschreitenden Bezug zu beachten. Die Lizenzerfordernisse usw. des Gesetzentwurfs, einschließlich der detaillierten Bedingungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung einer Lizenz, wurden nach diesen Regeln erstellt und es wird davon ausgegangen, dass sie auch so gehandhabt werden. Dies bedeutet u. a., dass bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz erfüllt sind, zu berücksichtigen ist, ob sich diese Voraussetzungen mit ähnlichen oder im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen überschneiden, denen das Unternehmen bereits in einem anderen Mitgliedstaat unterliegt, in dem es gleichzeitig ansässig ist (vgl. Artikel 10 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie).

Insgesamt gilt das Lizenzerfordernis als notwendig, verhältnismäßig und durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Finanzkriminalität.

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zielt auf die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern ab.

Im Gesetzentwurf wird u. a. davon ausgegangen, dass detailliertere Regelungen für die Ausübung von Pfandleihertätigkeiten, u. a. zu zulässigen Vertragsbedingungen usw. festgelegt werden, vgl. die vorgeschlagene Regelung in Abschnitt 1 Absatz 4. Die Ermächtigung soll unter anderem dazu dienen, eine Obergrenze für den Zinssatz (1,5 % pro Monat) festzulegen, den Pfandleiher verlangen oder erhalten dürfen, d. h. was im Rahmen der Richtlinie als missbräuchliche Klauseln gegenüber den Verbrauchern gelten kann.

11. Konsultierte Behörden und Organisationen usw.

-

12. Übersichtstabelle

| | Positive Folgen/Minderkosten (falls ja, Umfang angeben/falls nein, „Keine“ angeben) | Negative Folgen/Mehrkosten (falls ja, Umfang angeben/falls nein, „Keine“ angeben) |
|--|---|---|
| | | |

| | | |
|--|-------|---|
| Wirtschaftliche Folgen für Staat, Gemeinden und Regionen | Keine | Keine |
| Umsetzungsfolgen für Staat, Gemeinden und Regionen | Keine | Keine |
| Wirtschaftliche Folgen für Unternehmen | Keine | Keine |
| Administrative Auswirkungen auf Unternehmen | Keine | Was den Verwaltungsaufwand angeht, so könnte der Gesetzentwurf detaillierte Vorschriften enthalten, die Lizenzinhaber verpflichten, sicherzustellen, dass in Bezug auf Waren, die zum Kauf oder als Pfand angeboten werden, in einem elektronischen Register gestohlener Waren entsprechende Durchsuchungen durchgeführt werden. Der Gesetzentwurf wird auch den Wirtschaftsteilnehmern, die Online-Auktionen für den Verkauf von Gebrauchsgegenständen durchführen, bestimmte administrative und finanzielle Belastungen auferlegen, einschließlich der Anforderungen an polizeiliche Lizenzen für die Durchführung von Tätigkeiten. Der Umfang wird auf weniger als 4 Mio. DKK geschätzt, weshalb er nicht weiter quantifiziert wird. |
| Administrative Auswirkungen | Keine | Keine |

| | | |
|--|-------------------|-------|
| für die Bürger | | |
| Auswirkungen auf das Klima | Keine | Keine |
| Auswirkungen auf Umwelt und Natur | Keine | Keine |
| Beziehung zum EU-Recht | [Siehe Nummer 10] | |
| Verstößt gegen die Grundsätze für die Umsetzung von EU-Verordnungen, die sich an Unternehmen richten/ geht über Mindestanforderungen in EU-Verordnungen hinaus (ein X angeben) | Ja Nein X | |

Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs

Zu Abschnitt 1

In *Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass das Gesetz auf jede Person anwendbar ist, die zu gewerblichen Zwecken Tätigkeiten ausübt, die unter Nummern 1-4 fallen.

Diese Bestimmung bedeutet, dass jede Person mit Sitz in Dänemark unbeschadet des Absatzes 4, die zu gewerblichen Zwecken Tätigkeiten ausübt, die unter die Nummern 1 bis 4 fallen, in den Geltungsbereich des Gesetzes fällt, auch wenn ein solcher Handel formal nicht als gewerblicher Handel bezeichnet wird. Die Vorschrift bedeutet auch, dass der Online-Verkauf von Gebrauchsgegenständen in den Geltungsbereich des Gesetzes fällt. Dies gilt auch für den Handel, der über Mobiltelefonanwendungen usw. angeboten wird. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Personen, die gewerblich mit Gebrauchsgegenständen handeln, denselben Regeln unterliegen, unabhängig davon, ob der Handel von einem physischen Geschäft aus oder im Internet stattfindet.

Der Begriff „niedergelassen“ ist im Einklang mit dem EU-Recht zu verstehen, vgl. Abschnitt 2 Nummer 4 des Gesetzes Nr. 384 vom 25. Mai über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Dies bedeutet, dass die tatsächliche Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten auf unbestimmte Zeit von einer ständigen Geschäftsniederlassung aus, von dem aus die Tätigkeit der Erbringung von Dienstleistungen ausgeübt wird, erfolgen muss.

Der Begriff „gewerblicher Zweck“ soll wie der Begriff „gewerblicher Zweck“ ebenso wie den Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ u. a. im Gesetz

über Handelspraktiken weit gefasst werden, sodass die Beurteilung, ob eine Person als Händler von Gebrauchsgegenständen zu gewerblichen Zwecken angesehen werden kann, auf einer Gesamtbeurteilung der Umstände der betreffenden Person beruht. Es ist daher nicht entscheidend, ob durch die Tätigkeiten Gewinne erzielt werden sollen, aber die Tätigkeiten müssen einen bestimmten Umfang und eine bestimmte Dauer haben.

Die Anforderung, dass die Tätigkeiten einen bestimmten Umfang und eine bestimmte Dauer haben müssen, bedeutet, dass eine Person, die einige Male, z. B. beim Aufräumen zu Hause oder bei einem Familienangehörigen, Gebrauchsgegenstände verkauft, z. B. durch die Miete von Regalflächen in einem Gebrauchsgüterladen, durch den Kauf oder die Miete eines Stands auf einem Flohmarkt oder durch den Verkauf über Online-Auktionen oder andere Online-Verkaufsplattformen, vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen ist. Solche Verkäufe sind daher als gelegentliche Verkäufe anzusehen. Auf der anderen Seite fällt jede Person, die regelmäßig oder mehrmals im Jahr gebrauchte Waren kauft und sie auf Flohmärkten oder über Online-Verkaufsplattformen usw. weiterverkauft, unter die Vorschriften.

In Absatz 1 Nummer 1 wird vorgeschlagen, dass der Handel mit oder der Kauf von Gebrauchsgegenständen, der nicht im Rahmen der üblichen Tätigkeiten des Handels mit neuen Waren oder von handwerklichen oder industriellen Tätigkeit stattfindet, unter dieses Gesetz fällt.

„Gebrauchsgegenstände“ sind in erster Linie bewegliche körperliche Gegenstände, die die Funktionalität des betreffenden Gegenstands im Neuzustand weitgehend beibehalten haben, sodass sie als solche oder nach einer Reparatur weiterverwendet werden können. Somit wird eine Ware normalerweise verwendet, sobald sie in Gebrauch genommen wurde. Eine Ware kann jedoch, auch wenn sie nicht in Gebrauch genommen wurde, unter den Begriff „Gebrauchsgegenstände“ fallen, wenn sie z. B. Eigentum einer Privatperson war, die die Ware für den Endverbrauch oder als Sammlerstück noch in der Originalverpackung gekauft hat.

Die Definition des Begriffs „Gebrauchsgegenstände“ umfasst auch Gegenstände, die nicht automatisch die Funktionalität der betreffenden Ware im Neuzustand und unmittelbar nach der Reparatur behalten haben. So werden beispielsweise elektronische Geräte als Sammlerstücke

erworben, ohne dass der Käufer erwarten kann, dass die Ware wieder funktionieren kann.

Die Vorschrift bedeutet u. a., dass der Erwerb von Gebrauchsgegenständen zum Zwecke des Wiederverkaufs in den Geltungsbereich des Gesetzes fällt. Darüber hinaus werden auch gewerbliche Käufe von Gebrauchsgegenständen erfasst, die nicht weiterverkauft, sondern verarbeitet werden.

Dagegen kann eine Handelsgesellschaft, die Neuwaren vertreibt, ohne Lizenz mit Gebrauchsgegenständen handeln, wie z. B. Gebrauchsgegenständen, die beim Verkauf von Neuwaren im Tausch angenommen werden, wenn dies in dem betreffenden Sektor üblich ist, sofern das Handelsvolumen nicht über das hinausgeht, was in dem betreffenden Sektor im Hinblick auf den Vertrieb von Neuwaren üblich ist. Ebenso werden Handwerks- und Industrieunternehmen wie bisher Gebrauchsgegenstände ohne Lizenz handeln oder kaufen können, soweit dies in dem betreffenden Sektor im Rahmen der betreffenden Tätigkeit üblich ist.

Um auch den Besitz gestohlener Waren durch den Verkauf von (gestohlenen) Gebrauchsgegenständen durch Privatpersonen zu verhindern, wird vorgeschlagen, dass der Handel mit oder der Kauf von Gebrauchsgegenständen durch Privatpersonen ebenfalls unter das Gesetz fallen sollte, wenn die Person Gebrauchsgegenstände zu gewerblichen Zwecken zum Zwecke des Wiederverkaufs erwirbt, es sei denn, es handelt sich um einen gelegentlichen Handel. Darüber hinaus kann es zu Wettbewerbsverzerrungen führen, wenn Privatpersonen, die Gebrauchsgegenstände zu gewerblichen Zwecken zum Zwecke des Wiederverkaufs erwerben, nicht die gleichen Anforderungen erfüllen müssen wie Wirtschaftsteilnehmer, die im Handel mit Gebrauchsgegenständen tätig sind.

Nach einer Einzelfallprüfung fallen somit künftig Einzelpersonen unter das Gesetz. Es ist für sich genommen nicht entscheidend, ob der Gewinn aus dem Handel resultiert, sondern ob auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Umstände der betreffenden Person Gebrauchsgegenstände zu gewerblichen Zwecken für den Wiederverkauf erworben werden, auch wenn der Handel formal nicht als gewerblicher Handel bezeichnet wird. Privatpersonen, die Gebrauchsgegenstände aus

ihren Wohnungen online verkaufen, um sie zu einem höheren Preis weiterzuverkaufen, fallen nach einer Einzelfallprüfung unter das Gesetz.

Dagegen stellt die Organisation oder Beteiligung von Privatpersonen an einem Flohmarkt, auf dem Gebrauchtgegenstände aus dem eigenen Besitz oder von nahen Familienangehörigen oder Bekannten verkauft werden, grundsätzlich keinen Handel zu gewerblichen Zwecken dar, wenn der Handel nur gelegentlich erfolgt.

In der Regel handelt es sich jedoch um Handel zu gewerblichen Zwecken, wenn eine Privatperson Waren erwirbt, um sie auf Flohmärkten, in Gebrauchtwarenläden, bei Online-Auktionen oder auf anderen Online-Verkaufsplattformen weiterzuverkaufen; in diesem Fall müssen sie die Anforderungen und Pflichten des Gesetzes, einschließlich Lizenzanforderungen usw., erfüllen.

In *Absatz 1 Nummer 2* wird vorgeschlagen, dass das Gesetz auf den Verkauf von Gebrauchtgegenständen über Online-Auktionen Anwendung findet.

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Wirtschaftsteilnehmer, die Online-Auktionen durchführen, denselben Vorschriften unterliegen wie andere Wirtschaftsteilnehmer, die mit Gebrauchtgegenständen handeln. Ziel der Bestimmung ist es auch, den Weiterverkauf gestohlener Waren (Besitz gestohlener Waren) zu verhindern, wenn Gebrauchtgegenstände über Online-Auktionen abgewickelt werden, und sicherzustellen, dass die Polizei die Online-Auktionen wirksam kontrollieren kann.

„Online-Auktionen“ sind neben den über Computer zugänglichen Auktionen auch Auktionen, die über Mobiltelefonanwendungen, soziale Medien usw. angeboten werden. Online-Auktionen sind dadurch gekennzeichnet, dass keiner der Bieter physisch anwesend ist, da die Angebote von den eigenen Computern, Telefonen usw. des Bieters innerhalb einer im Voraus angekündigten Frist online auf einer Website eingereicht werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung impliziert, dass eine Person oder ein Unternehmen, die Online-Auktionen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Gebrauchtgegenständen durchführt, künftig unter das Gesetz fällt und somit die Anforderungen des Gesetzes für Lizenzen, die Verpflichtung,

einen Identitätsnachweis der Kunden zu verlangen, die Offenlegung der Benachrichtigung der Polizei, wenn dem Wirtschaftsteilnehmer Waren angeboten werden, die einen Verdacht auf illegale Herkunft begründen könnten, usw. erfüllen muss. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Unternehmen, das Online-Auktionen betreibt, als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer auftritt oder ob das Unternehmen Waren verkauft, die es in Kommission erhält und gegen eine Gebühr versteigert, welche entweder dem Verkäufer, dem Käufer oder beiden in Rechnung gestellt wird (Kommissionsgeschäft).

In *Absatz 1 Nummer 3* wird vorgeschlagen, dass Personen, die zu gewerblichen Zwecken Geld gegen Pfänder ausleihen und solche Darlehen aushandeln (Pfandleihertätigkeiten), unter das Gesetz fallen.

Ziel der Vorschriften für Pfandleihertätigkeiten ist es insbesondere, die Beileihung und den Verkauf gestohlener Waren zu verhindern und den Missbrauch und die Ausbeutung von Kunden zu verhindern. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass Pfandleihertätigkeiten weiterhin unter das Gesetz fallen.

Bei einem Pfand handelt es sich um eine Form der Verpfändung, bei der dem Schuldner den Besitzanspruch auf den verpfändeten Gegenstand verliert, und zwar in der Regel durch Übergabe an den Pfandnehmer (den Wirtschaftsbeteiligten). Bei Verpfändungen wird somit ein Gegenstand als Sicherheit für ein kurzfristiges Darlehen gestellt. Der Pfandgeber bleibt Eigentümer des Gegenstands, kann aber erst dann über den Gegenstand verfügen, wenn das Darlehen mit Zinsen zurückgezahlt worden ist.

In *Absatz 1 Nummer 4* wird vorgeschlagen, dass das Gesetz auch für Personen gilt, die zu gewerblichen Zwecken Waren mit Rückkaufsrecht für den Verkäufer erwerben.

Verkäufe mit Rückkaufsrecht stellen eine Alternative zu Verpfändungen dar. Verkäufe mit Rückkaufsrecht bedeuten, dass ein Kunde einem Wirtschaftsteilnehmer eine Ware zu einem vom Wirtschaftsteilnehmer festgelegten geschätzten Preis verkauft. Zum Zeitpunkt des Verkaufs geht das Eigentum auf den Wirtschaftsteilnehmer über. Wenn der Kunde die Ware nicht innerhalb einer bestimmten Frist zu dem vom Wirtschaftsteilnehmer auf der Grundlage der Dauer der Rückkaufsfrist festgelegten Rückkaufspreis zurückkauft, kann der Wirtschaftsteilnehmer über die Ware frei verfügen und sie z. B. an einen Dritten verkaufen.

Während des sogenannten Rückkaufszeitraums lagert der Wirtschaftsbeteiligte die betreffenden Waren.

In *Absatz 2 Nummer 1* wird vorgeschlagen, dass das Gesetz nicht für den Handel mit und den Kauf von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen gelten soll. Dies umfasst auch den Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen zum Zwecke der Vernichtung.

Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge unterliegen bereits einem Zulassungssystem, da sie in das Fahrzeugregister eingetragen sind. Dieses Register wird als geeignet erachtet, Fälle im Zusammenhang mit der Vermarktung gestohlener Fahrzeuge angemessen zu verhindern und zu klären, weshalb vorgeschlagen wird, den Handel mit und den Kauf von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Darüber hinaus heißt es in der vorgeschlagenen Bestimmung in *Absatz 2 Nummer 2*, dass das Gesetz nicht für die Gewährung und Aushandlung von Darlehen gegen Pfandrechte an Wertpapieren oder zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, oder für unter das Gesetz über Finanzgeschäfte fallende Darlehenstätigkeiten gelten soll.

Die Gewährung und Aushandlung von Pfandrechten an Wertpapieren oder zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen sowie Darlehenstätigkeiten unterliegen, unterliegen umfassenden Regelungen u. a. nach dem Kapitalmarktgesetz und dem Gesetz über Finanzgeschäfte, weshalb es nicht für notwendig erachtet wird, dass das Gesetz diese Bereiche abdeckt.

Wohltätige oder gemeinnützige Vereinigungen usw. und Religionsgemeinschaften, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Gebrauchtgegenständen handeln, z. B. durch den Betrieb von Gebrauchtwarenläden oder dergleichen, über grundsätzlich wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Gewerbe aus. Gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung in *Absatz 2 Nummer 3* ist der Verkauf von Gebrauchtgegenständen durch wohltätige oder gemeinnützige Vereinigungen usw. und Religionsgemeinschaften, die nach dem Veranlagungsgesetz zugelassen sind, vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, sofern die Waren unentgeltlich erworben werden.

Die von der Vorschrift erfassten wohltätigen oder gemeinnützigen Vereinigungen usw. und Religionsgemeinschaften müssen in Dänemark

von der Steuerverwaltung zugelassen oder in einem anderen EU-/EWR-Land zugelassen worden sein, vgl. Abschnitt 8A und Abschnitt 12 Absätze 2 und 3 des Veranlagungsgesetzes sowie die Verordnung Nr. 1656 vom 19. Dezember 2018 über Zulassungen usw. gemäß Abschnitt 8A Absatz 2 und Abschnitt 12 Absatz 3 des Veranlagungsgesetzes für wohltätige und gemeinnützige Vereinigungen, Stiftungen, Einrichtungen, Institutionen usw. in Dänemark oder in einem anderen EU-/EWR-Land.

Die Ausnahme wird für den Verkauf von Gebrauchtgegenständen in Gebrauchtwarenläden oder dergleichen, die z. B. von der dänischen Krebsgesellschaft, dem Roten Kreuz usw. betrieben werden, gelten.

In *Absatz 3* wird vorgeschlagen, dass der Justizminister beschließen kann, dass die Vorschriften des vorgeschlagenen Kapitels 3 über die Aufsicht ganz oder teilweise für selbstständige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel mit oder dem Kauf von Gebrauchtgegenständen, die gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht unter das Gesetz fallen, und für die Tätigkeiten von Auktionatoren im Zusammenhang mit Auktionen von Gebrauchtgegenständen gelten.

Es wird davon ausgegangen, dass in Zukunft auch gewerbliche Tätigkeiten, die nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, reguliert werden müssen, z. B. wenn in einem bestimmten Sektor innerhalb kurzer Zeit mehrere Fälle von Diebstahl/Inbesitznahme gestohlener Waren festgestellt werden. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass der Justizminister für den Fall, dass es notwendig ist, selbstständige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Gebrauchtgegenständen zu regeln, beschließen kann, dass die betreffende Tätigkeit unter Kapitel 3 des Aufsichtsgesetzes usw. fällt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich der Bereich, in dem Waren in der Regel Gegenstand von Diebstahl sind, im Laufe der Zeit verändert.

Es wird davon ausgegangen, dass die Ermächtigung in gleicher Weise wie bisher u. a. dazu genutzt wird, vorzusehen, dass die Verwaltungsvorschriften des Kapitels 3 des Aufsichtsgesetzes u. a. auch für selbstständige Tätigkeiten gelten, die nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. Abschnitt 1 Nummer 1 des Gesetzes) fallen, und zwar für den Handel mit oder den Verkauf von Gebrauchtgegenständen in Form von Fahrrädern und Fahrradteilen, Teilen von Kraftfahrzeugen, Gold- und

Silberartikeln, Schmuck, Armbanduhren/Wanduhren, Möbeln, Musikinstrumenten, elektronischen Geräten und deren Zubehör durch solche Wirtschaftsteilnehmer. Neu ist die Annahme, dass mit durch die Ermächtigungsbestimmung auch eine Auffangklausel eingeführt werden kann, nach der die Regelungen des Kapitels 3 des Aufsichtsgesetzes u. a. für gewerbliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel mit oder dem Kauf von anderen Gebrauchtgegenständen oder Chargen von Gebrauchtgegenständen zu einem Kauf- oder Verkaufspreis von mehr als 5 000 DKK gelten.

Die Bestimmung gilt nur für die Tätigkeiten von Auktionatoren, einschließlich der Organisation herkömmlicher physischer Auktionen, da Online-Auktionen, die mit dem Verkauf von Gebrauchtgegenständen verbunden sind, vollständig unter das Gesetz fallen, vgl. Abschnitt 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs.

Schließlich wird in *Absatz 4*, der die in Abschnitt 13 Absatz 1 vorgeschlagene Bestimmung ergänzt, vorgeschlagen, dass der Justizminister für die Ausübung der in Absatz 1 Nummern 3 und 4 genannten Tätigkeiten genauere Vorschriften über zulässige Vertragsklauseln usw. festlegen kann, einschließlich der Höhe der Zinsen auf geliehene Beträge, die verlangt werden können, unabhängig davon, ob das Unternehmen in Dänemark niedergelassen ist.

Es wird davon ausgegangen, dass für Pfandleihertätigkeiten besondere Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind, insbesondere, dass die Pfandleiher auf die geliehenen Beträge keine höheren Zinsen als einen festen Prozentsatz pro Monat erheben oder erhalten dürfen und dass sie darüber hinaus dem Pfandgeber keine Kosten auferlegen dürfen und dass der Darlehensnehmer keinen Vertrag schließen darf, nach dem das Darlehen innerhalb von 3 Monaten zurückzuzahlen ist.

Es wird auch davon ausgegangen, dass Verwaltungsvorschriften erlassen werden, die vorsehen, dass im Fall der Begleichung eines Darlehens oder der Verlängerung einer Verpfändung nach der Anmeldung des Pfands für eine Auktion der Pfandleiher Anspruch auf eine Vergütung für die entstandenen Kosten in Höhe eines festen Prozentsatzes des Darlehensbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen hat. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass der Pfandleiher die Einlösung einer Verpfändung im Wege einer öffentlichen Auktion beantragen kann, wenn der

Darlehensnehmer 30 Tage nach dem Fälligkeitsdatum in Verzug ist und eine Reihe von Bedingungen erfüllt sind.

Schließlich wird davon ausgegangen, dass Verwaltungsvorschriften erlassen werden, die vorsehen, dass der Pfandleiher innerhalb von 4 Wochen nach der Einlösung der Verpfändung seine Außenstände gegenüber dem Pfandgeber feststellen muss.

Es wird auch auf die Nummern 3.1.2 und 3.7.3 der allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf verwiesen.

Zu Abschnitt 2

In *Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass Personen, die Tätigkeiten nach dem Gesetz ausüben, über eine Lizenz verfügen müssen.

Die Bestimmung enthält die zentrale Bestimmung des Gesetzentwurfs, wonach Personen, die unter das Gesetz fallende Tätigkeiten ausüben, dazu berechtigt sein müssen. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Polizei die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallenden Tätigkeiten wirksam überwachen kann.

In *Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass die Polizei die Lizenzen ausstellen soll. Der Polizeibezirk, in dem die Tätigkeiten durchgeführt werden, wird für die Aufsicht der betreffenden Tätigkeiten zuständig sein, vgl. Abschnitt 10 des Gesetzentwurfs.

Die vorgeschlagene Bestimmung bedeutet nicht, dass die Lizenz geografisch abgegrenzt ist, sodass der Lizenzinhaber daher landesweit Tätigkeiten nach dem Gesetz ausüben kann.

In *Absatz 3* wird vorgeschlagen, dass für die Erteilung einer Lizenz eine Gebühr von 300 DKK zu entrichten ist.

In *Absatz 4* wird vorgeschlagen, dass der Justizminister die Verfahren für die Erteilung von Lizenzen nach dem Gesetz regelt. Danach werden Regeln gemäß Artikel 13 der Dienstleistungsrichtlinie festgelegt, einschließlich der Verfahrensdauer.

Siehe auch Ziffer 3.2.2 der allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzesentwurf.

Zu § 3

In *Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass diese Lizenzen Personen erteilt werden können, die drei kumulative Bedingungen erfüllen.

Die unter *Nummer 1* genannte Bedingung (Geschäftsadresse in Dänemark) wird vorgeschlagen, um die Polizei in die Lage zu versetzen, den Lizenzinhaber wirksam zu überwachen. „Geschäftsadresse“ bedeutet die Adresse, von der aus die Tätigkeiten durchgeführt werden.

Die unter *Nummer 2* genannte Bedingung (Volljährigkeit/rechtsfähige Person, die nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht) wird vorgeschlagen, da ein Lizenzinhaber eine Reihe von Pflichten und Verantwortlichkeiten hat, die eine Person ohne Rechtsfähigkeit nicht erfüllen kann. Minderjährige/unmündige Personen, die mit Zustimmung der Behörde für Familienrecht eine Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes oder anderer Tätigkeiten nach Abschnitt 43 Absatz 1 des Vormundschaftsgesetzes haben, sind jedoch von diesem allgemeinen Grundsatz ausgenommen.

Die unter *Nummer 3* genannte Bedingung (nicht Gegenstand eines Restrukturierungs- oder Konkursverfahrens) soll die finanzielle Solidität des Lizenzinhabers gewährleisten.

In *Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass diese Lizenzen einer wegen einer Straftat verurteilten Person verweigert werden können, wenn die Straftat die unmittelbare Gefahr des Missbrauchs der Lizenz nach sich zieht (vgl. Abschnitt 78 Absatz 2 des Strafgesetzbuches) oder andere Gründe für die Annahme bestehen, dass die Person ihre Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben wird.

Die Beurteilung, wann eine Lizenz nach dieser Bestimmung verweigert werden kann, ist eine Ermessensfrage.

Ob eine bestimmte Straftat eine unmittelbare Gefahr des Missbrauchs der Möglichkeit zur Ausübung von Tätigkeiten nach dem Gesetz begründet, hängt in erster Linie davon ab, ob mit der Straftat ein besonderes Risiko verbunden ist, dass die betreffende Person die Vorschriften über die Ausübung der Tätigkeiten nicht einhält. Zu berücksichtigen sind u. a. die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, die Art, die Schwere und die Ausführung der Straftat, die verstrichene Zeit, die persönlichen Umstände der betreffenden Person zum Zeitpunkt der Straftat und des

Antrags sowie etwaige Vorstrafen der beschuldigten Person. Bei der Bewertung können auch wiederholte Verstöße berücksichtigt werden.

Darüber hinaus, angesichts der Tatsache, dass Personen, die mit Gebrauchtgegenständen handeln oder Pfandleihaktivitäten betreiben, besonderen Zugang zu Käufen zum Zwecke des Wiederverkaufs von möglicherweise gestohlenen Waren haben, wird vorgeschlagen, dass die Polizei weiterhin die Möglichkeit haben soll, eine Lizenz zu verweigern, *insbesondere*, wenn die Polizei der Auffassung ist, dass die Gefahr besteht, dass die Lizenz missbräuchlich verwendet wird oder dass die Tätigkeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Vorschrift betrifft insbesondere Handlungen, die nicht strafrechtlich zur Last gelegt wurden, sondern infolge derer die betreffende Person wegen Fehlverhaltens entlassen wurde oder die Interessen ihrer Kunden durch andere Handlungen gravierend missachtet hat.

In *Absatz 3* wird vorgeschlagen, dass die Lizenzen auch denjenigen verweigert werden können, die erhebliche überfällige Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor haben. „Erhebliche überfällige Schulden“ bedeutet Schulden in der Größenordnung von 50 000 DKK oder mehr.

Ähnliche Bestimmungen finden sich in einer Reihe anderer Gesetze, darunter das Justizverwaltungsgesetz in Bezug auf die Anwaltsbestellung, das Inkassogesetz in Bezug auf Genehmigungen zur Beitreibung von Forderungen und das Wachdienstgesetz in Bezug auf Genehmigungen als Wachmann usw.

Angesichts der Tatsache, dass die Tätigkeiten auf der Grundlage einer Lizenz ausgeübt werden und die Anhäufung von Zahlungsrückständen gegenüber dem öffentlichen Sektor so gering wie möglich gehalten werden sollte, wird vorgeschlagen, eine entsprechende Rechtsgrundlage in das Gesetz über den Handel mit Gebrauchtgegenständen und Pfandleihaktivitäten aufzunehmen.

Insbesondere Forderungen in Form von Steuer- und Mehrwertsteuerrückständen könnten die Verweigerung einer Lizenz wegen erheblicher überfälliger Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor rechtfertigen.

Für die Verweigerung von Ernennungen nach der vorgeschlagenen Bestimmung ist es erforderlich, dass die Schuld im Zusammenhang mit der Durchführung ähnlicher Tätigkeiten entstanden ist.

Ziel der Bestimmung ist es, der mangelnden Zahlungsbereitschaft zu begegnen und die Entstehung erheblicher Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor zu verhindern. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass die Situation jedes Antragstellers individuell zu beurteilen ist. Wer eine Raten- oder Zahlungsvereinbarung geschlossen hat, ist daher nicht daran gehindert, eine Lizenz zu erhalten.

Ferner wird auf Nummer 3.3.2 der allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf verwiesen.

Zu Abschnitt 4

In *Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass diese Lizenzen Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die bei der dänischen Handelsbehörde eingetragen sind, erteilt werden können, wenn die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Vorstands des Unternehmens die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 Absatz 1 Nummern 2 und 3 erfüllen. Ferner wird vorgeschlagen, dass unter den gleichen Bedingungen Lizenzen auch anderen in Dänemark ansässigen Unternehmen, Vereinigungen, Stiftungen und dergleichen erteilt werden können.

Um sicherzustellen, dass auch juristische Personen ihre Tätigkeiten ordnungsgemäß ausüben, wird vorgeschlagen, dass die *Mitglieder* des Vorstands und der Geschäftsleitung der juristischen Person die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz erfüllen müssen. Für diese juristischen Personen entscheidet die Polizei, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz erfüllt sind.

Die Bestimmung impliziert somit, dass das Unternehmen eine Geschäftsadresse in Dänemark haben muss, dass die Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsleitung des Unternehmens, unbeschadet des Abschnitts 43 Absatz 1 des Vormundschaftsgesetzes, keine minderjährigen oder unmündigen Personen sein dürfen, nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen dürfen und nicht Gegenstand eines Restrukturierungs- oder Konkursverfahrens sein dürfen. Es wird auch auf die Stellungnahme zu Abschnitt 3 des Gesetzentwurfs verwiesen.

Ferner wird vorgeschlagen, dass ausländischen Unternehmen usw. der in Abschnitt 4 Absatz 1 Sätze 1 und 3 genannten Art eine Lizenz erteilt werden kann, wenn dies in einem internationalen Abkommen oder in den Bestimmungen des Justizministers vorgesehen ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ausländische Unternehmen usw., die nach EU-Recht möglicherweise eine Zweitniederlassung in Dänemark in einer Weise eröffnet haben, die über die in Abschnitt 4 ansonsten aufgezählten Fälle hinausgeht, nicht daran gehindert werden dürfen, eine Lizenz zu erhalten.

In Absatz 2 wird vorgeschlagen, dass das Unternehmen etwaige neue Mitglieder in der Geschäftsleitung oder im Vorstand innerhalb von 14 Tagen der Polizei melden muss und dass alle neuen Mitglieder die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz jederzeit erfüllen müssen.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung der juristischen Person jederzeit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz für den Handel mit Gebrauchsgegenständen und die Ausübung von Pfandleihertätigkeiten erfüllen.

Die Meldung ist der Polizei des Polizeibezirks, von dem aus die Tätigkeiten durchgeführt werden, zu erstatten. Die Polizei entscheidet dann, ob die Lizenz aufrechterhalten werden kann. Erfolgt die Mitteilung nicht rechtzeitig, wird vorgeschlagen, die Lizenz zu beenden.

In Absatz 3 wird vorgeschlagen, dass diese Lizenz einem Unternehmen usw. verweigert werden kann, wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Vorstands des Unternehmens wegen einer Straftat verurteilt wurde, wenn die Straftat die unmittelbare Gefahr eines Missbrauchs der Lizenz begründet oder aufgrund der verfügbaren Informationen über die persönlichen Umstände der betreffenden Person andere Gründe für die Annahme bestehen, dass die betreffende Person die Tätigkeiten nicht ordnungsgemäß ausüben wird. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Vorstands gegenüber dem öffentlichen Sektor erhebliche überfällige Schulden in Höhe von 50 000 DKK oder mehr hat. Der Polizeibezirk, von dem aus die Tätigkeit ausgeübt wird, nimmt eine Einzelfallprüfung vor, ob die Lizenz auf der Grundlage des Sachverhalts verweigert werden sollte. Es wird auch auf die Stellungnahme zu Abschnitt 3 des Gesetzentwurfs verwiesen.

Ferner wird auf Nummer 3.3.2 der allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf verwiesen.

Zu Abschnitt 5

In *Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass die Lizenz mit dem Tod des Lizenzinhabers oder wenn er eine oder mehrere der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 Absatz 1 oder nach Abschnitt 4 Absatz 1, vgl. Abschnitt 3 Absatz 1, nicht mehr erfüllt, beendet werden sollte. Gleiches gilt, wenn die Mitteilung nach Abschnitt 4 Absatz 2 nicht rechtzeitig erfolgt.

Die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 Absatz 1 des Gesetzentwurfs sind als wesentlich anzusehen, um dem Handel mit gestohlenen Gebrauchsgegenständen entgegenzuwirken, und es wird daher vorgeschlagen, dass die Voraussetzungen kontinuierlich erfüllt werden müssen.

Die Bestimmung bedeutet, dass das bestehende Gesetz über die Beendigung von Lizenzen beibehalten wird, sodass eine Lizenz auch in Zukunft beendet wird, wenn der Lizenzinhaber stirbt oder wenn der Lizenzinhaber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz nicht mehr erfüllt (Geschäftsadresse in Dänemark, keine minderjährige/unmündige Person unter Vormundschaft, nicht Gegenstand eines Restrukturierungs- oder Konkursverfahrens). Es wird vorgeschlagen, dass das Gleiche gilt, wenn es sich bei dem Lizenzinhaber um ein Unternehmen usw. handelt und ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Vorstands des Unternehmens die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung von Lizenzen für den Handel mit Gebrauchsgegenständen und für die Ausübung von Pfandleihertätigkeiten weiterhin erfüllt werden, wird vorgeschlagen, die geltenden Rechtsvorschriften dahingehend beizubehalten, dass Lizenzen für Unternehmen usw. beendet werden sollten, wenn es neue Mitglieder in der Geschäftsleitung oder im Vorstand gibt und dies nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde.

In *Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass abweichend von Abschnitt 5 Absatz 1 des Gesetzentwurfs im Falle des Todes, des Konkurses usw. des Lizenzinhabers der Betrieb im Hinblick auf Liquidation, Verkauf oder

dergleichen des Unternehmens für eine kurze Zeit ohne Lizenz fortgesetzt werden kann.

So kann der Nachlass eines verstorbenen Lizenzinhabers, ein Ehegatte in fortgesetzter Gütergemeinschaft, ein Lizenzinhaber, der sich in einem Restrukturierungsverfahren befindet, die Insolvenzmasse eines Lizenzinhabers oder ein Vormund eines Lizenzinhabers, der gemäß den Abschnitten 5, 6 oder 7 des Vormundschaftsgesetzes unter Vormundschaft steht, zur Liquidation, zum Verkauf oder dergleichen des Unternehmens weitergeführt werden.

Zweck der Bestimmung ist es, die geordnete Abwicklung von Tätigkeiten zu gewährleisten und unnötige Verluste, z. B. für Hinterbliebene oder Gläubiger, zu vermeiden.

Die Fortsetzung der Tätigkeiten ist dem Polizeibezirk, von dem aus die Tätigkeiten ausgeübt werden, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tod, dem Beginn der Restrukturierung, der Konkurserklärung oder des Vollzugs der Vormundschaft mitzuteilen.

Ferner wird vorgeschlagen, dass diese Möglichkeit für einen Zeitraum von 1 Jahr nach dem Ereignis, das zur Beendigung der Lizenz geführt hat, gelten soll. In Ausnahmefällen kann die Polizei jedoch eine Fristverlängerung zulassen. So kann die Polizei beispielsweise eine Verlängerung der Frist in Fällen zulassen, in denen Verhandlungen über eine Unternehmensübertragung laufen und die Unternehmensübertragung unmittelbar bevorsteht. Werden dagegen Schritte unternommen, um das Unternehmen erst gegen Ablauf der 1-jährigen Frist zu verkaufen, kann die Anforderung grundsätzlich nicht als erfüllt angesehen werden.

Schließlich wird in *Absatz 3* vorgeschlagen, dass der Justizminister eine Ausnahme von *Absatz 1* der Bestimmung vorsehen kann.

Die vorgeschlagene Bestimmung impliziert, dass der Justizminister entscheiden kann, dass ein Lizenzinhaber, obwohl er die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz nicht erfüllt, z. B. wenn er Gegenstand eines Restrukturierungsverfahrens ist, dennoch seine Lizenz behalten kann.

Es kann also Fälle geben, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz für einen kurzen und klar definierten Zeitraum nicht erfüllt sind und dennoch nicht davon ausgegangen wird, dass die Gefahr besteht, dass die Tätigkeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Die Berücksichtigung der Möglichkeit des Wirtschaftsteilnehmers, seine Tätigkeit aufrechtzuerhalten und somit während eines solchen kurzen begrenzten Zeitraums, in dem die Voraussetzungen für die Erteilung von Lizenzen nicht erfüllt sind, einen finanziellen Schaden zu vermeiden, wird daher je nach den Umständen des Einzelfalls Vorrang haben. Die Abwägung wird auf Grundlage einer individuellen Beurteilung des Sachverhalts des jeweiligen Einzelfalls erfolgen.

Ferner wird auf Nummer 3.5.2 der allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf verwiesen.

Zu Abschnitt 6

In *Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass eine von der Polizei erteilte Lizenz widerrufen werden kann, wenn der Lizenzinhaber sich einer schweren oder wiederholten Nichterfüllung der Pflichten des Lizenzinhabers nach dem Gesetz oder den Vorschriften nach dem Gesetz schuldig gemacht hat und aufgrund der festgestellten Tatsachen Grund zu der Annahme besteht, dass die Person die Tätigkeit in Zukunft nicht ordnungsgemäß ausüben wird.

Die Bestimmung über den Widerruf von Lizenzen wird vorgeschlagen, um die Kontrolle des Handels mit Gebrauchtgegenständen zu gewährleisten und den Weiterverkauf gestohlener, gefälschter oder illegal ausgeführter Waren zu verhindern. Die Entscheidung über den Widerruf einer Lizenz wird von dem Polizeibezirk getroffen, von dem aus die Tätigkeit ausgeübt wird. Es wird von einer Einzelfallprüfung abhängen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die betreffende Person die Tätigkeiten nicht ordnungsgemäß ausüben wird.

Die Lizenz kann beispielsweise widerrufen werden, wenn der Lizenzinhaber seiner Verpflichtung im Zusammenhang mit einem Verdacht auf illegale Herkunft wiederholt nicht nachkommt oder wenn er verdächtigt wird, gestohlene Waren zu besitzen, und Grund zu der Annahme besteht, dass die Person die Tätigkeiten zukünftig nicht ordnungsgemäß durchführen wird.

Die Vorschrift ergänzt Abschnitt 79 Absatz 1 des Strafgesetzbuches, wonach einer Person, die wegen einer Straftat verurteilt worden ist, bei der die unmittelbare Gefahr des Missbrauchs der Stellung besteht, durch Urteil das Recht genommen werden kann, die betreffenden Tätigkeiten weiter

auszuüben oder in bestimmten Formen auszuüben, sofern die festgestellten Tatsachen eine unmittelbare Missbrauchsgefahr begründen.

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht jedoch ein *weiter gefasstes* Widerrufsrecht vor als das in Abschnitt 79 Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgesehene Widerrufsrecht. Die vorgeschlagene Bestimmung sieht somit die Möglichkeit vor, eine Lizenz auch dann zu widerrufen, wenn der Lizenzinhaber nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde.

In Absatz 1 wird außerdem vorgeschlagen, dass eine Lizenz widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Verweigerung der betreffenden Lizenz vorliegen, vgl. Abschnitt 3 Absatz 2 oder Abschnitt 4 Absatz 3, vgl. Abschnitt 3 Absatz 2.

Dies bedeutet, dass eine Lizenz entzogen werden kann, wenn der Lizenzinhaber wegen einer Straftat verurteilt worden ist, wenn die Straftat eine unmittelbare Gefahr des Missbrauchs der Lizenz nach Abschnitt 78 Absatz 2 des Strafgesetzbuches begründet oder aufgrund der verfügbaren Informationen über die persönlichen Umstände der betreffenden Person andere Gründe für die Annahme bestehen, dass die betreffende Person die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben wird.

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung auch in Fällen anzuwenden, in denen der Lizenzinhaber ein Unternehmen usw. ist. Dies bedeutet, dass eine Lizenz widerrufen werden kann, wenn Informationen darüber vorliegen, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Vorstands eines Unternehmens wegen einer Straftat verurteilt wurde, wenn die Straftat eine unmittelbare Gefahr des Missbrauchs der Lizenz nach sich zieht (vgl. Abschnitt 78 Absatz 2 des Strafgesetzbuches) oder aufgrund der verfügbaren Informationen über die persönlichen Umstände der betreffenden Person andere Gründe für die Annahme bestehen, dass die Person die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben wird.

Da die Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor so gering wie möglich gehalten werden sollten, wird in *Absatz 2* vorgeschlagen, dass eine Lizenz widerrufen werden kann, wenn der Lizenzinhaber gegenüber dem öffentlichen Sektor erhebliche Schulden anhäuft, d. h. überfällige Schulden in Höhe von 100 000 DKK oder mehr. Die Entscheidung über den Widerruf wird von dem Polizeibezirk getroffen, von dem aus die Tätigkeiten durchgeführt werden.

Ähnliche Bestimmungen über den Widerruf sind in einer Reihe anderer Gesetze enthalten, darunter das Justizverwaltungsgesetz in Bezug auf die Anwaltsbestellung, das Inkassogesetz in Bezug auf Genehmigungen zur Beitreibung von Forderungen und das Wachdienstgesetz in Bezug auf Genehmigungen als Wachmann usw.

Es wird davon ausgegangen, dass dem Widerruf einer Lizenz wegen erheblicher überfälliger Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor eine konkrete und individuelle Beurteilung der Umstände, unter denen die Zahlungsrückstände entstanden sind und sich entwickelt haben, vorausgeht, einschließlich des Umfangs, in dem der Lizenzinhaber seine Bereitschaft zur Verringerung der Schulden gezeigt hat. Dabei sollte berücksichtigt werden, ob die Schulden plötzlich entstanden sind, z. B. infolge vorübergehender Liquiditätsprobleme, oder ob sie seit langem gewachsen sind und ob der Lizenzinhaber innerhalb eines angemessenen Zeitraums wirksame Maßnahmen zum Schuldenabbau ergriffen hat. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass der Lizenzinhaber vor einem Widerruf wegen erheblicher überfälliger Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor über die Folgen (Widerruf) erheblicher Zahlungsrückstände informiert wird, so dass er in der Lage ist, die Zahlungsrückstände innerhalb einer angemessenen Frist zu begleichen.

So gelten im Vergleich mit den Voraussetzungen für die Verweigerung von Lizenzen, vgl. Abschnitt 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs, strengere Anforderungen für den Widerruf einer bereits erteilten Lizenz aufgrund aufgelaufener öffentlicher Rückstände. Die strengeren Anforderungen sind im Licht des Umstands zu sehen, dass ein Widerruf für die betreffende Person als restriktiver anzusehen ist als die Ablehnung eines Lizenzantrags.

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung auch in Fällen anzuwenden, in denen der Lizenzinhaber ein Unternehmen usw. ist. Dies bedeutet, dass eine Lizenz widerrufen werden kann, wenn Informationen vorliegen, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Vorstands des Unternehmens gegenüber dem öffentlichen Sektor überfällige Schulden in Höhe von 100 000 DKK oder mehr hat. In diesen Fällen muss es auch Grund zu der Annahme geben, dass der Lizenzinhaber die Tätigkeiten nicht weiterhin ordnungsgemäß durchführen wird. In diesen Fällen sollte es der betreffenden Person in der Geschäftsleitung oder im Vorstand des

Unternehmens gestattet sein, ihre Rückstände innerhalb einer angemessenen Frist zu begleichen.

Da die Art des Grundes/der Gründe, die den Widerruf einer Lizenz rechtfertigen, unterschiedlich sein kann/können, wird in *Absatz 3* vorgeschlagen, dass eine Lizenz für einen Zeitraum von 1 bis 5 Jahren oder bis auf Weiteres widerrufen werden kann.

So kann es in einigen Fällen erforderlich sein, eine Lizenz für einen genau festgelegten Zeitraum zu widerrufen, während es in anderen Fällen je nach Schwere des Grundes, der den Widerruf rechtfertigt, erforderlich sein kann, die Lizenz bis auf Weiteres zu widerrufen. Dies wäre z. B. der Fall, wenn Ermittlungen wegen des Verdachts auf Besitz gestohlener Waren durchgeführt werden und dieser Verdacht erst nach Abschluss der Ermittlungen bestätigt oder ausgeschlossen werden kann oder der Widerruf durch erhebliche überfällige Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor gerechtfertigt ist.

Schließlich wird in *Absatz 4* vorgeschlagen, dass die Entscheidung der Polizei, eine Lizenz zu widerrufen, Informationen über die Möglichkeit, eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen, und die Frist hierfür enthalten muss.

Ferner wird auf Nummer 3.5.2 der allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf verwiesen.

Zu Abschnitt 7

In *Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass der Adressat der Entscheidung innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheids die Widerrufsentscheidung der Polizei nach Abschnitt 6 Absatz 1 (wegen schwerer oder wiederholter Nichterfüllung der Pflichten des Lizenzinhabers) vor Gericht bringen kann. Es wird vorgeschlagen, dass solche Fälle von der Staatsanwaltschaft eingeleitet und in Form eines Strafverfahrens behandelt werden.

Für den Wirtschaftsteilnehmer ist der Entzug seiner Betriebslizenz eine restriktive Entscheidung. Daher wird vorgeschlagen, dass eine Entscheidung über den Entzug von Lizenzen für den Handel mit Gebrauchsgegenständen einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen sollte.

Die gerichtliche Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung über den Entzug von Lizenzen wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen umfasst auch strafrechtliche Angelegenheiten, einschließlich der Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Lizenzinhaber, die der betreffenden Person nach dem Gesetz oder den Verordnungen nach dem Gesetz obliegen, die Geldstrafen nach sich ziehen kann (vgl. Abschnitt 13 des Gesetzentwurfs). Daher wird vorgeschlagen, diese Fälle wie bisher in Form eines Strafverfahrens zu behandeln.

Damit der Lizenzinhaber eine angemessene Frist für die Reaktion auf eine Entscheidung über den Widerruf einer Lizenz hat, wird vorgeschlagen, die Frist für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf 4 Wochen festzusetzen.

In *Absatz 2 Satz 1* wird vorgeschlagen, dass ein Antrag auf Anrufung des Gerichts nach Absatz 1 aufschiebende Wirkung hat, dass das Gericht aber anordnen kann, dass die betreffende Person während des Verfahrens keine Tätigkeiten im Rahmen der Lizenz ausüben darf

Die vorgeschlagene Bestimmung impliziert, dass der Lizenzinhaber, wenn er beantragt, das Gericht mit der Entscheidung zu befassen, seine Tätigkeiten im Rahmen der Lizenz bis zum Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung weiter ausüben kann, es sei denn, das Gericht ordnet an, dass die betreffende Person ihre Tätigkeit nicht ausüben darf. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Fortsetzung der Tätigkeiten nicht zulässig ist, ist die Schwere des Verstoßes gegen die Verpflichtung zu berücksichtigen, oder ob der Lizenzinhaber wiederholt gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat.

In *Absatz 2 Satz 2* wird zudem vorgeschlagen, dass, wenn die Entscheidung durch Urteil bestätigt wird, das Urteil vorsehen kann, dass eine Berufung keine aufschiebende Wirkung hat. Bei der Beurteilung, ob das Urteil vorsehen sollte, dass eine Berufung keine aufschiebende Wirkung hat, ist zu prüfen, wie schwerwiegend die Nichterfüllung der Verpflichtung ist oder ob der Lizenzinhaber wiederholt gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat.

In *Absatz 3 Satz 1* wird vorgeschlagen, dass eine Widerrufsentscheidung nach Abschnitt 6 Absatz 2 (überfällige Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor in Höhe von 100 000 DKK oder mehr) vom Adressaten der Entscheidung vor Gericht gebracht werden kann.

In *Absatz 3 Sätze 2 und 3* wird außerdem vorgeschlagen, dass ein Antrag auf gerichtliche Überprüfung innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung an die betreffende Person bei der Polizei zu stellen ist und dass die Staatsanwaltschaft dann ein Zivilverfahren gegen die betreffende Person einleitet.

Die gerichtliche Überprüfung von Fällen, in denen es um den Entzug von Lizenzen wegen erheblicher überfälliger Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor geht, erstreckt sich nicht auf Strafsachen. Vielmehr ist zu prüfen, ob die betreffende Person tatsächlich erhebliche überfällige Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor gemäß der im Gesetz vorgesehenen Verordnung hat. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, diese Rechtsachen wie bisher im Zivilverfahren zu behandeln.

In *Absatz 4 Satz 1* wird vorgeschlagen, dass ein Antrag auf Anrufung des Gerichts nach Absatz 3 keine aufschiebende Wirkung hat, dass aber das Gericht anordnen kann, dass die betreffende Person während des Verfahrens Tätigkeiten im Rahmen der Lizenz ausüben darf.

Diese Bestimmung impliziert, dass die betreffende Person die Entscheidung der Polizei grundsätzlich so lange einhalten muss, bis die Berufung gerichtlich geprüft worden ist und gegebenenfalls eine andere Entscheidung getroffen wird, es sei denn, das Gericht ordnet an, dass der betreffenden Person dennoch gestattet werden muss, während des Verfahrens Tätigkeiten im Rahmen der Lizenz auszuüben.

Im Falle einer Berufung gegen ein Urteil, das den Widerruf nicht bestätigt, wird in *Absatz 4 Satz 2* vorgeschlagen, dass das Gericht, das das Urteil erlassen hat, oder das angerufene Gericht anordnen kann, dass während des Berufungsverfahrens keine Tätigkeiten im Rahmen der Lizenz ausgeübt werden dürfen.

Ferner wird auf Nummer 3.6.2 der allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf verwiesen.

Zu Abschnitt 8

In *Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass eine nach Abschnitt 5 des Gesetzes beendete, nach Abschnitt 6 widerrufen oder nach Abschnitt 79 des Strafgesetzbuches entzogene Lizenz unverzüglich der Polizei auszuhändigen ist.

Die Lizenz ist dem Polizeibezirk auszuhändigen, in dem die Lizenz erteilt wurde und von dem aus die Tätigkeit ausgeübt wurde.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Polizei Personen, die über eine Lizenz für den Handel mit Gebrauchsgegenständen oder Pfandleihertätigkeiten verfügen, wirksam überwachen kann.

In *Absatz 2* wird darüber hinaus vorgeschlagen, dass die Lizenz unverzüglich der Polizei ausgehändigt werden muss, wenn der Lizenzinhaber freiwillig oder anderweitig seine Geschäftstätigkeit einstellt.

Ferner wird auf Nummer 3.5.2 der allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf verwiesen.

Zu Abschnitt 9

In *Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass der Wirtschaftsteilnehmer vor Aufnahme der unter das Gesetz fallenden Tätigkeiten der Polizei den Standort der Buchführungsunterlagen und etwaiger Geschäftsräume mitteilen muss.

Ferner wird vorgeschlagen, dass der Wirtschaftsteilnehmer die Polizei über alle nachfolgenden Änderungen sowie jede spätere Änderung der Geschäftsadresse informieren muss.

Diese Angaben sind im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Lizenz für den Handel mit Gebrauchsgegenständen zu machen.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Polizei die Informationen erhält, die sie benötigt, um die erforderliche Aufsicht auszuüben, und die Polizei in die Lage versetzt wird, im Falle eines Verdachts auf Handel mit gestohlenen Waren eingreifen zu können, unabhängig davon, ob die Tätigkeiten von einem physischen Geschäft aus oder online durchgeführt werden.

Um sicherzustellen, dass die Polizei über relevante und aktuelle Informationen verfügt, die für die polizeiliche Aufsicht erforderlich sind, hat der Wirtschaftsteilnehmer die Polizei bei späteren Änderungen des Sachverhalts entsprechend zu informieren.

In *Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass der Lizenzinhaber der Polizei auf Verlangen den Standort des Warenbestands des Unternehmens mitteilen muss.

Wenn der Lizenzinhaber seine Waren an verschiedenen Standorten lagert, ist dies der Polizei mitzuteilen, wenn die Polizei um Auskunft über den Standort des Warenbestands ersucht. Wenn der Lizenzinhaber Warenbestände mit anderen teilt, muss es möglich sein, den Warenbestand, zu dem eine bestimmte Ware gehört, eindeutig zu identifizieren.

Online-Auktionsunternehmen, die im Besitz von Waren sind, deren Verkauf von dem Unternehmen durchgeführt wird, müssen der Polizei auf Anfrage auch den Standort der Waren mitteilen.

Ferner wird auf Nummer 3.8.2 der allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf verwiesen.

Zu Abschnitt 10

In *Abschnitt 10* wird vorgeschlagen, dass die Polizei jederzeit ohne gerichtliche Anordnung und nachdem sie sich ordnungsgemäß ausgewiesen hat, Zugang zu den Buchführungsunterlagen, etwaigen Geschäftsräumen und Warenbeständen des Lizenzinhabers erhalten muss, um die erforderliche Aufsicht über die Tätigkeiten auszuüben.

Jeder Polizeibezirk überwacht in seinem Zuständigkeitsbereich, ob die unter das Gesetz fallenden Personen die Vorschriften einhalten, einschließlich der Überprüfung, ob die Waren des Lizenzinhabers den in den Buchführungsunterlagen aufgeführten Waren entsprechen.

In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass die Polizei jederzeit und ohne gerichtliche Anordnung Zugang zu den Buchführungsunterlagen eines Unternehmens haben kann, z. B. über einen PC oder einen USB-Stick. Es wird auch davon ausgegangen, dass die Polizei ohne gerichtliche Anordnung Zugang zu allen Geschäftsräumen und Warenbeständen des Unternehmens haben wird.

Daher muss es der Polizei jederzeit möglich sein, die Waren des Lizenzinhabers zu sehen und Angaben zu deren Standort zu erhalten. Wenn die Tätigkeit des Lizenzinhabers von seiner Privatadresse aus ausgeübt wird, wird davon ausgegangen, dass der Inhaber seine Waren an

einem von der Privatwohnung getrennten physischen Ort, einschließlich z. B. in einer Garage, einem Lagerhaus usw., den die Polizei ohne gerichtliche Anordnung kontrollieren darf, aufbewahren kann.

Aus der vorgeschlagenen Bestimmung und den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts ergibt sich, dass im Einzelfall zu beurteilen ist, ob ein Eingreifen erforderlich ist und ob der Zweck der Prüfung in einem angemessenen Verhältnis zum beschränkenden Charakter der Prüfung steht. Der Umfang der Aufsicht hängt somit davon ab, was von der Polizei unter Berücksichtigung der Art, der Tätigkeiten und der Umstände des konkreten Unternehmens für notwendig erachtet wird. Die Aufsicht beschränkt sich auf die Räumlichkeiten, die für polizeiliche Kontrollen relevant sind, und erstreckt sich somit nicht auf Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich für private Wohnzwecke genutzt werden.

Darüber hinaus müsste das Eingreifen im Rahmen der vorgeschlagenen Bestimmung im Einklang mit den Vorschriften des Gesetzes über die Rechtssicherheit bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen und Informationspflichten der Verwaltung erfolgen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass in Abschnitt 9 des Gesetzes unter anderem festgelegt ist, dass Zwangsmaßnahmen gegen den Verdächtigen zur Erlangung von Informationen über den/die verdächtige(n) Umstand(e) nur im Einklang mit den Bestimmungen des Justizverwaltungsgesetzes durchgeführt werden dürfen, wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass eine natürliche oder juristische Person eine Straftat begangen hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zwangsmaßnahme durchgeführt wird, um Informationen für andere Angelegenheiten als die Festlegung von Sanktionen bereitzustellen.

Darüber hinaus gelten für die Durchführung von Zwangsmaßnahmen, die unter das Gesetz fallen, eine Reihe von Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Verwaltung, darunter die Vorschriften über die Nichtzulassung, den Zugang der Parteien zu Dokumenten, die Begründung und die verfügbaren Rechtsbehelfe. Darüber hinaus besteht unter bestimmten Umständen die Verpflichtung, den Inhalt der Informationen zu vermerken, die eine Behörde im Rahmen eines Verfahrens zum Erlass einer Zwangsmaßnahme erhält.

Ferner wird auf Nummer 3.8.2 der allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf verwiesen.

Zu Abschnitt 11

In *Absatz 1 Satz 1* wird vorgeschlagen, dass, wenn dem Lizenzinhaber Waren zum Kauf oder als Pfand unter Umständen angeboten werden, die einen Verdacht auf illegale Herkunft begründen können, der Lizenzinhaber die Polizei unverzüglich davon in Kenntnis setzen und die Waren bis zum Eintreffen der Polizei einbehalten muss.

In *Absatz 1 Satz 2* wird auch vorgeschlagen, dass dies auch gelten muss, wenn der Lizenzinhaber nach Vertragsschluss Informationen erhält, die einen Verdacht auf illegale Herkunft begründen können.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass keine Waren gehandelt oder verpfändet werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Person, die im Besitz der Ware ist, ihre legale Herkunft nicht nachweisen kann. Die Vorschrift ist auch im Kontext u. a. der allgemeinen Grundsätze des dänischen Rückgaberechts zu sehen, wonach eine Person, die eine Ware verloren hat, in bestimmten Fällen auch von einem gutgläubigen Erwerber (z. B. bei Diebstahl) die Rückgabe verlangen kann.

Die Verpflichtung des Lizenzinhabers, bei einem Verdacht auf Unmöglichkeit des Besitzes einer Ware zu reagieren, basiert in erster Linie auf einem Verdacht, der auf den konkreten Umständen des Einzelfalls beruht. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Lizenzinhaber bei wertvollen und/oder seltenen Waren, für die ein besonderer Grund für den Lizenzinhaber bestehen kann, Angaben zur Herkunft zu verlangen, besondere Aufmerksamkeit walten lassen wird, z. B. indem er die Vorlage eines entsprechenden Nachweises in Form einer Quittung oder einer gleichwertigen Bescheinigung verlangt.

In *Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass der Justizminister detailliertere Vorschriften über die Prüfung von Waren, die einem Lizenzinhaber zum Kauf oder als Pfand angeboten werden, durch den Lizenzinhaber festlegen kann.

Der Vorschlag ist im Zusammenhang mit der Empfehlung des Ausschusses zur Einrichtung eines elektronischen durchsuchbaren Registers gestohlener Waren zu sehen.

Es wird davon ausgegangen, dass es nach der Einrichtung eines solchen Registers möglich sein wird, detaillierte Vorschriften festzulegen, nach

denen der Lizenzinhaber sicherstellen muss, dass das Register auf relevante Waren durchsucht wird.

Ferner wird auf Nummer 3.8.2 der allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf verwiesen.

Zu Abschnitt 12

In *Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass Verstöße gegen Abschnitt 2 Absatz 1, Abschnitt 4 Absatz 2 Satz 1 und die Abschnitte 8, 9 und 11 des Gesetzes mit Geldstrafen geahndet werden.

Die unter das Gesetz fallende Lizenzpflicht ist von wesentlicher Bedeutung, um das grundlegende Ziel der Rechtsvorschriften zu erreichen, nämlich die Kontrolle des Handels mit Gebrauchtgegenständen zu gewährleisten und den Weiterverkauf gestohlener, gefälschter oder illegal ausgeführter Waren zu verhindern. Daher wird vorgeschlagen, Verstöße gegen das Lizenzerfordernis (vgl. Abschnitt 2 Absatz 1 des Gesetzentwurfs) mit einer Geldstrafe zu ahnden. Darüber hinaus würde die Nichteinhaltung der Lizenzpflicht zur Folge haben, dass die Lizenz im Falle von Folgeanträgen verweigert werden kann.

Für eine wirksame polizeiliche Aufsicht des Handels mit Gebrauchtgegenständen und der Pfandleihaktivitäten, einschließlich der Aufsicht über den ordnungsgemäßen Betrieb der Tätigkeiten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der Polizei bekannt ist, wer die unter das Gesetz fallenden Tätigkeiten ausübt. Es wird daher vorgeschlagen, dass Unternehmen usw., die Inhaber einer Lizenz sind, die der Polizei nicht innerhalb von 14 Tagen neue Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Vorstands melden (vgl. Abschnitt 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs), mit einer Geldstrafe bestraft werden.

Ferner wird vorgeschlagen, die Nichtaushändigung einer Lizenz (vgl. Abschnitt 8 des Gesetzentwurfs) mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

Darüber hinaus ist es für die Polizei von wesentlicher Bedeutung, dass der Lizenzinhaber die Polizei vor Aufnahme seiner Tätigkeit über den Standort der Buchführungsunterlagen des Unternehmens, der etwaigen Geschäftsräume und des Warenbestands informiert (vgl. Abschnitt 9 des Gesetzentwurfs). Daher wird vorgeschlagen, Verstöße gegen diese Verpflichtung strafrechtlich zu ahnden.

Schließlich wird vorgeschlagen, Verstöße gegen die Verpflichtung des Lizenzinhabers, die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Verdacht auf illegale Herkunft von zum Kauf oder als Pfand angebotenen Waren besteht (vgl. Abschnitt 11 des Gesetzentwurfs), mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

In *Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass die nach dem Gesetz erlassenen Verordnungen Geldstrafen für Verstöße gegen diese Bestimmungen vorsehen können.

Schließlich wird in *Absatz 3* vorgeschlagen, dass auch juristische Personen usw. für Verstöße gegen die Vorschriften des Gesetzes strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Für juristische Personen gilt die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß den Bestimmungen des Kapitels 5 des Strafgesetzbuchs über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen.

Dies bedeutet u. a., dass juristische Personen (nur) bestraft werden können, wenn hierfür eine spezifische Rechtsgrundlage besteht, vgl. Abschnitt 25 des Strafgesetzbuches. Nach Kapitel 5 des Strafgesetzbuchs setzt die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer juristischen Person voraus, dass im Rahmen ihrer Tätigkeiten ein Verstoß begangen wird, der einer oder mehreren mit der juristischen Person verbundenen Personen oder der juristischen Person als solcher zuzurechnen ist.

Ferner wird auf Nummer 3.9.2 der allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf verwiesen.

Zu Abschnitt 13

In *Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass der Justizminister detailliertere Vorschriften für die Ausübung von Tätigkeiten nach dem Gesetz erlassen kann.

Es wird davon ausgegangen, dass auf der Grundlage der vorgeschlagenen Ermächtigung Verwaltungsvorschriften festgelegt werden, die vorsehen, dass der Lizenzinhaber die Person, die einen Vertrag über den Verkauf einer Ware schließen möchte, deren Wert einen bestimmten Betrag übersteigt, dazu verpflichten sollte, sich über „MitID“ oder durch einen gültigen Lichtbildausweis auszuweisen, sowie Vorschriften darüber, wie lange der Wirtschaftsteilnehmer den Nachweis aufbewahren muss. Es wird

davon ausgegangen, dass der Schwellenwert regelmäßig an gesellschaftliche Entwicklungen angepasst werden kann. Dies gilt für Anpassungen nach unten und nach oben.

In *Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass der Justizminister Vorschriften darüber erlassen kann, welche Behörde innerhalb der Polizei polizeiliche Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt.

Diese Bestimmung ermöglicht es dem Justizminister, detailliertere Vorschriften festzulegen, nach denen die polizeilichen Aufgaben in dem Gebiet einer in einem Polizeibezirk angesiedelten Aufgabengemeinschaft übertragen werden können.

Ferner wird auf Nummer 3.7.2 der allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf verwiesen.

Zu Abschnitt 14

Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

In *Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass das Gesetz am 1. Juli 2023 in Kraft tritt.

In *Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass das Gesetz über den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleih Tätigkeiten, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1042 vom 4. September 2015, aufgehoben wird.

Lizenzen, die nach den zuvor geltenden Vorschriften erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Zu Abschnitt 15

Die Bestimmung betrifft den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Es wird vorgeschlagen, dass das Gesetz nicht für die Färöer und Grönland gilt, dass es jedoch möglich sein soll, das Gesetz – vorbehaltlich der aufgrund der grönländischen Umstände erforderlichen Änderungen – durch Königlichen Erlass für Grönland vollständig oder teilweise umzusetzen.

Die Färöer haben mit Wirkung vom 1. Januar 2010 das Eigentumsrecht übernommen. Das Gesetz gilt daher nicht für die Färöer, und es ist nicht möglich, es durch Königlichen Erlass für die Färöer umzusetzen.